

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ueber das wahre Wesen des Naturrechts, als eine ächte
juristische Grundwissenschaft betrachtet**

Brehm, Georg Niklas

Freyberg, 1789

VD18 12329088

urn:nbn:de:gbv:45:1-16065

Jur

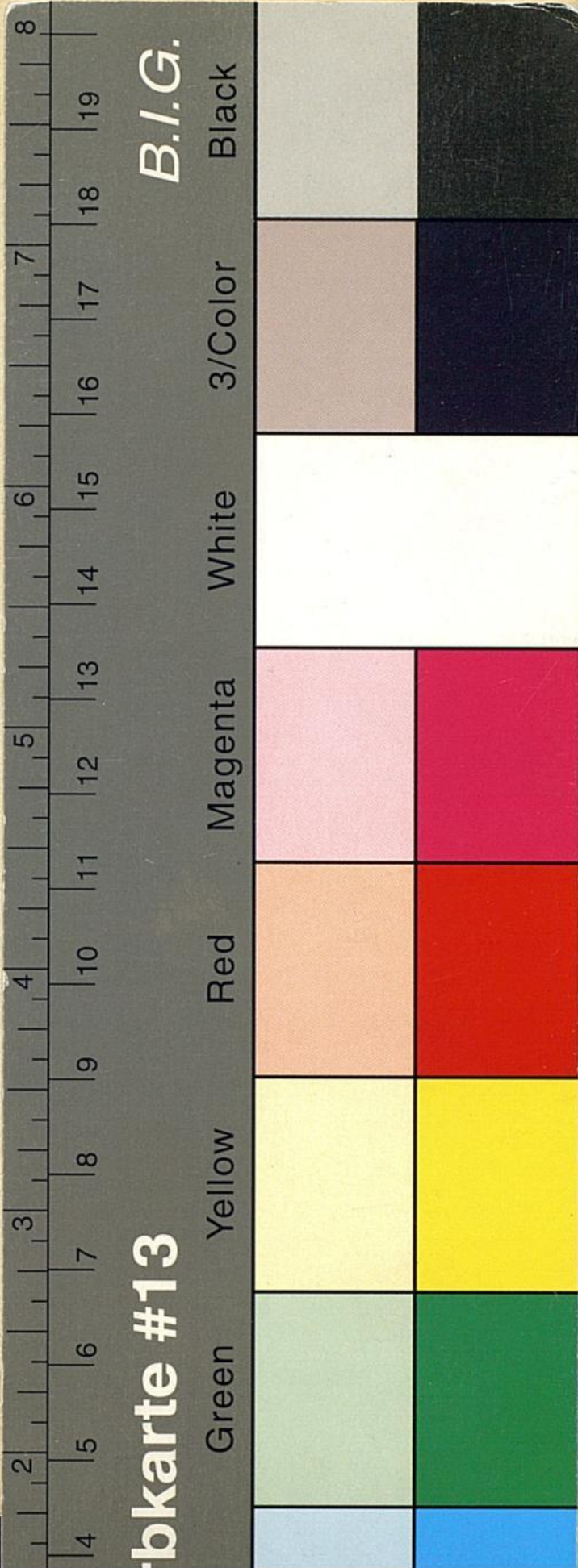
A6A2

6



Jm. A 6 A 2

6



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a title or header section.



Ueber
das wahre Wesen
des Naturrechts,
als eine
ächte juristische Grundwissenschaft
betrachtet.

Ein philosophischer Versuch

von
Georg Niklas Brehm,
der Philos. Prof. in Leipzig.

20807

Freyberg und Leipzig,
zu haben in der Grajischen Buchhandlung,
1789.

Das neue Buch

des

als

der

der

EX BIBLIOTHECA

OLDENBURGENSI.

von

der

der

der

der



Dem
H e r r n
Regierungsrath Braun
in Nürnberg

g e w i d m e t



1732

1732

Die Geschichte der Stadt Oldenburg

von Johann Friedrich

Walden



Lieber Regierungsrath,

Ich widme Ihnen diese kleine Schrift,
weil ich weiß, daß Sie unter die
wenigen ächten Kenner einer Wissenschaft
gehören, deren Verbesserung dieselbe be-
trifft. Möchte sie doch Ihres viel um-
fassenden Blickes; möchte sie Ihrer tie-
fen Einsichten in diesem Fache; möchte
sie doch Ihrer gründlichen und ausge-
breiteten Kenntnisse überhaupt, werth
seyn;

seyn; derjenigen Kenntnisse, die für mich
so oft ein Gegenstand der innigsten Bes
wunderung waren. Aber möchte sie
auch ein neues Band Ihres Wohlz
wollens, Ihrer Liebe und Zärtlichkeit
seyn, deren unendlichen Werth ich eben
so lebhaft erkenne, als ich in der That
aufrichtig wünsche, daß Sie; daß Ihr
edles, vortreffliches Weib; daß Ihr ganz
zes höchst schätzbares Haus, bis in die
spätesten Zeiten, das reinste und süßeste
Glück, aus dem segensvollen Schooße
des Himmels, genießen.

Vor



Vorrede.

Eine weitläufige Vorerinnerung zu gegenwärtiger Schrift, welche eigentlich die zweckmäßigere Bearbeitung des Naturrechts zum Augenmerke hat, würde überall höchst überflüssig seyn. Es gehört in der That sehr wenig Kenntniß, und noch weit weniger Scharffinn dazu, um zu entdecken, daß diese Wissenschaft, wie sie ordentlich bearbeitet wird, ihrer Bestimmung auf keine Weise entspricht. Alle geben zu, daß das Naturrecht so viel als natürliche Jurisprudenz sei, und daß die eigentliche Bestimmung desselben, auf die bessere Erlernung und Anwendung der positiven Rechtswissenschaften gehe. Aber wenige sind darum bekümmert, wie das Naturrecht beschaffen seyn muß, wenn es jenen Namen in Wahrheit verdienen; wenn diese Bestimmung dadurch in Wahrheit erreicht werden soll. Jeder denkt sich darunter, was er kann oder will; und so denkt man sich entweder alles, oder gar nichts unter ihm. Alle behaupten, das Naturrecht müsse ein Inbegriff von natürlichen Gesetzen und Regeln, von natürlichen Rechten und Pflichten, in juristischen Hinsichten seyn; es müsse Prinzipien enthalten, aus welchen man zu beurtheilen vermag, was unter den Menschen von Natur oder natürlich recht und unrecht, im juristischen Sinne, genannt werden kann.

Aber

Vorrede

Aber niemand denkt daran, daß alle diese Ausdrücke unendlich vieldeutig sind; daß man sie alle, außer der juristischen Bedeutung, wo nicht selbst vielleicht auch in physischen, doch wenigstens immer zugleich auch in blos moralischen gebraucht. Niemand sucht gleichwohl das Vieldeutige dieser Ausdrücke gehörig auseinander zusehen. Vielmehr schwankt man in Ansehung derselben, durch das ganze Naturrecht, in der größten Unbestimmtheit und Verwirrung einher. Daher ist in dieser Wissenschaft alles so sehr zu einer Sache der blosen Willkühr gemacht, daß man aus ihr alles nicht nur erweisen; sondern auch abzläugnen kann. Ich habe daher das Wesen derselben genauer zu bestimmen, ihre Grenzen richtiger zu ziehen, und sie überhaupt auf festere und gewissere Prinzipien zu bringen gesucht. Im Ganzen wird man wider das, was ich sage, sehr wenig Erhebliches einwenden können; obgleich im Einzelnen, allerdings noch manche Verbesserung nothwendig seyn wird. Es soll mir daher auch jede Erinnerung, die mit Einsicht und Kenntniß der Sache gemacht ist, höchst angenehm seyn. Gewiß werde ich keine derselben, sie sei edler, oder, wenn es ja nicht anders seyn soll, auch unedler Art, für mich und meine Wissenschaft, ganz unbenützt lassen. Geschrieben, auf der Universität zu Leipzig, den 18 Dec. 1788.



§. I.

Das Naturrecht ist seit seiner eigentlichen Entstehung bis auf unsre Zeiten, nicht nur was Materie und Inhalt, sondern auch, was Form und Behandlung betrifft, in überaus verschiedenen Gestalten erschienen. Ueberall nimmt man in ihm, sowohl in Ansehung der Prinzipien, die man bei demselben zum Grunde gelegt, als auch in Ansehung der Schlüsse, die man darauf gebaut hat, die größte Verschiedenheit wahr, so daß immer nicht nur ein System das andre, sondern auch in einem und eben demselben Systeme, sehr oft ein Abschnitt, ein Kapitel, und bisweilen selbst ein Paragraph den andern verschlingt. Bald legte man ganz willkürliche und erdichtete, bald zwar wirkliche und wahrhaftige Prinzipien zum Grunde: aber auch hier hat man sich wieder höchst verschiedener, und einander ganz entgegen gesetzter Arten von Prinzipien bedient. Und so haben wir Systeme des Naturrechts im romantischen und auch wahren, und hier wieder Systeme desselben, bald im

A 2 phy.

physischen bald metaphysischen; bald im moralischen bald ethischen; bald politischen, bald theologischen, bald zwar rechtlichen, aber positiv rechtlichen Sinne erhalten. Was ich unter diesen Beiwörtern verstehe, die ich zum Theil bloß aus Mangel besserer wähle, wird weiter unten erhellen.

§. 2.

An sich und im Allgemeinen betrachtet, kann man freilich nicht sagen, welche Gestalt, so wie einer Wissenschaft überhaupt, also auch des Naturrechts ins besondere, die bessere sey. Denn da an sich und im Allgemeinen das Wesen der Wissenschaften nicht nothwendig bestimmt, da so weit alles der menschlichen Willkühr frei gestellt ist: so steht es auch soweit ganz frei, was man aus einer Wissenschaft machen, was man hinein ziehen, wie und auf welche Art man dieses bearbeiten will. So weit kann man eine Universalgeschichte in eine bloße Bibliographie, eine Metaphysik in eine Homiletik, eine Logik in eine Physiologie, und wenn man will, auch in eine Therapeutik verwandeln. Es kommt so weit alles auf die eigenthümlichen Begriffe und Grundsätze an, die der und jener Gelehrte von einer Wissenschaft hat; auf die besondern Absichten, die er durch die Bearbeitung derselben zu erreichen gedenkt.

§. 3.

§. 3.

Sofern aber eine Wissenschaft ein wahrhafter, mit andern Wissenschaften zusammenhängender Theil des Ganzen der Gelehrsamkeit sehn; so fern sie als solcher auf niedern und höhern Schulen gelehrt und erlernt, und zwar entweder als Grund, oder als Hülfswissenschaft g lehrte oder erlernt werden soll: sofern sage ich, ist es nicht mehr der Willkühr eines einzelnen Gelehrten überlassen, was er in eine Wissenschaft ziehen, wie und auf welche Art er es bearbeiten will. So weit ist jeder Wissenschaft ein gewisses eigenthümliches Gebiete, eine gewisse bestimmte Grenze gesetzt. So weit ist ihr eine gewisse Materie, und zum Theil selbst eine gewisse Form; so zu sagen, wesentlich und nothwendig gemacht. So weit kommt es einzig und allein auf diejenigen Absichten an, um welcher willen eine Wissenschaft auf niedern und höhern Schulen überhaupt gelehrt und erlernt werden soll; auf diejenige Stelle, die man ihr überhaupt unter den übrigen Wissenschaften einmal für allemal zugetheilt hat. So weit ist also hier nicht mehr die Frage, was aus einer Wissenschaft gemacht werden kann; sondern vielmehr, was aus ihr gemacht werden muß, wenn durch sie die festgesetzten Absichten wahrhaft erreicht; die ihr zugetheilte Stelle in dem weitläufigen Gebiete der Gelehrsamkeit gehörig ausgefüllt; und nicht eine schädliche Lücke durch sie in diesem gemacht werden soll. Auf diese öffentlichen Absichten also allein kommt es an, wie



eine Wissenschaft gestaltet seyn muß; aus diesen allein ist die wahre Natur, und das wahre Wesen derselben zu bestimmen.

§. 4.

So oft daher die Frage entsteht, was eine Wissenschaft seyn soll, ist also einzig und allein auf diejenigen Absichten zu sehen, die man durch sie auf Schulen und Universitäten, theils in Ansehung der übrigen gelehrten Wissenschaften überhaupt, theils in Ansehung des und jenen Fachs derselben insbesondre erreicht wissen will. Und so kann man freilich nicht sagen, daß eine Bibliographie die Stelle der Universalgeschichte, oder daß eine Homiletik die Stelle der Metaphysik, oder daß eine Physiologie und Therapeutik die Stelle der Logik veretrete. Wenn wir nun aber auf die eigentlichen Absichten des Naturrechts, als einer besondern gelehrten Wissenschaft sehen, die man durch sie seit der frühesten Zeiten, sowohl in Beziehung auf die übrigen Wissenschaften überhaupt, als auch in Beziehung auf die positiven Rechtswissenschaften besonders, zu erreichen sich vorgesezt hat, so glaube ich, daß man das Wesen derselben am besten erkläre, wenn man behauptet, es müsse ein Inbegriff von natürlichen Rechtswahrheiten seyn. Allein, da diese Erklärung, in welcher eigentlich folgende drei Sätze dunkel eingehüllt liegen: das Naturrecht muß ein Inbegriff von Wahrheiten; es muß ein Inbegriff von
Rechtsa

Rechtswahrheiten; es muß ein Inbegriff von natürlichen Rechtswahrheiten seyn, einen sehr mannichfaltigen Sinn, da sie ganz verschiedene Auslegungen leidet; und da eben daher die so große Verschiedenheit in der Bearbeitung unsrer Wissenschaft entsteht, so müssen wir diese Sätze nun einzeln nach einander etwas ausführlicher und genauer bestimmen.

§. 5.

Das Naturrecht, sage ich, muß erstlich seiner Absicht nach, Wahrheiten enthalten: denn es soll eine Wissenschaft seyn, und Wahrheiten sind das Ziel, das allen Wissenschaften vorgesteckt ist. Was aber Wahrheiten überhaupt, was besonders Wahrheiten in dem Sinne einer Wissenschaft oder wissenschaftliche Wahrheiten sind, davon scheinen viele Naturrechtslehrer entweder gar keine, oder doch keine richtigen Vorstellungen zu haben. Wahrheiten überhaupt, oder vielmehr, da Wahrheiten so viel als Begriffe und Grundsätze sind, wahre Begriffe und Grundsätze sind eigentlich nichts anders, als Begriffe und Grundsätze aus der wirklichen Welt; Begriffe von Dingen, wie sie wirklich vorhanden sind; Grundsätze von Handlungen, wie sie wirklich ausgeübt werden. Eine Wissenschaft enthält also Wahrheiten, wahre Begriffe und Grundsätze in sich, wenn die Begriffe, die sie angibt, wenn die Grundsätze, die sie vorträgt, mit der Wirklichkeit

keit übereinstimmend sind. So lehrt der Geschichtslehrer Wahrheit, wenn er die Begebenheiten so darstellt, wie sie sich wirklich ereignet. So lehrt der Sprachlehrer Wahrheit, wenn er die Regeln der Sprache so vorträgt, wie er sie wirklich gefunden. So lehrt der Naturlehrer Wahrheit, wenn er die Eigenschaften der Dinge so darstellt; die Gesetze ihrer Thätigkeit so angibt, wie er sie wirklich wahrgenommen hat. Und so ist es mit Wahrheiten aller übrigen Arten von Wissenschaften der physischen und moralischen Welt. Was mit dem Wirklichen übereinstimmt, heißt überall wahr; im Gegentheile heißt es unwahr und falsch. Daher wird die Wahrheit nicht nur dem wirklichen Irrthume und Betrüge, sondern auch der bloßen Fiktion oder Dichtung entgegengesetzt.

§. 6.

So ist also klar, was Wahrheiten, oder wahre Begriffe und Grundsätze überhaupt sind. Sie sind nämlich nichts anders, als Begriffe und Grundsätze aus der wirklichen Welt. Wir müssen aber nun auch sagen, was Wahrheiten in dem Sinne einer Wissenschaft, oder was wissenschaftliche Wahrheiten insbesondre sind. Eine Wissenschaft im ächten Sinne genommen, ist eigentlich so viel, als ein Inbegriff von allgemeinen Wahrheiten, das ist, allgemeinen Begriffen und Grundsätzen, die als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe für speziellere Arten von Wahr-

Wahrheiten, von Begriffen und Grundsätzen dienen; als Gründe, aus denen man andre speziellere Wahrheiten, speziellere Begriffe und Grundsätze ableiten, auf die man andre solche Wahrheiten, Begriffe und Grundsätze zurück führen kann. Es ist also klar, daß wissenschaftliche Wahrheiten nichts anders als allgemeine Wahrheiten, allgemeine Begriffe und Grundsätze sind. Und da man diesen gewöhnlich den Namen der Prinzipien gibt; so muß jede Wissenschaft Prinzipien enthalten. Sollen aber dergleichen Prinzipien den wahren Namen von Prinzipien verdienen; sollen aus ihnen Wahrheiten für die wirkliche Welt hergeleitet; auf sie dergleichen Wahrheiten gebaut; sollen dergleichen Wahrheiten auf sie zurückgeführt, nach ihnen geprüft, beurtheilt und entschieden werden können: so müssen sie selbst wahr, das heißt, sie müssen aus der wirklichen Welt hergenommen seyn. So wie die Prinzipien, so sind auch die Folgen beschaffen. Sind jene wahr; so werden es diese auch seyn: sind sie irrig oder erdichtet; so sind gewiß auch die Folgen, die man daraus zieht, nicht besser beschaffen. Und doch scheinen viele Naturrechtslehrer, und sogar Philosophen, wie sie meinen, vom ersten Range dieses so wenig zu begreifen, daß sie ganz erdichtete Prinzipien für eigentliche Gründe der Wahrheit haben halten und dafür ausgeben können.

§. 7.

So viel sey überhaupt von wissenschaftlichen Prinzipien gesagt. Es sind aber diese Prinzipien, so wie die Wissenschaften selbst, theils theoretischer, theils praktischer Art. Theoretische Prinzipien, die mehr für die Spekulation und das Nachdenken sind, und daher mehr in blossen allgemeinen Begriffen und Grundsätzen bestehen, unterrichten uns blos, was Dinge und Handlungen sind. Praktische hingegen, die mehr für die Anwendung und Ausübung gehören, und daher mehr Gesetze und Regeln enthalten, suchen uns zu belehren, wie Handlungen und Dinge beschaffen seyn müssen. Nur mit der letzten Art von Prinzipien ist das Naturrecht befaßt. Denn es soll eine praktische Wissenschaft seyn, eine Wissenschaft, welche praktische Prinzipien, das ist, Gesetze und Regeln enthält, nach welchen menschliche Handlungen und Dingen geleitet; der Werth und Unwerth derselben gehörig bestimmt, richtig beurtheilt und entschieden werden kann. Sollen aber diese Gesetze und Regeln den wahren Namen praktischer Prinzipien verdienen; sollen sie in der wirklichen Welt brauchbar, für sie anwendbar heißen, so müssen sie selbst praktisch, das heißt, sie müssen aus der wirklichen Welt hergenommen seyn. Es müssen Gesetze und Regeln seyn, wie sie in der Welt wirklich vorhanden; wie sie in ihr wirklich als Erkenntniß und Entscheidung

dungsgründe des Werths und Unwerths menschlicher Handlungen und Dinge gebraucht, und angewendet werden.

§. 8.

Es sind aber die praktischen Prinzipien, was vergesellschaftete Menschen betrifft, und von diesen kann, so bald man von Gesetzen und Regeln spricht, die Rede nur seyn, es sind, sage ich, was vergesellschaftete Menschen betrifft, die praktischen Prinzipien, und so auch die praktischen Wahrheiten wieder von doppelter Art. Es gibt für solche Menschen erstlich eigenthümliche; es gibt zweitens gemeinsame praktische Prinzipien für sie. Unter eigenthümlichen praktischen Prinzipien verstehen wir Begriffe und Grundsätze, wie sie der Einzelne als Einzelne hat; und wie er sich dadurch von allen andern unterscheidet. Alles was diesen Begriffen und Grundsätzen gemäß ist, ist zwar Wahrheit, aber eigenthümliche Wahrheit für ihn. Dieses ist diejenige Wahrheit, der man sonst den Namen der subjektiven gegeben. Unter gemeinsamen praktischen Prinzipien hingegen verstehen wir solche Begriffe und Grundsätze, worinn mehrere Verbundene im Ganzen übereinstimmig sind. Alles was diesen Begriffen und Grundsätzen gemäß ist, ist auch Wahrheit, aber gemeinsame Wahrheit für sie. Diese Wahrheit wurde sehr oft die objektive genannt. Jene erstere Art von Prinzipien reicht zwar für Hand-

Handlungen und Dinge des verbundenen Einzelnen, als Einzelnen hin, oder so fern man ihn als frei und nichtverbunden betrachtet; aber nicht für Handlungen und Dinge der verbundenen Mehreren als Mehreren, oder sofern sie wirklich verbunden oder vergesellschaftet sind. So weit kann nur die letztere Art von Prinzipien eine wahre Richtschnur und Norm ihrer Dinge und Handlungen seyn. Nur diese kann man daher wahrhaft gesellige Prinzipien nennen, weil Gesellschaft als Gesellschaft blos in Harmonie und Uebereinstimmung der Handlungen und Dinge besteht; und Harmonie und Uebereinstimmung der Handlungen und Dinge auf Harmonie und Uebereinstimmung der Begriffe und Grundsätze beruht.

§. 9.

Um den Unterschied zwischen eigenthümlichen und gemeinsamen, oder geselligen Prinzipien und Wahrheiten, im eigentlichen Sinne genommen, deutlich zu machen, bedienen wir uns des Beispiels der Uhr. Es gibt in der Gesellschaft eine Menge eigenthümlicher und besonderer oder Privatuhren, welche die Einzelnen als Einzelne haben; aber alle zusammen haben wieder eine gemeinsame und übereinstimmende oder öffentliche Uhr. Jede solche eigenthümliche und besondere Uhr kann zwar für den Einzelnen, als Einzelnen, so lang es blos seine eigenthümlichen und häuslichen, oder andre ganz willkührliche und

und freie Handlungen und Dinge betrifft, zur richtigen Bestimmung der Zeit hinreichend, sie kann so weit Regel und Norm für ihn seyn; ihm so weit die wahre Zeit, und also auch Wahrheit angeben und lehren, so verschieden auch übrigens alle Uhren der Einzelnen seyn; so sehr sie auch alle von einander abweichen mögen. Nicht aber so, wenn es gemeine oder öffentliche Handlungen und Dinge betrifft. Jeder sieht leicht, daß hier die mancherlei eigenthümlichen und besondern, von einander abweichenden Uhren der Einzelnen keine Prinzipien seyn können, weil so weit keine Harmonie und Uebereinstimmung, keine Ordnung, keine Regelmäßigkeit, keine Wahrheit und Gewißheit in den Handlungen und Dingen der Mehrern möglich seyn würde. Für diese muß so weit eine übereinstimmende und gemeinschaftliche, oder öffentliche Uhr seyn, die für sie das einzige Princip ist. Und diese allein lehrt hier Wahrheit für sie. Jede eigenthümliche und besondre Uhr hingegen, und selbst in dem Falle, wenn sie besser als die gemeinsame und öffentliche beschaffen, wenn sie richtiger als diese gestellt seyn sollte, kann hier doch nur so weit Princip seyn; so weit die wahre Zeit angeben und lehren, als sie mit dieser übereinstimmend ist. Im Gegentheile wird sie bei allen ihren Vorzügen unrichtig genannt; man sagt von ihr, sie lehre nicht die wahrhafte Zeit.

§. 10.

Von solchen gemeinsamen Prinzipien und Wahrheiten ist in der Gesellschaft überall die Rede, sobald man nach Prinzipien und Wahrheiten überhaupt, und nicht ausdrücklich nach Prinzipien und Wahrheiten des und jenen Einzelnen insbesondre fragt. So ist es in Dingen der Religion, der Sitten, des Wohlstandes, des Geschmacks, der Mode, der Sprachen, und so auch in Dingen des Rechts. Wenn ich überhaupt frage, welche Zeit es an der Uhr ist; so will ich nicht wissen, welche Zeit die eigenthümliche und besondre, oder Privatuhr des und jenen Einzelnen; sondern welche die gemeinsame oder öffentliche weißt. Wenn ich frage, welches die richtige Bedeutung eines Worts, die ächte Aussprache desselben ist; so will ich nicht wissen, was der Einzelne nach seinen besondern Prinzipien dafür hält; sondern was es nach dem gemeinsamen Sprachgebrauche ist. Wenn ich frage, welches die wahre Lehre der oder jener Religionsparthei sey, so begehre ich nicht zu wissen, was die individuelle Denkart des Einzelnen vielleicht, sondern was der gemeinsame Lehrbegriff der ganzen Parthei dazu macht. Sofern ist das, was der Einzelne sagt, überall nur wahr, als es den gemeinsamen Prinzipien gemäß, mit ihnen übereinstimmig ist. Und so ist es überhaupt mit allen geselligen, als geselligen Prinzipien und Wahrheiten beschaffen.

§. 11.

§. II.

Es gibt aber wirklich dergleichen gesellige, oder gemeinsame Prinzipien und Wahrheiten in der Welt. Die größere menschliche Gesellschaft überhaupt, und jede kleinere bürgerliche Gesellschaft besonders, hat unabhängig von den Begriffen und Grundsätzen der Einzelnen gewisse Prinzipien, die sie als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe ihrer Dinge und Handlungen braucht; aus denen sie den Werth oder Unwerth derselben bestimmt. Und nur das, was aus diesen Prinzipien fließt, ist so weit Wahrheit für sie. Solche gesellige oder gemeinsame, und nicht eigenthümliche Prinzipien und Wahrheiten soll das Naturrecht enthalten, denn es soll eine gesellige Wissenschaft, eine Wissenschaft für Vergesellschaftete als Bergesellschaftete seyn. Es soll eine gemeinsame und übereinstimmende Norm für Handlungen und Dinge der verbundenen Mehrern, eine gemeinsame und übereinstimmende Erkenntnißquelle für Rechte und Pflichten derselben; es soll ein gemeinsamer und übereinstimmender Maasstab des Rechts und Unrechts für sie; es soll ein gemeinsames und übereinstimmendes Entscheidungsmittel ihrer Streitigkeiten seyn. Diese gemeinsamen Prinzipien soll der Naturrechtslehrer auffuchen und lehren; soll sie so lehren, wie er sie findet; soll aus ihnen allein urtheilen und entscheiden, sonst lehrt, sonst urtheilt und entscheidet er nicht recht, das ist, der Wahrheit gemäß, sondern unrecht und falsch.

falsch. Es ist mit dem Naturrechtslehrer ganz, wie es mit dem positiven Rechtslehrer; und mit beiden, wie es mit dem Sprachlehrer ist. Der Sprachlehrer ist nicht da, Prinzipien und Regeln in einer Sprache, welche nicht sind, nach seinem Gutdünken zu machen; sondern diejenigen vorzutragen, welche in der Sprache wirklich vorhanden sind. Der Lehrer positiver Rechte eines Landes ist nicht da, Gesetze, wie sie vielleicht nach seiner Meinung seyn könnten; sondern Gesetze, wie sie wirklich sind, zu lehren. So ist auch der Naturrechtslehrer nicht da, als Gesetzgeber etwas zu Gesetzen zu machen, das man in der Welt dafür nirgends erkennt, sondern als bloßer Interpret Gesetze zu erklären, die in der Welt dafür wirklich anerkannt werden. Etwas anders ist, sagen, was wirkliche Gesetze sind, und was nach denselben Rechte und Pflichten, Recht und Unrecht heißen muß; und etwas anderes, was nach eigenthümlichen Begriffen und Grundsätzen des Einzelnen Rechte und Pflichten, Recht und Unrecht seyn könnte. Man will aber von dem Naturrechtslehrer nicht wissen, was in der Welt Rechte und Pflichten, Recht und Unrecht seyn könnte, sondern was es in der Welt wirklich ist. Es ist ja in den Rechtswissenschaften überall von etwas Wirklichem und nicht blos Möglichen die Rede. So, wenn man von Rechten oder Gerechtsamen eines Volks gegen ein anderes; von Pflichten eines Gesandten gegen den Staat, in dem er
 sich

sich aufhält; von Recht und Unrecht eines Regenten gegen Unterthanen, oder der Unterthanen gegen den Regenten und dergleichen spricht.

§. 12.

Der Einzelne ist einmal nicht da, Gesetze und Regeln für das Ganze zu machen; nach seinen eigenthümlichen Begriffen und Grundsätzen Gesetze und Regeln, die nicht sind, zu lehren, oder solche, die wirklich sind, zu verdrehen. Am wenigsten darf dieses von einem öffentlichen Lehrer geschehen. Der Staat stellt überhaupt keinen öffentlichen Lehrer, und am wenigsten einen öffentlichen Rechtslehrer dazu auf; der Staat besoldet und erhält ihn dazu nicht, seine eigenthümlichen Begriffe und Grundsätze zu lehren, noch weniger, sie gar als wahrhaft praktische, das ist, als wirklich anerkannte, gesellige, gemeinsame Prinzipien oder Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Rechts und Unrechts zu verkaufen; oder seine besondern, individuellen Urtheile und Meinungen als wahrhaft gesellige, und zwar gemeinsame, öffentliche Wahrheiten zu lehren. Der öffentliche Lehrer, der seinen Pflichten Genüge thun will, kann also weiter nichts thun, als das, was wirklich ist, so angeben, wie es ist; die Prinzipien, das ist, Gesetze und Regeln so vortragen, wie er sie findet, und nach diesen Gesetzen und Regeln über Recht und Unrecht entscheiden. Hat er dieses gethan; so kann er seine eignen Begriffe und Grundsätze hinzu-

B

fügen,

fügen, seine eignen Gesinnungen und Meinungen sagen; er kann Vorschläge von dem thun, was ihm, für seine Person nützlich und gut, vernünftig und klug scheint: aber für Gesetze und Regeln muß er diese seine eignen Begriffe und Grundsätze nicht halten; nicht diese seine eignen individuellen Gesinnungen und Meinungen als gemeine Wahrheiten lehren, oder diese seine bloßen Vorschläge zu öffentlichen Regeln und Normen machen, ehe nicht alle dergleichen Dinge von der Gesellschaft dafür wirklich anerkannt sind. Allein viele Naturrechtslehrer, so wie viele Rechtslehrer überhaupt, gehen nach Art mancher Sprachlehrer den ganz umgekehrten Weg. Sie geben, was bloß eigenthümliche Prinzipien sind, für gemeinsame aus; und statt sie aus diesen zeigen sollten, was gemeine, öffentliche, objektive Wahrheiten sind, zeigen sie aus ihnen, was für sie eigene, private, subjektive und besondere ist, und bemühen sich die letztere an die Stelle der erstern zu setzen.

§. 13.

Der Naturrechtslehrer, so wie der Rechtslehrer überhaupt, lehrt also bloß Wahrheit, wenn er wahre Prinzipien, wahre Begriffe und Grundsätze, wahre Gesetze und Regeln, das ist Prinzipien, Begriffe und Grundsätze, Gesetze und Regeln der wirklichen Welt lehrt. Er sagt Wahrheit, wenn er wahrhaft, das ist, wenn er nach Prinzipien urtheilt und entscheidet, nach denen man in der
wirk.

wirklichen Welt zu handeln, zu urtheilen, und zu entscheiden gewohnt ist. Alles andre ist hier für Unwahrheit und Irrthum zu achten. So ist es mit wahren Begriffen von dem, was Regent oder Staat heißt; so mit wahren Grundsätzen von dem, was man Rechte oder Gerechtmе derselben nennt; so mit wahren Gesetzen und Regeln, denen man den Namen Bürger, Staats- oder Völkergesetze gibt. Lehrt der Naturrechtslehrer anders; so lehrt er Unwahrheit, statt Wahrheit zu lehren. Thut er solches aus Irrthum, so sieht man ihn für einen Betrogenen an; thut er es mit Vorsatz, so ist er für einen Betrüger zu halten, der die Wahrheit verfälscht. Er lehrt Unwahrheit, wenn er sagt, daß der Regent blos ein Vater oder Bruder seiner Unterthanen sey. Der Regent ist ja nach gemeinen Prinzipien aller gesitteten Staaten weit mehr; er hat mehrere und ganz andere Rechte gegen seine Unterthanen, als man einem Vater gegen seine Kinder, oder einem Bruder gegen seine übrigen Brüder verstattet. Er lehrt Unwahrheit, wenn er behauptet, der Regent habe kein Recht, in die Erziehung junger Bürger, oder in Dinge des Luxus und der Kleiderpracht seiner Unterthanen zu reden. Er hat ja dieses Recht nach gemeinen Prinzipien aller Staaten der gesitteten Welt: und muß es haben, wenn der Staat ein wirklicher Staat, und nicht ein bloßes Unding seyn soll. Uebrigens ist klar, daß durch dergleichen schiefe, und aller Erfah-

B 2

rung

rung entgegengesetzte Behauptungen für die Ge-
 sellschaft der größte Schaden gestiftet; daß
 durch dergleichen Verfälschungen der Wahrheit
 in ihr alles voll Verwirrungen gemacht werden
 muß. Dadurch werden junge Köpfe mit unan-
 wendbaren Begriffen und Grundsätzen erfüllt;
 dadurch überall zu traurigen und gefährlichen
 Vorurtheilen verleitet; dadurch für die wirkliche
 Welt und das Leben unbrauchbar gemacht; da-
 durch wird besonders dasjenige Heer von vernunft-
 losen Râsonneuren, von seichten Deklamatoren,
 von elenden politischen Schwägern erzeugt, die jetzt
 in der Welt bald aus Muthwillen, bald aus
 Unbesonnenheit, bald aus Kurzsichtigkeit, aus
 Unerfahrenheit und Unwissenheit alles in ein
 Meer voll Mißmuth, voll Unzufriedenheit und
 Haß gegen die bürgerliche Gesellschaft versenken,
 und zuletzt in ihr gewiß noch alles durch Empö-
 rung und Aufruhr entzweien; weil kein Gesetz,
 keine Regel, keine Einrichtung und Anordnung
 der Gesellschaft so heilig, keine gemeine Wahr-
 heit so wichtig und ehrwürdig mehr ist, die nicht
 durch sie von allen Seiten angetastet; durch sie
 entweder lächerlich und verächtlich, oder gar är-
 gerlich und verhaßt gemacht würde.

§. 14.

So soll also das Naturrecht erstlich
 Wahrheiten; es soll aber zweitens auch
 Rechtswahrheiten enthalten. Denn das
 Naturrecht soll seiner Absicht nach, nicht nur eine
 Wissen.

Wissenschaft; sondern es soll auch eine Rechts-
wissenschaft seyn. Daher wird es für Juristen
hauptsächlich gelehrt: von ihnen hauptsächlich
erlernt. Was aber eigentliche Rechtswahrhei-
ten sind; wie sie sich von andern Arten der Wahr-
heiten unterscheiden, scheint vielen Naturrechts-
lehrern wieder ganz unbekannt zu seyn. An sich
schon gibt es Wahrheiten, und, so auch gelehrte
Wahrheiten von unendlich verschiedener Art;
von eben so verschiedener Art, als es eigene
Classen von Dingen, oder besondere Fächer der
Gelehrsamkeit gibt. Es gibt philologische, histo-
rische, physische, mathematische; es gibt philo-
sophische, medizinische, juristische, theologische
und mancherlei Wahrheiten andrer Art. Alle
diese Arten von Wahrheiten sind ihrer Natur
nach verschieden; eben so verschieden, als die
Dinge selbst sind, die sie betreffen. Was da-
her Wahrheiten einer gewissen Wissenschaft sind,
sind es darum für die andere nicht; sie können
in ihr, als am unrichtigen Orte, nicht nur selbst
Unwahrheiten seyn; sondern auch, sofern man
hier davon unrichtige Anwendungen macht,
überall Unwahrheiten erzeugen. Denn Wahr-
heiten sind für jede Wissenschaft nur das, was
zu den ihr eigenthümlichen Prinzipien gehört,
und aus diesen Prinzipien fließt. Man muß
daher an sich schon nicht Wahrheiten einer Art
für Wahrheiten einer andern halten; nicht Wahr-
heiten aus einer Wissenschaft unbedachtsam in
die andre tragen, weil dieses überall blos Ver-

wirrungen macht. So, wenn der Sprachlehrer logische und rhetorische Wahrheiten; wenn er logische und rhetorische Begriffe und Grundsätze für grammatische hält; wenn der Weltweise medizinische, juristische, theologische oder andre Begriffe und Grundsätze zu philosophischen macht.

§. 15.

So wie nun alle Wissenschaften überhaupt; also hat auch die Jurisprudenz ihr abgestecktes Gebiete von Wahrheiten für sich; ihre eigenthümlichen Wahrheiten, mit denen schlechterdings nicht Wahrheiten andrer Art verwirrt werden dürfen. Sie hat, wie wir im Vorigen gezeigt, blos praktische, und zwar gemeinsame, gesellige Wahrheiten, das heißt Wahrheiten zum Ziele, welche praktische, gemeinsame Handlungen und Dinge betreffen, die sich unmittelbar und zunächst auf die Erhaltung und Fortdauer der Gesellschaft beziehen. Und so unterscheidet sie sich schon so weit von allen übrigen Wissenschaften blos theoretischer, nicht gemeinsamer, geselliger Art. Aber auch in Ansehung der gemeinsamen geselligen Wahrheiten müssen wir wieder einen Unterschied machen; denn nicht alle dergleichen Wahrheiten gehören für sie. Diese Wahrheiten, so wie die Handlungen und Dinge, die sie betreffen, oder vielmehr die Prinzipien, die diese Handlungen und Dinge be-

bestimmen, sind wieder von sehr verschiedner, und zwar hauptsächlich von doppelter, einander ganz entgegengesetzter, nämlich, theils ungebundener und freier, theils gebundener und zwanghafter Art. Es gibt, sage ich, für die Gesellschaft erstlich gewisse gemeinsame Prinzipien freier und ungebundener Art, das ist, Prinzipien, welche Handlungen und Dinge bestimmen, aber unvollkommen, oder blos überhaupt, und im Allgemeinen bestimmen, so, daß, was die Ausübung und Anwendung derselben auf einzelne Fälle betrifft, alles eines jeden eignen Einsichten und Urtheilen; eines jeden Freiheit und Willkühr überlassen ist. Diesen Prinzipien wird sehr oft der Name von Gesetzen und Regeln ertheilt; auf sie werden Rechte und Pflichten gebaut; nach ihnen werden Recht und Unrecht der Handlungen und Dinge abgemessen und entschieden. So pflegt man z. B. Vorschriften und Lehren in Hinsicht auf Bescheidenheit, auf Demuth, auf Klugheit, sehr oft Gesetze und Regeln zu nennen; so sagt man sehr oft, der Bettler habe ein Recht, um eine Gabe zu bitten; der Reiche die Pflicht, ihn zu hören; es sey Recht einen Betrüger zu fliehen; Unrecht einem Verirrten den Weg nicht zu zeigen. Alles dieses sind Wahrheiten gemeinsamer geselliger Art; aber gemeinsame gesellige Wahrheiten, die man, weil hier alles auf Freiheit beruht, moralische nennt; und die daher das Gebiete der blos moralischen Wissenschaften, näm-

lich der Theologie der Sitten- und Klugheitslehre begränzen. Diese moralischen Wahrheiten muß man nicht für juristische halten; diese Gesetze und Regeln, diese Rechte und Pflichten, dieses Recht und Unrecht im moralischen Sinne, muß man nicht mit Gesetzen und Regeln, mit Rechten und Pflichten, mit Recht und Unrecht im juristischen Sinne verwechseln: denn die Jurisprudenz soll keine Wissenschaft moralischer oder freier und ungebundner Dinge und Handlungen seyn.

§. 16.

Es gibt aber zweitens für die Gesellschaft auch gewisse Prinzipien gebundener und zwanghafter Art; Prinzipien, welche Handlungen und Dinge bestimmen, aber vollkommen, das ist, gänzlich, und also nicht blos überhaupt und im Allgemeinen, sondern wirklich für einzelne Fälle bestimmen, so daß, was die Ausübung und Anwendung derselben betrifft, diese nun nicht mehr eine Sache der Freiheit und Willkühr, sondern des Zwangs und einer Art von physischer Nothwendigkeit ist. Auch diese Prinzipien werden Gesetze und Regeln genannt; auch auf sie werden Rechte und Pflichten gebaut; auch nach ihnen werden Recht und Unrecht menschlicher Handlungen und Dinge abgemessen und entschieden; und auch dieses sind Wahrheiten gemeinsamer geselliger Art: aber gemeinsame gesellige Wahrheiten, die man juristische

stische, oder rechtliche nennet, und welche allein das Gebiete der Jurisprudenz, oder der juristischen und rechtlichen Wissenschaften bestimmen. Denn die Jurisprudenz soll eine Zwangswissenschaft seyn; und juristisch oder rechtlich heißt das, was in der Welt gesetzmäßig erzwungen werden kann. Diese Prinzipien allein sind wahre Rechtsprinzipien zu nennen; diese Gesetze und Regeln, diese Rechte und Pflichten, dieses Recht und Unrecht allein sind Gesetze und Regeln, sind Rechte und Pflichten, sind Recht und Unrecht im juristischen Sinn genommen. Von diesen kann in der Jurisprudenz überall die Rede nur seyn. So sind also Rechtsprinzipien mit Zwangsprinzipien; so Rechtsgesetze und Rechtsregeln mit Zwangsgesetzen und Zwangsregeln; so Rechtsrechte, daß ich so sage, und Rechtspflichten mit Zwangsrechten und Zwangspflichten ganz eins. Und so ist es auch mit demjenigen beschaffen, was man Rechtsfälle, Rechtsstreitigkeiten, Rechtsfragen, Rechtsurtheile, Rechtsentscheidungen, Rechtswahrheiten nennt; und was überhaupt den Namen juristisch erhält. Ueberall wird hier blos auf Festgesetztheit und Bestimmtheit, auf Zwanghaftigkeit und Erzwingbarkeit der Handlungen und Dinge gesehen. Welche Handlungen und Dinge aber, und wie weit diese Handlungen und Dinge zwanghafte und erzwingbare, oder zwanglose und freie zu nennen, müssen die in der Welt angenommenen Prinzipien selbst, so wie die in ihr gangbaren Gesetze und Regeln entscheiden.

Wenn wir also sagen, die Jurisprudenz müsse blos Rechtswahrheiten enthalten, so heißt dieses nichts anders, als Wahrheiten, oder Begriffe und Grundsätze, welche Handlungen und Dinge betreffen, die zu den vollkommen, das ist, gänzlich festgesetzten und bestimmten, oder vielmehr zwanghaften und erzwingbaren gehören. Alle übrigen gehören nicht für die Jurisprudenz. Aber auch selbst die festgesetzten und bestimmten, die zwanghaften und erzwingbaren Handlungen und Dinge gehören nur bis zu dem Grade für sie, als sie wirklich festgesetzt und bestimmt, wirklich zwanghaft und erzwingbar in der Welt sind. Alle vollkommen, oder gänzlich bestimmten und festgesetzten, alle zwanghaften und erzwingbaren Handlungen und Dinge in der Welt, sind es doch immer nur bis zu einem gewissen Gränzpunkte hin: über denselben hinaus sind sie es nicht; sind sie vielmehr zwanglos und frei; das heißt, sie sind so weit nicht wahrhaft juristische, sondern blos moralischer Art. Ueberhaupt also hat jeder juristische Gegenstand nicht nur im Ganzen, sondern auch zum Theile, außer der juristischen, auch eine moralische Seite in der Welt; man kann ihn außer den Zwangs- oder eigentlichen Rechtsprinzipien, auch nach freien moralischen Prinzipien, nicht nur der natürlichen, sondern auch der positiven Religion, es sey nun des Heidenthums, Judenthums oder Christenthums; man kann

kann ihn nach bloßen Prinzipien der Gottes-, der Menschen- und Selbstliebe, der Humanität, des Wohlwollens, der Freundschaft und selbst der bloßen Klugheit betrachten. So ist es z. B. mit Begriffen und Grundsätzen von demjenigen beschaffen, was den Namen Eigenthum und Herrschaft erhält; oder, was man Befugnisse und Rechte der Bürger gegen Bürger; oder, was man Verbindlichkeiten und Pflichten der Gatten gegen Gatten, der Eltern gegen Kinder, der Herrschaft gegen Dienstboten nennet. Nur jene und nicht diese Seite gehört für die Jurisprudenz. Der Jurist muß also blos rechtliche Gegenstände; er muß diese Gegenstände blos von der rechtlichen Seite betrachten, das heißt, Gegenstände, welche und wie weit sie in der Welt rechtliche Folgen und Wirkungen haben. Damit sagen wir nicht, als könne er nicht auch einen Blick auf das Moralische werfen. Wir wollen nur sagen, es müsse die rechtliche Seite von ihm vor allem gezeigt; diese müsse von der blos moralischen gehörig unterschieden und abge sondert werden, damit man nicht allen allgemeinen geselligen Prinzipien zuwider, entweder Dinge der Freiheit zu Dingen des Zwangs; oder Dinge des Zwangs zu Dingen der Freiheit mache, und dadurch in Verwirrungen gerathe. Rechtswissenschaft ist nicht weiter Rechtswissenschaft, als es Zwangswissenschaft ist; und Zwangswissenschaft nicht weiter Zwangswissenschaft, als sie sich auf wirklich gemeinsame gesellige Zwangsprinzipien, das
ist

ist Zwangsgesetze und Zwangsregeln stüßt. Hierdurch blos wird die Jurisprudenz, oder das Gebiete juristischer, von dem Gebiete blos moralischer Wissenschaften unterschieden; hierdurch blos werden sie zu einem eignen besondern Fache der Gelehrsamkeit gemacht.

§. 18.

Was von der Jurisprudenz überhaupt gilt, ist auch von dem Naturrechte, als einer juristischen Wissenschaft, insbesondre zu sagen. Auch dieses, wenn es eine wahrhaft juristische Wissenschaft seyn soll, muß blos Rechtswahrheiten, das heißt, Wahrheiten, Begriffe und Grundsätze enthalten, welche Handlungen und Dinge betreffen, die vermöge gemeinsamer gefelliger Prinzipien in der Welt vollkommen, oder gänzlich bestimmt und festgesetzt; oder vielmehr nach diesen Prinzipien zwanghaft, und erzwingbar in ihr sind: und auch nur so weit sie es sind. Es muß blos Zwangsprinzipien, Zwangsgesetze und Regeln zum Augenmerke haben; sich blos mit Zwangshandlungen und Dingen befassen, oder mit Dingen, die in der Welt Zwangsfolgen und Zwangswirkungen haben, als welche allein wahrhafte Gegenstände rechtlicher Streitigkeiten, rechtlicher Fragen, rechtlicher Untersuchungen, rechtlicher Beurtheilungen und Entscheidungen seyn können; mit einem Worte, es muß blos Zwangsrechte und Zwangspflichten, denen man auch den Namen der vollkommenen Rechte und Pflichten,

ten,

ten, oder der Rechte und Gerechtsame, so wie der Pflichten und Befugnisse schlecht hin gibt, enthalten. So weit stimmen auch mit mir alle Naturrechtslehrer überein. Alle sagen sie mit mir wenigstens in der ersten Paragraphen ihrer Systeme dasselbe: nur daß, was die folgenden Paragraphen, oder vielmehr die wirkliche Ausführung in diesen betrifft, ihr Gedächtnis überall außerordentlich schwach, und zwar so schwach scheint, daß sie von allen Arten der Rechte und Pflichten, von allen Arten der Wahrheiten weit eher, als von Zwangsrechten und Zwangspflichten, oder von wirklichen Rechtswahrheiten sprechen.

§. 19.

Der Naturrechtslehrer lehrt keine Rechtswahrheiten und mithin auch keine Wahrheiten im juristischen Sinne genommen, wenn er sich z. B. den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft, oder der politischen Herrschaft auf Erden, so wie den Ursprung des Eigenthums und anderer dergleichen Dinge weitläufig zu zeigen bemüht. Er lehrt keine Rechtswahrheiten, und mithin auch keine Wahrheiten juristischer Art, wenn er von dem Werthe der Dinge, von der Einführung des Geldes; wenn er von der Erfindung der Sprache, von dem Gebrauche der Wörter, von der Interpretation oder Auslegung derselben; wenn er von den Pflichten der Wahrhaftigkeit, des Eides und dergleichen seine Leser oder Zuhörer mit vielen
Um.

Umschweifen unterhält. Alle diese Untersuchungen, diese Lehren und Wahrheiten sind theils bloß historischer, theils philologischer, theils theologischer, theils moralischer, theils politischer Art. Sie gehören nicht in das Gebiete der Jurisprudenz, weil so weit nicht die Frage von Rechten oder Gerechtsamen, als etwas Zwanghaften und Erzwingbaren ist; noch von Rechtsgründen, oder Rechtsfolgen die Rede seyn kann. Und doch sind sehr viele Naturrechtslehrer so weitläufig mit diesen Dingen beschäftigt, als ob unter Menschen, und Völkern über sie täglich Streitigkeiten entstünden, und darüber von einem Rechtsgelehrten allerdings etwas ausgemacht und entschieden werden müßte.

§. 20.

Der Naturrechtslehrer lehrt keine Rechtswahrheiten, keine Wahrheiten juristischer Art, wenn er sich mit einer Menge erdichteter einzelner Kollisions- und Nothfälle, oder seltsamer Fragen befaßt, mit Fällen und Fragen, ob, wenn zwei verhungern, ersaufen, von einem Hause herabstürzen müßten, nach dem Naturrechte der eine mit dem Tode des andern sich retten; ob einer, wenn ihm der andre eine Maulschelle gibt, denselben nach diesem Rechte töden; ob nach eben diesem Rechte, der Flüchtige einen Unschuldigen zu seiner eigenen Erhaltung auf der Flucht umbringen; der Hungrige lieber verhungern, als dem andern das letzte Brod nehmen;
 der

der Märtyrer lieber sterben solle, als Gott lästern darf; ob es nach diesem Rechte erlaubt sey, einem Sklaven in der Eheurung das Brod zu entziehen; ob, wenn bei einem Schiffbruche zwei auf einem Brettchen dahin schwimmen, der eine den andern zu seiner Errettung herabstoßen; ob besonders der Weise den Thoren, oder der Thoren den Weisen; der Schiffsherr den Passagier, oder der Passagier den Schiffsherrn mit mehrerem Rechte herabstoßen dürfe; ob, wenn ein Gränzfluß seinen Lauf ändert, die Gränze sich mit dem Flusse, oder ob der Fluß sich mit der Gränze verrückt; ob, wenn das Meer an irgend einem Ufer etwas an oder abspielt; wenn ein Erdbeben eine Strecke Landes, wenn es Berge und Thäler, Städte und Dörfer versetzt, alle diese Dinge dem ehemaligen, oder nunmehrigen Besizer gehören; ob, wenn der Himmel zerbricht, und in eine Stadt fällt, die Trümmer ein Eigenthum des Stadtrichters, oder der Viertelsteute werden.

§. 21.

Ein jeder sieht leicht ein, daß alle diese Fälle und Fragen, diese Untersuchungen und Entscheldungen, so philosophisch und subtil sie auch klingen, bloße Pedantereien und Spielwerke, oder höchstens bloße Gewissenssachen sind, durch die man das Naturrecht bloß zu einer Art von theologischer und moralischer Kasuistik macht, und mit denen man sonst die Dogmatik,
die

die Sittenlehre und andere Wissenschaften erfüllte; daß sie für bloße Hirngespinnste und Grillen müßiger Köpfe zu achten, die allenfalls zur Belustigung der Einbildungskraft, oder höchstens zur Uebung des Verstandes, nicht aber zur Regel und Norm menschlicher Dinge und Handlungen dienen; für Hirngespinnste und Grillen, die Grotius, dem Geschmacke seines Zeitalters gemäß, aus dem Cicero von den Pflichten und anderwärts her in sein Werk übergetragen, und die man ihm immer noch nachbeten kann, ohne daß sie vielleicht seit ein Paar Tausend Jahren fürs Leben auch nur irgend einen Nutzen gehabt; daß überhaupt in Ansehung dieser Dinge im Allgemeinen nichts gesagt werden kann, was brauchbar und anwendbar wäre, weil der Mensch in solchen Fällen mehr durch die Gewalt des Zufalls, der Leidenschaft und des bloßen Instinkts, als durch Vernunft, durch Willkühr und Freiheit bestimmt und zu handeln angeführt wird; daß endlich dergleichen Entscheidungen immer anders ausfallen müssen, je nachdem man sie auf moralische, ethische, politische oder andre Prinzipien baut. Wenn wir aber auch dieses alles nicht rechnen; so ist doch ganz klar, daß alle diese Fragen, wenn darüber ja einmal entschieden werden soll, blos nach Gründen der Religion, der Tugend, der Billigkeit und Klugheit, oder doch höchstens blos nach positiven, und gar nicht nach natürlichen Rechtsgründen entschieden werden können.

Wenig.

Wenigstens kann der Naturrechtslehrer über sie weiter nichts sagen, als was entweder der Theolog, der Moralist, der Klugheitslehrer, oder auch der römische Rechtslehrer sagt. Noth leidet kein Gesetz: und Nothrecht ist kein Recht juristischer Art, es ist vielmehr eine Ausnahme von ihm. Diese Untersuchungen und Entscheidungen liegen also entweder ganz außer der Sphäre der Jurisprudenz, oder doch außerhalb der Sphäre des natürlichen Rechts. Und doch werden dergleichen Fälle und Fragen fast in jedem naturrechtlichen Lehrvortrage mit so viel Sorgfalt abgeurtheilt, und entschieden, daß man glauben sollte, als schwämmen wir alle entweder täglich auf einzelnen Brettern im großen Ozeane umher, oder als wären wir lauter Gebirgs- und Küstenbewohner, bei welchen durch Erdbeben, täglich Berge und Thäler, Städte, und Dörfer versezt, oder durch Fluten des Meeres täglich Länder angespielt, und abgespielt würden, so daß wir über dergleichen Versezkungen; über dergleichen Anspielungen und Abspielungen des Eigenthums unaufhörlich Prozesse zu führen gewohnt wären, und diese Prozesse nicht anders, als aus Gründen des natürlichen Zwangsrechts entschieden werden könnten.

§. 22.

So soll also das Naturrecht erstlich Wahrheiten; so soll es zweitens Rechtswahrheiten; aber es soll nun auch drittens natürliche
E
Rechts

Rechtswahrheiten enthalten. Denn darum wird es Naturrecht, das ist, natürliche Rechtswissenschaft genennt. Es gibt nämlich überhaupt Wahrheiten, und so auch Rechtswahrheiten, theils natürlicher, theils zufälliger und willkührlicher Art. Mit jenen allein, und gar nicht mit diesen soll sich das Naturrecht befassen. Was aber natürlich überhaupt ist; was natürliche Wahrheiten, natürliche Rechtswahrheiten insbesondere sind, davon scheinen sich viele Naturrechtslehrer wieder ganz irrige Begriffe zu machen. Der Ausdruck natürlich, der im Allgemeinen so viel, als was von Natur ist, oder, was in ihr seinen Grund hat, bedeutet, ist von dem Ausdrucke Natur abgeleitet, und entlehnt, von dem er daher auch seine ganze Deutlichkeit und Klarheit, seine ganze Wahrheit und Gewißheit erhält. Man sieht daher sehr leicht ein, daß jener ohne diesem nicht gehörig verstanden werden kann. Aber der Ausdruck Natur wird in sehr verschiedenen, einander ganz entgegengesetzten, sich selbst widersprechenden Bedeutungen genommen. Natur zeigt erstlich etwas Wirkendes an, und ist in dieser Bedeutung eigentlich so viel, als die erste unsichtbare Ursache aller vorhandnen Substanzen und Dinge, oft soviel, als Gott, der Schöpfer und Urheber der Welt. So sagt man oft, die Natur habe die und jene Kräfte in die Geschöpfe gelegt. Hier heißt also natürlich, was von jener ersten unsichtbaren
Ursache

Ursache her ist; was in ihr seinen Entstehungs-
oder auch Erkenntnißgrund hat.

§. 23.

Der Ausdruck Natur bedeutet zweitens etwas Gewirktes; und ist so viel als der Inbegriff vorhandener Substanzen und Dinge in der Welt, besonders, sofern man sie als wirksam und thätig, und daher als eine zweite und neue Ursache von gewissen Wirkungen betrachtet. So sagt man oft, Gott und die Natur thue nichts vergeblich oder umsonst. Hier heißt also natürlich so viel, als was auf die vorhandenen Substanzen und Dinge sich gründet; was in diesen seinen Entstehungs- oder Erkenntnißgrund hat. Es wird aber hier der Ausdruck Natur bald in einer ganz weiten, bald in engern Bedeutungen gebraucht. Natur in der weitern Bedeutung faßt alle Arten vorhandener Substanzen und Dinge in sich; und ist mit demjenigen ganz eins, was man sonst mit dem Namen Universum oder Weltall bezeichnet. So sagt man, es sey nichts in der Natur, was nicht seine Bestimmung, seine Brauchbarkeit habe. So weit gibt es nur eine einzige Natur, wie nur eine einzige Welt. Und so weit heißt natürlich, was in allen Substanzen und Dingen überhaupt seinen Grund hat, sich darauf bezieht. Ordentlich aber werden die Substanzen und Dinge in physische und moralische getheilt. Jede dieser, beiden, einander ganz entgegen-

C 2

gesetz.

gesetzten Arten von Substanzen und Dingen bezeichnet man wieder mit dem Ausdrucke Natur. Und so gibt es in engern Bedeutungen des Worts eine physische und moralische Natur, wie eine physische und moralische Welt. Eigentlich wird aber doch der deutsche Ausdruck Natur, so wie der griechische *Φύσις*, und der lateinische *natura*, von welchem der Deutsche entlehnt ist, hauptsächlich nur von dem Inbegriffe physischer, das ist, körperlicher und thierischer Substanzen und Dinge gebraucht. So wird er genommen, wenn man von Naturkunde, von Naturgeschichte, Naturlehre spricht. So heißt also natürlich in dieser Bedeutung so viel, als was in physischen, das ist, körperlichen und thierischen Substanzen und Dingen seinen Grund hat, so viel als physisch, das ist, körperlich und thierisch, so viel als mechanisch, und steht dem moralischen als etwas geistigen, intellektuellen und vernünftigen, oder auch als etwas willkürlichen und freien entgegen. So, wenn man von natürlichen Handlungen im Gegengesage moralischer spricht.

§. 24.

Aus der physischen Welt hat man den Ausdruck Natur auf die moralische, so wie auf die vernünftige überhaupt, übergetragen. Und so gibt es auch eine Natur, als Inbegriff von moralischen, so wie überhaupt vernünftigen Substanzen und Dingen betrachtet. Es sind aber
 moras

moralische Substanzen und Dinge nichts anders, als Substanzen und Dinge blos geistiger und intellektueller Art; Substanzen und Dinge, die nicht, wie die physischen, durch die Sinnen von außen empfunden, sondern durch die Vernunft blos gedacht, und innerlich wahrgenommen werden; Substanzen und Dinge, deren Wesen eben so blos in Begriffen der Denkraft besteht, als sich die Absicht derselben einzig auf menschliches Glück in diesem, oder jenem Leben bezieht. Zu dergleichen Substanzen und Dingen gehören vorzüglich auch die, denen man den Namen der politischen und rechtlichen gibt. So das, was man Völker oder Gesandte derselben; was man Staaten oder Regenten; was man Bürger oder Unterthanen, was man Verträge, was man Herrschaft oder Eigenthum nennt. So heißt also hier natürlich so viel, als was auf moralische Substanzen und Dinge, oder vielmehr, auf allgemeine, einmal festgesetzte und bestimmte moralische Begriffe sich gründet. Und da in dem Umfange dieser, so wie anderer allgemeinen Begriffe, das Wesen der Vernunft besteht; so ist hier natürlich überhaupt mit demjenigen ganz eins, was sonst den Namen vernünftig erhält. So sagt man, es sey natürlich, daß die Majestät die höchste Gewalt über Unterthanen habe, oder daß die Unterthanen zur Erhaltung des Staats gewisse Abgaben entrichten. Dieses heißt aber nichts anders, als es sey vernünftig, das heißt, es liege

in der Vernunft, oder vielmehr in den Begriffen von Majestät oder Staat dazu ein wahrhafter Grund.

§. 25.

Natur wird aber drittens auch für den bloßen Inbegriff von gemeinsamen Eigenschaften und Kräften sowohl physischer, als moralischer Substanzen und Dinge gebraucht. So, wenn man von der Natur physischer und moralischer Substanzen und Dinge überhaupt, oder von der Natur der und jenen einzelnen Klassen, Gattungen und Arten derselben insbesondere spricht. In diesem Verstande begreift man nicht sowohl die Substanzen und Dinge selbst unter dem Ausdrücke Natur; als vielmehr wird ihnen hier eine gewisse Natur zugeeignet und gegeben. So, wenn man von der Natur der Steine, der Pflanzen und Thiere, oder von der Natur der Testamente der Verträge oder Bündnisse spricht. Hier ist Natur der Substanzen und Dinge überall nichts anders, als das Gemeinsame ihrer Eigenschaften und Kräfte, das ist, das Ordentliche, das Regelmäßige, das Gewöhnliche, das Fortdauernde und Beständige an ihnen, sofern es dem Partikulären und Besondern, als etwas Außerordentlichen, als etwas Irregulären und Seltenen, als etwas Abwechselnden und Veränderlichen entgegen gesetzt wird. Hier ist Natur der Substanzen und Dinge so viel als das Wesen derselben, und steht so weit dem

dem Zufälligen, und Willkührlichen entgegen. Und so ist es hier auch mit dem Begriffe natürlich beschaffen. Das Natürliche an Substanzen und Dingen drückt hier überall das Gemeinsame, das Ordentliche, das Regelmäßige und Gewöhnliche, das Fortdauernde und Beständige, das Wesentliche und Nothwendige, im Gegensatze des Partikulären und Besondern, des Speziellen und Individuellen, des Temporellen und Lokalen, des Außerordentlichen, des Irregulären, des Ungewöhnlichen und Seltenen, des Veränderlichen und Abwechselnden, als etwas bloß Zufälligen und Willkührlichen, oder auch als etwas Außernatürlichen, Unnatürlichen, Widernatürlichen und Uebernatürlichen aus. So ist es in der physischen und moralischen Welt. So ist es in beiden im Ganzen und Großen, wie im Einzelnen und Kleinen beschaffen. So spricht man überhaupt von natürlichen, im Gegensatze zufälliger und willkührlicher Eigenschaften und Kräfte. So werden in der physischen Welt Regen, Thau, Schnee, natürliche Dinge, im Gegensatze derer genannt, die den Namen der Außerordentlichen, der Widernatürlichen, oder Uebernatürlichen erhalten. So spricht man in der moralischen Welt von etwas Natürlichen in der Religion, in den Sitten, in den Moden, in den Sprachen und dergleichen, im Gegensatze dessen, was an ihnen zufällig oder willkührlich ist. Hier wird das Natürliche überall als etwas

Gemeines oder Gemeinsames dem Partikulären und Besondern entgegengesetzt.

§. 26.

Da man aber dem, was gemein oder gemeinsam heißt, immer blos den Namen gemein in Beziehung auf etwas Partikuläres und Besonderes, dem Partikulären und Besondern hingegen immer blos den Namen partikulär und besonders in Beziehung auf etwas Gemeines ertheilt; da sich diese Begriffe wie Classen, wie Gattungs- und Artenbegriffe gegen einander verhalten; da sie blos relativer und beziehlicher Art sind, und daher in verschiednen Hinsichten, das Gemeine auch für etwas Partikuläres und Besonderes, das Partikuläre und Besondere auch für etwas Gemeines geachtet werden kann; so müssen wir vor allen bemerken, daß, wenn man von dem Gemeinen oder Gemeinsamen der Eigenschaften und Kräfte entweder aller, oder gewisser bestimmter Gattungen und Arten von Substanzen und Dingen absolut und überhaupt spricht, man dadurch das ganz Allgemeine von jenen oder diesen bezeichne, ich will sagen, was an jenen oder diesen allen überall auf einerlei Weise angetroffen wird. Das Uebrige von so großem Umfange, von so großer Ausdehnung es auch immer seyn mag, wird sofern blos für partikulär und besonders geachtet. Was von dem Ausdrücke gemein, im Gegensatze des Partikulären und Besondern gilt,

gilt, ist auch von dem Ausdrücke natürlich, als Inbegriff des Gemeinsamen, im Gegensatz der Ausdrücke zufällig und willkürlich, als Inbegriffen des Partikulären und Besondern zu sagen. Auch diese Ausdrücke sind sofern bloß relativer und beziehlicher Art, so daß daher, schon der Ausdehnung und dem Umfange nach, das Natürliche auch, zufällig und willkürlich, das Zufällige und Willkürliche auch natürlich genennt werden kann. Es kann für einen Leipziger natürlich seyn, was für einen Meißner überhaupt; es kann für einen Meißner natürlich seyn, was für einen Sachsen überhaupt; es kann für einen Sachsen natürlich seyn, was für einen Deutschen überhaupt; es kann für einen Deutschen natürlich seyn, was für einen Europäer überhaupt gar nicht natürlich, sondern ganz zufällig und willkürlich, oder selbst unnatürlich und widernatürlich ist. Wenn man daher von dem Natürlichen der Eigenschaften und Kräfte entweder aller, oder gewisser, bestimmter Gattungen und Arten von Substanzen und Dingen absolut und überhaupt spricht; so bezeichnet man damit bloß das, was an jenen oder diesen allgemein, was an ihnen allen ohne Ausnahme auf gleiche Weise zu finden ist. Alles andere hingegen wird so fern, so gemein es auch übrigens seyn mag, für zufällig und willkürlich geachtet. Denn so wenig man auch sagen kann, daß das, was dem Einzelnen einer gewissen Art oder Gattung von Substanzen und Dingen natürlich

C 5

ist,

ist, auch für alle übrige derselben Art und Gattung natürlich seyn müsse; so muß doch umgekehrt das, was allen Dingen einer Art und Gattung überhaupt natürlich ist, auch etwas Natürliches jedes einzelnen Dings insbesondere seyn. So ist z. B. das, was für alle Europäer natürlich ist, auch natürlich für den Deutschen, für den Sachsen, für den Meißner, für den Leipziger und dergleichen. Wenn man also von demjenigen spricht, was für Menschen, als Menschen natürlich seyn soll; so ist blos davon die Rede, was unter allen Menschen oder Völkern überhaupt, und nicht blos unter der und jener Anzahl derselben insbesondere angetroffen wird. Aus diesem ist zu entscheiden, was es heiße, wenn man von natürlichen Lehnsrechten spricht.

§. 27.

So weit ist also der Ausdruck natürlich schon in Hinsicht auf Ausdehnung und Umfang blos relativer oder beziehlicher Art. Aber er ist es auch noch von einer andern Seite betrachtet, nämlich in Hinsicht auf Zeit. Weder die physischen, noch die moralischen Substanzen und Dinge, sind in Ansehung des Gemeinsamen ihrer Eigenschaften und Kräfte immer dieselben. So also auch nicht deren Natur, und was natürlich an ihnen heißt. Alles in der physischen, wie in der moralischen Welt, ist beständigen Abwechselungen und Veränderungen unterworfen. So z. B. Pflanzen und Thiere; so Dinge des
Ge

Geschmacks und der Kunst; so Dinge der Politik und des Rechts; so selbst Dinge der Religion und der Moral. Alle Substanzen und Dinge haben zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Natur. So ist also auch der Ausdruck Natur, und was an Substanzen und Dingen den Namen natürlich, oder zufällig und willkürlich erhält, zu verschiedenen Zeiten in seiner Bedeutung verschieden. Wir wollen uns dieses an der physischen Welt zu erläutern bemühen. Man denke sich irgend einen bestimmten Zeitpunkt, wo die Welt, wo besonders die Erde, mit allem, was sie in und auf sich ernährt, ihr Daseyn erhielt. Hier war überall Natur im ganz eigentlichen Sinne genommen. In diesem eigentlichen und ursprünglichen Sinne des Worts bezeichnet Natur an physischen Substanzen und Dingen so viel, als das Gemeinsame oder Allgemeine, das Ordentliche und Gewöhnliche der Eigenschaften und Kräfte derselben, so wie sie ihnen die erste unsichtbare Ursache zugetheilt hat; so wie sie solche von dieser sogleich mit ihrer ursprünglichen Entstehung erhielten; Eigenschaften und Kräfte, wie sie überhaupt und im Ganzen bei ihrer ersten Einrichtung waren, ohne daß sie noch durch besondere Ursachen, es sey nun Zufall, oder es sey Willkühr und Kunst, irgend eine Art von Veränderung erlitten. So weit führt der Ausdruck Natur den Begriff einer gänzlichen Rohheit oder völligen Wildheit mit sich; so weit wird er allen Wirkungen des Zufalls,

falls, der Willkühr und Kunst in der strengsten Bedeutung entgegengesetzt, und schließt schlechterdings alle Veränderungen aus, die sie durch diese, oder andere ähnliche Ursachen erduldet. In dieser Bedeutung spricht man von einer rohen und wilden Natur. So faßt also der Ausdruck natürlich das Gemeinsame oder Allgemeine, das Ordentliche und Gewöhnliche der Eigenschaften und Kräfte an physischen Substanzen und Dingen in sich, wie sie bei ihrem ersten Ursprunge, in ihrem ersten Zustande überhaupt, oder im Ganzen gewesen; ohne daß noch Zufall, Willkühr oder Kunst irgend eine Art von Veränderung ihnen zugeheilt hatte. Dieses ist die ursprüngliche und eigentliche Bedeutung des Worts. Es heißt hier ordentlich so viel als ganz roh oder wild, und steht schlechterdings allem Zufälligen, Willkührlichen und Künstlichen, als etwas Veränderten entgegen. So, wenn man bisweilen von natürlichen, das ist, wild wachsenden Produkten oder Erzeugnissen im Gegensatze künstlicher; oder von natürlichen menschlichen Vermögen im Gegensatze erworbener spricht.

§. 28.

Aber die physischen Substanzen und Dinge, haben keinen so festen Punkt, daß sie selbst überhaupt und im Ganzen genommen, ihren Eigenschaften und Kräften nach, immer dasselbe geblieben, was sie bei ihrem ersten Ursprunge waren.

waren. Sie haben vielmehr von Zeit zu Zeit überall die größten Veränderungen erlitten. Ueberall haben sich theils Zufall, theils Willkühr und Kunst im Ganzen und Großen, wie im Einzelnen und Kleinen unaufhörlich mit ihnen vermischt. Und doch hieß der Inbegriff derselben, so wie das Gemeinsame, das Ordentliche und Gewöhnliche ihrer Eigenschaften und Kräfte in jedem Zeitraume Natur, und heißt noch immer Natur. So war Deutschland, sammt den eigenthümlichen Produkten und Erzeugnissen desselben, bei seiner Entstehung, Natur, und zwar Natur im ursprünglichen und eigentlichen Sinne genommen. Es hieß aber auch in allen folgenden Zeitpunkten, es hieß zu Zeiten Ariovists, zu Zeiten Herrmanns, zu Zeiten Karls des Großen, zu Zeiten der Reformation, und so heißt es noch immer Natur, ob es gleich überall durch Zufall, durch Willkühr und Kunst nicht mehr das ist, was es bei seinem Ursprunge gewesen; obgleich weder der Boden, noch die Witterung, noch die eigenthümlichen Produkte und Erzeugnisse desselben mehr von der ursprünglichen Art und Beschaffenheit sind. So wird also der Ausdruck Natur im Ganzen und Großen, wie im Einzelnen und Kleinen, für den Umfang physischer Substanzen und Dinge, oder vielmehr für das Gemeinsame, für das Ordentliche und Gewöhnliche ihrer Eigenschaften und Kräfte genommen, wie sie in ihrem jedesmal gegenwärtigen Zeitpunkte,

punkte, in ihrem jedesmal gegenwärtigen Zustande an sich und überhaupt sind, ohne mehr an den ersten, ganz rohen und wilden Zustand zu denken; ohne mehr dasjenige genau zu unterscheiden, was Zufall, was Willkühr und Kunst im Ganzen und Großen hinzugefügt haben. Dieses ist eine zweite, aber uneigentliche Bedeutung des Worts. Auch hier führt zwar noch immer der Ausdruck Natur den Begriff der Rohheit; aber gar nicht den Begriff einer völligen und gänzlichen Rohheit oder Wildheit mit sich. Auch hier werden zwar die Wirkungen der Natur noch immer von den bloßen Wirkungen des Zufalls, der Willkühr und Kunst unterschieden; auch hier wird das Natürliche noch immer dem Zufälligen, dem Willkührlichen und Künstlichen entgegen gesetzt: aber nicht, wie in der vorigen Bedeutung des Worts, dem Zufälligen, dem Willkührlichen und Künstlichen überhaupt, oder im Allgemeinen und Ganzen; sondern bloß im Einzelnen und Kleinen genommen, sofern es nämlich etwas minder Gemeines; etwas minder Ordentliches und Gewöhnliches; etwas minder Fortdauerndes und Beständiges; und also etwas mehr Partikuläres und Besonderes; etwas mehr Außerordentliches und Ungewöhnliches, mehr Abwechselndes und Veränderliches ist. Ich sage, nicht überhaupt oder im Allgemeinen und Ganzen genommen; denn diese Art des Zufälligen, des Willkührlichen und Künstlichen schließt hier der Ausdruck Natur

zugleich in sich, weil alles, was Zufall, was Willkühr und Kunst thun, sobald es sich über das Ganze verbreitet; sobald es selbst etwas Allgemeines, etwas Ordentliches und Gewöhnliches, etwas Fortdauerndes und Beständiges wird, sich zur andern Natur macht, so wie es diesen Namen auch wirklich erhält. So schreibt man daher hier sehr viel, was doch ursprünglich blos Sache der Willkühr, des Zufalls und der Kunst ist, der bloßen Natur zu. In dieser Bedeutung spricht man von einer verschönten, gebildeten und veredelten Natur, und setzt sie der ganz rohen und wilden entgegen. Dort nennt man einen künstlichen Garten; hier eine wüste Insel Natur. So faßt also das Natürliche in seiner abgeleiteten und uneigentlichen Bedeutung genommen, das Gemeinsame oder Allgemeine, das Ordentliche und Gewöhnliche an physischen Substanzen und Dingen in sich, wie sie in ihrem jedesmal gegenwärtigen, obgleich veränderten Zustande überhaupt und im Ganzen genommen sind. So wird also durch diesen Ausdruck in der physischen Welt nicht immer das ganz Rohe und Wilde bezeichnet; so wird das Natürliche nicht immer allem Veränderten, allem Zufälligen, allem Willkührlichen und Künstlichen überhaupt entgegengesetzt: so weit wird vielmehr auch dem Veränderten, dem Zufälligen, dem Willkührlichen und Künstlichen selbst etwas Natürliches zugeeignet und gegeben. So, wenn man von
 natur.

natürlichen Erzeugnissen eines Gartens, eines
Lustbeetes und dergleichen spricht.

§. 29.

Es ist aber aus dem Bisherigen ganz klar,
daß, da der Ausdruck Natur jede Art verän-
derter Substanzen und Dinge in jedem Zeit-
punkte bezeichnet; da er jede Art des Gemein-
samen ihrer Eigenschaften und Kräfte in dem
jedemmal gegenwärtigen Zustande in sich be-
greift, dieser Ausdruck von unendlich verschie-
dener Bedeutung, von so vielfacher Bedeutung
ist, als es von dem ersten und ursprünglichen,
bis zu dem jedesmal gegenwärtigen Zustande der
Substanzen und Dinge, Hauptstufen der Ver-
änderungen gibt. Eben so ist es aber auch mit
dem Ausdrücke natürlich beschaffen. Immer
wird zwar durch diesen Ausdruck das Gemein-
same oder Allgemeine, das Ordentliche und
Gewöhnliche von Substanzen und Dingen be-
zeichnet, aber die Bedeutung desselben ist in
jedem Zeitpunkte verschieden. So wie daher
für eine Art von Substanzen und Dingen natür-
lich seyn kann, was für die andere ganz zufällig
und willkürlich ist; so kann auch für eine und
eben die Art, zu einer Zeit natürlich seyn, was
zur andern Zeit für sie ganz zufällig und will-
kürlich, oder gar unnatürlich und widernatür-
lich ist. So ist für die Pflanzen manches na-
türlich, was für die Thiere; für die Thiere
manches

manches natürlich, was für die Menschen; für eine Art von Menschen manches natürlich, was für eine andre Art derselben ganz zufällig und willkürlich ist. So ist aber auch für eine und eben die Art von Pflanzen, für eine und eben die Art von Thieren oder Menschen, zu einer Zeit natürlich, was zu einer andern ganz das Gegentheil ist. So konnte einst in Deutschland; so konnte den Deutschen einst viel natürlich seyn, was es für sie zu den Zeiten Karls des Großen nicht war; es konnte ihnen zu Zeiten Karls des Großen natürlich seyn, was es für sie in den gegenwärtigen Zeiten nicht ist. Und so kann der Fall auch umgekehrt werden. So waren die Bären einst diesem Lande natürlich; so hieß in ihm einst ein gewisser, ordentlicher und gewöhnlicher Grad von Kälte und Wärme natürlich, welches alles für unser Vaterland jetzt sehr unnatürlich seyn würde. So sind den heutigen Bewohnern dieses Landes die französischen Sitten und Moden natürlich, die den alten Germanen ganz unnatürlich vorkommen würden.

§. 30.

So oft man daher von dem spricht, was an physischen Substanzen und Dingen natürlich, das ist, in ihrer Natur gegründet seyn soll, muß man nicht nur die Arten der Substanzen und Dinge selbst; sondern auch bei jeder Art, die verschiedenen Zeitpunkte sehr genau unterscheiden, wenn nicht überall das Zufällige und

D Will.

Willkührliche, und selbst das Unnatürliche und Widernatürliche zu etwas Natürlichen; das Natürliche hingegen, zu etwas Zufälligen und Willkührlichen, und selbst zu etwas Unnatürlichen und Widernatürlichen gemacht werden soll. Man muß sich überall eine gewisse, bestimmte Art von Dingen; und bei diesen wieder einen gewissen, bestimmten Zeitpunkt zum Augenmerke machen, damit man weder die Natur, und also auch das Natürliche einer Art von Dingen, mit der Natur und dem Natürlichen einer andern Art; noch die Natur und das Natürliche einer und eben derselben Art zu einer gewissen Zeit, mit der Natur und dem Natürlichen derselben zu einer andern Zeit verwirre. Wenn man von dem spricht, was einer gewissen Art von Dingen natürlich seyn soll, muß man nicht von dem sprechen, was es für eine andere ist. So, wenn man von dem spricht, was Dingen zu einer gewissen Zeit natürlich seyn soll, muß man nicht von dem sprechen, was es für sie zu einer andern Zeit war. Denn nur das ist Dingen jedesmal natürlich, was in ihrer eigenen, und zwar jedesmal gegenwärtigen Natur seinen Grund hat: alles andere hingegen wird in Ansehung ihrer für zufällig und willkührlich, oder gar für unnatürlich und widernatürlich geachtet, so natürlich es auch übrigens für eine andere Art von Dingen entweder jetzt seyn, oder auch für eine und eben dieselbe Art zu einer andern Zeit gewesen seyn mag. So,
wenn

wenn man von dem spricht, was dem Menschen, als Menschen natürlich seyn soll, muß man von seiner menschlichen, und nicht körperlichen und thierischen Natur, und zwar von dieser seiner menschlichen Natur sprechen, wie sie zu der Zeit ist, wo es ihr natürlich seyn soll.

§. 31.

Man muß aber zur richtigen Bestimmung des Ausdrucks Natur, so wie zur richtigen Bestimmung des Natürlichen, hauptsächlich zwei Hauptzustände der physischen Substanzen und Dinge, nämlich den frühesten und spätesten, als die beiden äußersten Grenzpunkte unterscheiden; ich meine, den ursprünglichen, ganz unveränderten, und wilden; und den jetzt gegenwärtigen, mehr oder weniger veränderten Zustand derselben; und nenne jenen die erste, diesen die zweite Natur. Durch eine solche Unterscheidung lassen sich die beiden äußersten Hauptstufen des Zustandes der Substanzen und Dinge, mit Uebergehung aller Mittelstufen, zu einem bestimmten Maasstabe des Ausdrucks Natur, so wie des Natürlichen machen; und so die mancherlei Bedeutungen dieser Wörter auf zwei Hauptbedeutungen bringen. Ich verstehe also unter der ersten Natur den Inbegriff von Substanzen und Dingen, so wie das Gemeinsame; der Eigenschaften und Kräfte derselben, wie sie in ihrem ersten, ursprünglichen, ganz unveränderten Zustande waren. Unter der zweiten hingegen

verstehe ich den Innbegriff von jenen; das Ge-
 meinsame von diesen, wie sie in ihrem jetzt ge-
 gegenwärtigen, und zwar veränderten Zustande
 sind. So wird also auch der Ausdruck natür-
 lich bald in jener, bald in dieser Bedeutung
 gebraucht. Dort heißt natürlich, was in der
 ehemaligen und ersten; hier, was in der gegen-
 wärtigen und zweiten Natur seinen Entstehungs-
 oder Erkenntnißgrund hat. Wenn man aber
 von dem Natürlichen physischer Substanzen und
 Dinge absolut und überhaupt spricht; so ist im-
 mer blos von der gegenwärtigen und zweiten
 Natur die Rede, es sey denn, daß man absicht-
 lich die Erforschung der ursprünglichen und er-
 sten Natur sich zum besondern Augenmerke
 mache, um das Natürliche der Substanzen
 und Dinge in ihrem ganz rohen Zustande zu
 entdecken. Nur muß man hier nicht vergessen,
 daß bei Erforschung dieses ursprünglichen und
 ersten, so wie überhaupt jedes frühern und ver-
 gangenen Zustandes der Dinge, alles blos auf
 Nachrichten beruhe, und daß hier schlechterdings
 nichts auf blos willkührliche Begriffe des Ver-
 standes, auf bloße Hypothesen, oder gar auf bloße
 Dichtungen der Phantasie gebaut werden müsse,
 wenn etwas Wahres und Gewisses bestimmt wer-
 den soll. Außer dieser besondern Absicht, sage ich,
 ist, so oft man von dem spricht, was Substan-
 zen und Dingen natürlich seyn soll, überall von
 der jetzt gegenwärtigen, zweiten Natur derselben
 die Rede. Diese allein kann für uns jetzt der
 Maas-

Maasstab des Natürlichen seyn; so wie es die vergangene allein für ehemalige Erdbewohner war. Was daher nicht in dieser Natur seinen Grund hat, wird an den Substanzen und Dingen überall für zufällig und willkürlich geachtet. So, wenn wir von dem sprechen, was für Deutschland in Ansehung des Bodens und der Bitterung; was in Ansehung der physischen Produkte und Erzeugnisse; was in Ansehung der kirchlichen und politischen Verfassung; was in Ansehung der Regierungsform, und hauptsächlich in Ansehung der Bewohner desselben; was endlich in Ansehung der Sitten und Moden, der Sprachen und Gewerbe für dieses Land entweder natürlich, oder zufällig und willkürlich ist, muß man hauptsächlich von dem jetzt gegenwärtigen, und nicht ehemaligen, vergangenen, entweder ganz ursprünglichen, oder doch frühern Zustande desselben, es sey nun zu Zeiten der alten Germanen, oder Karls des Großen, oder des Faustrechts, oder des dreißigjährigen Krieges, und dergleichen sprechen. So ist es mit der physischen Welt im Einzelnen und Kleinen, so ist es mit ihr im Ganzen und Großen beschaffen.

§. 32.

Was von der physischen Welt gilt; ist auch von der moralischen zu sagen. Auch die moralischen Substanzen und Dinge, so wie die Eigenschaften und Kräfte derselben, sind beständigen Abwechselungen und Veränderungen un-

terworfen. Auch sie sind nicht überall dieselben; weil weder der Inbegriff dieser Substanzen und Dinge, noch das Gemeinsame ihrer Eigenschaften und Kräfte überall, und auch immer von gleicher Art und Beschaffenheit sind. Man sieht daher sehr leicht ein, daß auch hier, sowohl die verschiedenen Arten von Substanzen und Dingen selbst, als auch bei einer und eben der Art, die verschiedenen Zeiten sehr genau unterschieden werden müssen, wenn man von dem spricht, was für sie Natur oder natürlich seyn soll. Auch über die Natur, und das Natürliche der moralischen Welt müssen wir uns also etwas weitläufiger verbreiten. Da aber die moralischen Substanzen und Dinge blos geistiger und intellektueller, und nicht körperlicher und sinnlicher Art sind; da sie hauptsächlich in Vorstellungen und Begriffen der menschlichen Denkkraft bestehen; da sie mit der menschlichen Vernunft auf das innigste verwebt, und mit derselben beinahe ganz eins sind; da sie daher nicht eher gehörig erklärt, nicht eher richtig eingesehen und verstanden werden können, als bis man die menschliche Natur kennt: so müssen wir uns vor allem mit der Erklärung und Entwicklung von dieser befassen. Es hat aber der Mensch eine doppelte; er hat eine physische und moralische Natur. Und beide Naturen sind nicht nur unter einander selbst; sondern auch jede einzeln ist wieder, ihrer Beschaffenheit nach, zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden. Was
für

für den Italiäner, seiner physischen Natur nach, natürlich ist, kann für den Isländer oder Grönländer sehr zufällig und willkürlich, oder gar unnatürlich und widernatürlich seyn. Und was man an jenem, selbst in physischer Hinsicht, für die gegenwärtige Zeit als natürlich betrachtet, ist es für ihn in vorigen Zeiten vielleicht gar nicht gewesen. Eben so ist es auch mit seiner moralischen Natur. Da aber gewöhnlich dieses alles nicht gehörig überlegt wird; da man sich in diesen Dingen sehr oft übereilt, und aus bloßer Uebereilung in die größten Verwirrungen stürzt; so müssen wir von der physischen und moralischen Natur des Menschen einzeln etwas ausführlicher sprechen.

§. 33.

Der Mensch hat, sage ich, erstlich eine physische, das ist, körperliche und thierische, im Gegensatz der moralischen Natur. Diese physische Natur besteht in dem Umfange physischer oder mechanischer, der Willkühr nicht unterworfenen, sowohl geistiger als körperlicher Vermögen und Kräfte; in Instinkten und Trieben, so wie er solche durch die Geburt, sogleich mit seiner Entstehung, zum Leben, zum Empfinden, zum Denken und Handeln erhält. Hier wird die Natur des Menschen der Vernunft oft entgegen gesetzt, und faßt das Gemeinsame oder Allgemeine angebohrner, sowohl mechanischer Vermögen und Kräfte, als blinder Instinkte und Triebe in

sich. So heißt hier Stimme der Natur oft so viel, als angeborener Trieb; so heißt hier der Natur gemäß leben, oft so viel, als dem blinden Instinkte gemäß, mit ihm übereinstimmend leben. So gibt es eine starke und schwache, eine verzärtelte und abgehärtete Natur. Und in dieser Bedeutung spricht der Anatomiker, der Physiolog und Arzt; aber nicht der Philosoph im eigentlichen Sinne genommen, nicht der Moralist, der Naturrechts- und Klugheitslehrer, nicht der Jurist, oder Theolog von der menschlichen Natur. So heißt also in diesem Sinne für Menschen natürlich, überhaupt so viel, als physisch, das ist, körperlich und thierisch, und steht dem Moralischen oder Vernünftigen entgegen; so viel, als was in angeborenen, mechanischen Vermögen und Kräften, oder blinden Instinkten und Trieben seinen Entstehungs- und Erkenntnißgrund hat; oder, da Natur hier sehr oft so viel als Geburt ist, auch so viel als angeboren, so viel, als was an Menschen ursprünglich; für sie auf gewisse Weise wesentlich und nothwendig ist; und steht dem Erworbenen, als etwas Zufälligen und Willkührlichen, oder Künstlichen entgegen. In diesem Verstande heißt für den Menschen natürlich, was die Natur oder Geburt alle Thiere gelehrt. In diesem wird von natürlichen Vermögen des Menschen, im Gegensatze der erworbenen oder künstlichen, gesprochen. In diesem werden natürliche oder physische, das ist, körperliche und thie-

thierische Wirkungen, den moralischen, das ist, vernünftigen und sittlichen entgegengesetzt.

§. 34.

Aber auch die physische Natur, als ein Werk der Geburt, oder vielmehr die physischen, als angebohrne, sowohl körperliche, als geistige Vermögen und Kräfte, sind weder für alle Menschen, noch für einerlei Menschen zu allen Zeiten ganz gleich. Wahre physische Natur, in diesem Sinne genommen, war eigentlich die, welche die ersten Menschen bei ihrer ursprünglichen Bildung erhielten; wahre physische Vermögen und Kräfte die, welche ihnen die Geburt in dem ersten rohen Zustande gab, ohne daß sie durch Zufall, durch Willkühr und Kunst noch irgend eine Art von Veränderung erlitten. Aber diese Natur des Menschen kennen wir nicht, weil es an Nachrichten fehlt, und der Mangel an Nachrichten bei Thatsachen schlechterdings nicht durch bloße Dichtungen, oder willkührliche Hypothesen ersetzt werden kann. Zwar spricht man sehr oft von einem Naturstande der Menschen in diesem Sinne genommen; man sagt oft, Menschen und Völker leben im Stande der Natur, wenn sie sich in einem gewissen Stande der Wildheit und Rohheit befinden. Aber dieses ist nicht wahre, ursprüngliche Natur; dieser Stand kein wahrhaft ursprünglicher Stand. Denn, von der oder jener Art, von dem oder jenem Grade, die Rohheit und

Wildheit dieser Menschen und Völker auch immer seyn mag: so hat sich doch hier überall schon sehr viel Zufälliges; sehr viel Willkührliches und Künstliches mit den Natürlichen vermischt. Der wahre Naturstand im eigentlichen Sinne würde also bloß der seyn, wenn eine gewisse, es sey nun größere oder kleinere Anzahl von Menschen weiter nichts wäre, als was sie ursprünglich durch die Geburt, oder bloße Zeugung erhielten: und wahre Natur, im eigentlichen Verstande genommen, würde bloß das Gemeinsame angebohrner, mechanischer Vermögen und Kräfte, oder blinder Instinkte und Triebe in ihrem ganz ersten und ursprünglichen Zustande bezeichnen. In einem uneigentlichen Sinne aber wird zweitens unter dem Ausdrucke Natur auch das Gemeinsame angebohrner, sowohl mechanischer Vermögen und Kräfte, als blinder Instinkte und Triebe, der Beschaffenheit und Art nach, verstanden, wie sie die Geburt in dem jedesmal gegenwärtigen Zeitpunkte ertheilt, nachdem die Menschen durch Zufall, durch Willkühr und Kunst schon mancherlei Veränderungen erlitten, und gar nicht mehr dasjenige sind, was sie ursprünglich waren. Wir unterscheiden daher auch hier eine ursprüngliche, unveränderte und erste; und eine jedesmal gegenwärtige, veränderte, und zweite Natur, von denen man jener sehr oft den Namen der rohen oder wilden; dieser den Namen der gebildeten, veredelten gibt. So heißt also natürlich hier bald so viel, als was in der
ursprüng-

ursprünglichen, unveränderten und ersten, bald so viel, als was in der jedesmal gegenwärtigen, veränderten und zweiten Natur seinen Entstehungs- oder Erkenntnißgrund hat. Beide Arten des Natürlichen muß man nicht mit einander verwechseln. Im Stande der ersten und unveränderten Natur kann dem physischen Menschen viel natürlich seyn, was ihm im Stande der zweiten veränderten, höchst zufällig und willkürlich, oder gar unnatürlich und widernatürlich ist. Und so auch den Fall umgekehrt genommen. So war den ursprünglichen Germanen; so war diesen unsern Vätern zu Zeiten Karls des Großen, in dieser Hinsicht manches natürlich, was uns ihren Nachkommen in den gegenwärtigen Tagen sehr unnatürlich seyn würde. So sind z. B. natürliche Belohnungen und Strafen, als angenehme oder unangenehme physische Folgen, begangner, guter oder böser Handlungen betrachtet, für uns von ganz andrer Art, als sie für jene gewesen. So die Folgen der Unmäßigkeit, des Zorns, der Rache, des Trunks, der Hurerei und dergleichen. Es kommt ja hier alles auf den Zustand des Körpers, und die Beschaffenheit der Körperkraft an. Man muß also, so oft man von dem spricht, was dem physischen Menschen natürlich oder zufällig und willkürlich seyn soll, sowohl die Menschen selbst; als auch bei einerlei Menschen, die verschiedenen Zeitpunkte sehr genau unterscheiden. Nur die jedesmal eigene physische

sche Natur kann für Menschen ein wahrhafter Maasstab des Natürlichen in physischen Hinsichten seyn. So ist also auch, wenn man von dem spricht, was für uns in dieser Hinsicht natürlich seyn soll, von unserer, und zwar von unserer gegenwärtigen physischen Natur blos die Rede.

§. 35.

Der Mensch hat aber auffer der physischen, auch eine moralische Natur. Durch jene ist er blos ein Theil der physischen; durch diese allein ist er ein Theil der moralischen Welt. Es besteht aber die moralische Natur des Menschen, die sich eigentlich hauptsächlich auf Denken und Wollen bezieht, es besteht, sage ich, die moralische Natur des Menschen eigentlich in der Vernunft und Freiheit desselben. Und da das Wesen der Vernunft in nichts anderem, als in dem Umfange allgemeiner Begriffe und Grundsätze; das Wesen der Freiheit hingegen in nichts anderem, als in dem selbstthätigen Vermögen, nach diesen Begriffen und Grundsätzen zu handeln, besteht: so wird auch die moralische Natur des Menschen selbst in nichts anderem, als in dem Umfange allgemeiner Begriffe und Grundsätze; so wie in dem selbstthätigen Vermögen, nach diesen Begriffen und Grundsätzen zu handeln, bestehen. In diesem Sinne bedeutet daher der Ausdruck Natur ordentlich so viel als Vernunft selbst, und wird der Natur in voriger Bedeutung entgegengesetzt. So heißt oft Stimme
der

der Natur so viel als Aussprüche der Vernunft. So heißt der Natur gemäs leben, oft so viel, als mit der Vernunft übereinstimmend leben. So wird die Natur oder bloße Vernunft, sehr oft von der Gnade; so wird sie sehr oft von der Offenbarung unterschieden. Hier heißt also natürlich so viel, als was in der Vernunft, was in allgemeinen Begriffen und Grundsätzen seinen Entstehungs- oder Erkenntnißgrund hat, was mit Freiheit oder Ueberlegung geschieht; so viel als vernünftig, als moralisch; und steht dem Natürlichen, als etwas Physischen und Mechanischen entgegen. So spricht man von der natürlichen, das ist, vernünftigen Erkenntniß des Menschen; so von der natürlichen oder vernünftigen Religion. So wird oft von natürlichen Tugenden, von natürlichen Belohnungen und Strafen gesprochen.

§. 36.

Da aber die Vernunft, als Vernunft blos das Gemeinsame oder Allgemeine in Begriffen und Grundsätzen unter den Menschen bezeichnet; so heißt hier natürlich auch so viel als gemeinsam oder allgemein, und wird dem Partikulären und Besondern entgegengesetzt, welches alsdenn sehr oft den Namen des Positiven erhält. So spricht man von einer vernünftigen, oder allgemeinen Erkenntniß des Menschen im Gegensatze derjenigen, die auf besondern Offenbarungen beruht. So wird von natürlichen oder gemeinen Tugen-

Zugenden aller Menschen, im Gegensatze derer gesprochen, die auf besondern, religiösen Begriffen und Grundsätzen beruhen, dergleichen die heidnischen, die christlichen sind. So pflegt man von der natürlichen oder allgemeinen Religion, im Gegensatze der und jener partikulären und besondern, als einer positiven; so pflegt man von einem natürlichen Werthe der Dinge, im Gegensatze des speziellen oder individuellen zu sprechen. Da ferner das Allgemeine der Dinge auch so viel als das Fortdauernde und Beständige an ihnen bezeichnet; und da in dem Fortdauernden und Beständigen, das Wesentliche und Nothwendige der Dinge besteht: so wird das Natürliche auch für das Fortdauernde und Beständige, für das Wesentliche und Nothwendige selbst, im Gegensatze des Abwechselnden und Veränderlichen, des Zufälligen und Willkührlichen gebraucht. So spricht man von natürlichen oder allgemeinen, und mithin wesentlichen und nothwendigen Regeln des Wohlstandes, im Gegensatze derer, die den Namen der partikulären und besondern, der zufälligen und willkührlichen erhalten. Es heißt aber hier natürlich so viel, als was an sich und überhaupt da ist, was einen allgemeinen und nothwendigen Entstehungs- oder Erkenntnißgrund hat, im Gegensatze dessen, was auf besondern, willkührlichen Verordnungen und Einrichtungen beruht. So wird von natürlichen oder allgemeinen, das ist, wesentlichen Rechten und Pflichten, im Gegensatze der

der besondern, oder zufälligen und willkührlichen gesprochen. Da endlich in der Erklärung und Entwicklung der allgemeinen Prinzipien und Wahrheiten, oder der allgemeinen Begriffe und Grundsätze, Gesetze und Regeln der moralischen Welt, das Wesen der Philosophie besteht; so heißt natürlich auch soviel als philosophisch, und wird dem nichtphilosophischen, dem bloß historischen und dergleichen entgegengesetzt. So spricht man von der natürlichen oder philosophischen Moral; so von der natürlichen oder philosophischen Kosmologie, Theologie, Pneumatologie und dergleichen, sofern man nämlich hier alles bloß auf allgemeine Begriffe, und nicht auf besondere Nachrichten baut.

§. 37.

Diese moralische Natur, sofern sie in Vernunft und Freiheit besteht, ist Natur des Menschen im eigentlichen Sinne genommen; und so oft man von der menschlichen Natur überhaupt spricht, ist bloß von dieser die Rede. Diese ist es allein, die ihn zum Menschen macht; die ihn über bloß physische, das ist, körperliche und thierische Wesen erhebt. Nur sofern der Mensch Begriffe und Grundsätze hat, hat er eine moralische Natur; nur sofern er selbstthätig nach diesen Begriffen und Grundsätzen handelt, ist er für ein moralisches Wesen zu achten; nur sofern ist er ein wahrhafter Mensch. Wenn aber der Mensch nur sofern ein Mensch ist, als er

Ver-

Vernunft, Moralität und Sittlichkeit hat; so ist daher auch natürlich an ihm mit demjenigen ganz eins, was sonst den Namen vernünftig, moralisch und gesittet erhält; und steht dem unvernünftigen, unmoralischen, ungesitteten; dem rohen, barbarischen und wilden, als etwas unnatürlichen entgegen. Von dieser Natur spricht eigentlich der Philosoph, das ist, der philosophische Tugend-, Klugheits- und Rechtslehrer, von dieser spricht der Jurist und Theolog. Man sieht aber sehr leicht, daß hier Natur nicht so etwas ist, was der Mensch durch die bloße Geburt und Zeugung erhält. Der Mensch wird eben so ohne alle Begriffe und Grundsätze von Substanzen und Dingen, als ohne Ausdrücke und Worte für sie; ich will sagen, eben so ohne Vernunft, als ohne Sprache; und da Moralität und Sittlichkeit sich bloß auf Vernunft stützt, und solche voraus setzt, sofern auch ohne alle Moralität und Sittlichkeit geböhren. Die Geburt gibt dem Menschen bloß Vermögen und Kräfte vernünftig, folglich auch moralisch und gesittet, so wie geschäftig zu werden; Vermögen und Kräfte, sich eben so Begriffe und Grundsätze, Motive und Beweggründe, nach denen er handelt; als Ausdrücke und Worte, durch die er sich verständlich macht, zu sammeln. Will man diesen bloßen Vermögen den Namen der wirklichen Vernunft, der wirklichen Moralität und Sittlichkeit, so wie der wirklichen Sprache ertheilen; so sind alle diese
Dinge

Dinge freilich für angeboren zu halten: aber eigentlich sind sie doch die Vernunft, die Moralität und Sittlichkeit, so wie die Sprache nicht selbst. Der Mensch kann bei allen seinen angeborenen Vermögen und Kräften, wenn er sie entweder gar nicht, oder schlecht braucht, eben so ohne Vernunft, ohne Moralität und Sittlichkeit, als ohne Sprache in der Welt bleiben. Vernunft, Moralität, Sittlichkeit und Sprache im eigentlichen Sinne, sind doch kein Werk der Natur, oder der Geburt, sondern der Kunst, das ist, der Erziehung im weitesten Sinne, genommen, so fern man nämlich darunter, ausser dem bloß fremden Unterrichte, auch eigene Beobachtung und Erfahrung, durch Umgang, durch Uebung und dergleichen begreift. Durch die Geburt ist der Mensch bloß Thier, obgleich ein Thier der höhern Art; ein Thier, das so weit ein bloß physisches, und gar nicht moralisches, Wesen erhält. So ist es mit jedem Menschen einzeln, so ist es gewiß auch mit allen Menschen zusammen genommen. Man sieht aber auch aus dem Bisherigen ganz deutlich, daß Vernunft, Moralität und Sittlichkeit, so wenig als Sprache, außerhalb der Gesellschaft Statt haben können; und daß es daher mit außergesellschaftlichen Gesetzen und Regeln, mit außergesellschaftlichen Rechten und Pflichten, und überhaupt mit dem außergesellschaftlichen Rechte, von dem man so viel spricht, etwas sehr mißliches sei. Alle diese Begriffe setzen, weil sie

E

zu

zu den allgemeinen gehören, und daher in bloßen Abstraktionen bestehen, setzen, sage ich, schon etwas Gemeinsames mehrerer Verbundenen; sie setzen gewisse gemeinsame Verhältnisse, Beziehungen und Lagen derselben gegen einander; sie setzen einen gewissen, gemeinsamen geselligen Gesichtskreis - oder vielmehr Wirkungskreis voraus, aus dem man sie nimmt, und auf den sie sich hinwiederum beziehen.

§. 38.

Aber auch die moralische Natur, oder die Vernunft des Menschen hat keinen festen Punkt, und also auch nicht das Natürliche des Menschen, im moralischen Sinne genommen. Die moralischen Substanzen und Dinge in der Welt, sind, wie wir oben gesagt haben, eben so, wie die physischen, beständigen Abwechselungen und Veränderungen unterworfen. So, was Krieg, was Friede, was Gesetzgebung, was Strafe, was Ehre, was väterliche Gewalt, und dergleichen ist. Es ist also auch der moralische Gesichtskreis, es ist das Gebiete moralischer Beobachtungen und Erfahrungen, das Gebiete moralischer Abstraktionen, nicht überall und immer dasselbe. So können also auch die Begriffe und Grundsätze von moralischen Substanzen und Dingen; so kann auch die Vernunft selbst, von dieser Seite betrachtet, nicht überall und immer dieselbige seyn. Und in der That ist auch, wie die Geschichte und Erfahrung bezeugt, die Vernunft wirklich, so
wohl

wohl der Quantität, als Qualität nach, nicht nur unter verschiedenen Menschen und Völkern; sondern auch unter einerlei Menschen, unter einerlei Völkern, zu verschiedenen Zeiten, verschieden. Die Vernunft fängt überall von dem niedrigsten Grade an, geht unzählige Mittelstufen durch, bis sie sich endlich zu einer gewissen merklichen Höhe erhebt. Immer war, und noch immer ist in Ansehung ihrer, ein beständiges Steigen und Fallen in der Welt. Und doch heißt der jedesmal gegenwärtige Grad, in jedem Zeitpunkte, Vernunft. So haben die Kanibalen; so haben die Tartaren, mit uns nicht einerlei Vernunft. So hatten die Deutschen zu Zeiten Herrmanns; so hatten sie zu Zeiten Karls des Großen; so hatten sie zur Zeit der Reformation; so haben sie noch immer Vernunft, ob sich gleich in ihrer Vernunft, in ihren Begriffen und Grundsätzen überall die größte Verschiedenheit zeigt. Da aber immer blos die jedesmal gegenwärtige, eigene Vernunft eine Führerin der Menschen; da diese blos für sie ein Maasstab des Vernünftigen oder Natürlichen seyn kann; da also auch das, was den Namen vernünftig oder natürlich erhält, blos relativer oder beziehlicher Art ist, und nicht nur unter verschiedenen Arten von Menschen und Völkern; sondern auch unter einer und eben derselben Art, zu verschiedenen Zeiten, das Natürliche oder Vernünftige, auch unnatürlich und unvernünftig; das Unnatürliche und Unvernünftige

ge, auch natürlich und vernünftig genannt werden kann: so muß man auch hier die verschiedenen Arten von Menschen, und Völkern; man muß, bei einer und eben derselben Art, die verschiedenen Zeitpunkte sehr genau unterscheiden, wenn man von dem, was für sie vernünftig oder natürlich seyn soll, etwas Richtiges angeben will.

§. 39.

Hauptsächlich aber muß man den niedrigsten und ganz frühen, von dem höchsten, und jetzt gegenwärtigen Grad der Vernunft, oder der moralischen Natur des Menschen unterscheiden. Wir nennen jene die erste, diese die zweite moralische Natur. Um aber zu einem deutlichen Begriffe von dieser ersten und zweiten Natur zu gelangen; wollen wir uns die Sache durch folgende Vorstellung zu erleichtern bemühen. Man denke sich die ersten Menschen, so gleich bei der wahrhaft ursprünglichen Entstehung derselben. In welche Zeit diese ursprüngliche Entstehung der Menschen falle; wie gros, oder wie klein die Anzahl dieser Menschen gewesen; wie sie einzeln geheissen, kann für uns gleichgültig seyn. Man denke sich, sage ich, die ersten Menschen so gleich bei der ursprünglichen Entstehung derselben, wo sie weiter nichts hatten, als was jedem noch immer die bloße Zeugung oder Geburt gibt, nämlich ein Wesen, das blos in körperlichen
und

und geistigen Vermögen und Kräften zum Erkennen, oder sich Begriffe und Grundsätze zu sammeln; blos in Instinkten und Trieben besteht, auf die oder jene Weise wirksam und thätig zu seyn, ohne daß sie sich selbst noch gewisse Kenntnisse, gewisse Begriffe und Grundsätze gesammelt; ohne daß sie sich daher auch selbst noch nach diesen Kenntnissen, nach diesen Begriffen und Grundsätzen, mit Ueberlegung und Freiheit, und also selbstthätig zu bestimmen vermocht. So weit waren sie noch Wesen, blos physischer, und gar nicht moralischer Art. Man kann sie so weit, weder moralisch, noch unmoralisch; weder vernünftig, noch unvernünftig nennen, so wenig als Kinder, mit denen sie sich noch in einem ganz gleichen Zustande befinden. Ein Stand, oder vielmehr ein solcher Zustand der Kindheit, würde der eigentliche Stand der Natur seyn, so, daß bloße Naturmenschen eigentlich weder gut, noch böse genannt werden könnten. Man denke sich nun ferner, daß diese Menschen von ihren angebohrnen, so wohl körperlichen, als geistigen Vermögen und Kräften, eine wirkliche Anwendung, einen wirklichen Gebrauch zu machen beginnen; daß sie anfangen, sich selbst, und was außer ihnen ist, zu betrachten; mancherlei Beobachtungen, und Erfahrungen über sich, und äußere Dinge einzuziehen; durch diese Beobachtungen und Erfahrungen, sich Begriffe und Grundsätze zu sammeln; daß sie anfangen nach

E 3

diesen

diesen Begriffen und Grundsätzen zu handeln; daß sie, um unter sich im Handeln eine gewisse Harmonie und Uebereinstimmung zu bewirken, für diese Absicht gewisse Begriffe und Grundsätze, als Regeln und Normen, einmal für allemal festsetzen und bestimmen; daß sie zur genauern Befolgung dieser Regeln und Normen, gewisse Einrichtungen und Anordnungen machen; daß sie dadurch unter sich also auch gewisse moralische Substanzen und Dinge erzeugen, und diesen Substanzen und Dingen gewisse Namen oder Benennungen geben. Man denke sich dieses alles, so würde hier die Vernunft, so wie die Sprache in ihrem ersten Anbaue, in ihren ersten Reimen, oder Anfängen erscheinen. Und diese ersten Reime, diese ersten Anfänge der Vernunft, nennen wir die erste, oder ursprüngliche moralische Natur.

S. 40.

Man sieht aber sehr leicht, daß auch diese ersten Reime und Anfänge der Vernunft, den Namen der Vernunft, und also auch der moralischen Natur, in einem sehr uneigentlichen Verstande erhalten; weil hier die Vernunft, oder der Umfang von Begriffen und Grundsätzen, sowohl der Ausdehnung oder Zahl, als auch der innern Güte und Stärke nach, überaus unvollkommen, armselig, dürftig, und mangelhaft seyn muß. Man zieht alles dieses fast eben so gut noch zu der blos physischen,

ſchen, das iſt körperlichen und thierischen, als zu der moralischen, das iſt vernünftigen und ſittlichen, oder wahren menschlichen Natur; weil der Mensch hier großentheils immer noch, mehr bloß nach dunkeln Empfindungen und Gefühlen, oder auch nach blinden Inſtinkten und Trieben, als nach wirklichen Begriffen und Grundsätzen handelt. Ueberhaupt läßt sich der niedrigste Grad der moralischen Natur von der physischen nicht genau unterscheiden: denn jener fällt mit dieser fast in einem einzigen Punkte zusammen. Bloß erhöhte, in einem merklichen Grade, erhöhte Vernunft, iſt wahre Vernunft, wahre moralische Natur. Daher werden Menschen und Völker, wenn sie auch etwas von Vernunft, und durch diese, etwas Moralität und Sittlichkeit haben, doch immer noch zu den Unkultivirten, Ungesitteten, Barbaren und Wilden gezählt. Nennen wir aber diese ersten Keime und Anfänge der Vernunft, wirkliche Vernunft, wirkliche moralische Natur; so heißt also natürlich oder vernünftig hier so viel als was in jenen unvollkommenen, armseligen, dürftigen und mangelhaften Begriffen und Grundsätzen, entweder früherer, oder noch gegenwärtiger, roher Menschen gegründet, mit ihnen übereinstimmend iſt. So führte dieser Ausdruck auch hier den Begriff der Rohheit und Wildheit mit sich: wäre aber von dem, was natürlich im physischen, das iſt, körperlichen und thierischen, oder viehiſchen Sinne heißt, wenig oder gar nicht verschieden. Denn

rohes und wildes Wesen ist doch einmal mehr
 physischer, mehr körperlicher und thierischer, als
 wahrhaft moralischer und menschlicher Art.
 Aber wie ich schon gesagt, wahre Vernunft,
 wahre moralische Natur, zeigt immer einen hö-
 hern Grad des Gebildeten, des Verschönten,
 und Beredelten an. Und jeder solche Grad
 ist eigentlich zweite moralische Natur. Wir
 verstehen aber darunter blos den gegenwärtigen
 Grad. Denn so oft man von der moralischen
 Natur des Menschen, oder der Vernunft über-
 haupt spricht, ist immer blos von diesem die Rede.
 Es ist also moralische Natur, oder Vernunft,
 für uns eigentlich nichts anderes, als morali-
 sche Natur und Vernunft, unter uns Gesitte-
 ten der gegenwärtigen Zeit; Natur und Ver-
 nunft, so wie sie durch die, unter uns Gesitteten
 dieser Zeit, allgemein herrschenden und gangbaren
 Begriffe und Grundsätze bis jetzt bestimmt, und
 festgesetzt ist. So weit ist also auch blos das na-
 türlich oder vernünftig für uns, was in die-
 sen Begriffen und Grundsätzen seinen Ent-
 stehungs- oder Erkenntnißgrund hat, oder was
 mit ihnen übereinstimmig ist. So drückt hier
 das Natürliche so viel als das Gemeinsame,
 das Ordentliche und Gewöhnliche in unsern Be-
 griffen und Grundsätzen aus; und wird also
 als etwas, das an sich und überhaupt da ist,
 blos demjenigen entgegengesetzt, was sich ein-
 zig und allein auf partikuläre und besondere
 Einrichtungen und Anordnungen stützt, und
 daher

daher als bloße Ausnahme, zu jenem, als der Regel, verhält.

§. 41.

So wird also der Ausdruck Natur und natürlich an dem Menschen, bald für etwas bloß Physisches, im Gegensatze des Moralischen; bald selbst als etwas Moralisches, und zwar als etwas Moralisches der allgemeinen Art, im Gegensatze des bloß Positiven, als etwas Moralischen der partikulären und besondern Art, gebraucht. Und in beiderlei Sinne zeigt das Natürliche wieder, bald etwas Ursprüngliches und Vergangenes; bald etwas Gegenwärtiges und noch Vorhandenes, in lauter, einander entgegen gesetzten, sich widersprechenden Bedeutungen an. So gibt es für bloß physische, das ist für körperliche, für thierische oder viehische; so gibt es für ganz vernunftlose und ungesittete, für ganz rohe und wilde; wie für moralische, und zwar für halb und ganz moralische; für halb und ganz gesittete, gebildete und veredelte Menschen, etwas der natürlichen Art. Alle diese Bedeutungen muß man sehr genau unterscheiden, wenn man von dem spricht, was dem Menschen natürlich seyn soll. Es kann ihm im physischen, im körperlichen und thierischen Sinne etwas natürlich seyn, was ihm im moralischen höchst unnatürlich ist; und so auch umgekehrt genommen. Dort kann es ihm freilich natürlich seyn, seine Kinder zu verlassen, wegzusetzen, ins

Wasser zu werfen; natürlich, Menschen zu fressen, seine Mutter und Schwester zu beschlafen. Es fällt ihm vielleicht nicht einmal ein, und kann ihm, eben weil er Vieh ist, nicht einfallen, daß es anders seyn kann; obgleich alles dieses, für moralische Menschen, oder vielmehr für Menschen, als Menschen, höchst unnatürlich und widernatürlich seyn muß. Es kann dem bloß physischen Menschen, im ursprünglichen und ersten Stande, etwas natürlich seyn, was ihm in einem veränderten, und zweiten ganz unnatürlich ist. So ist es, wie wir schon oben gesagt haben, mit natürlichen Belohnungen und Strafen, als bloß physischen, angenehmen oder unangenehmen, Folgen, verrichteter guter, oder begangener schlechter Handlungen beschaffen. Der Mensch von gebildeter, veredelter, und zugleich zärtlicherer und weicherer physischer Natur, wird dergleichen angenehme oder unangenehme Folgen, als Belohnungen und Strafen empfinden, welche der rohe und wilde, und zugleich härtere und stumpfere weder empfindet, noch kennt. So wird der Unmäßige der ersteren Art, an seinem Körper ganz andere Folgen der Unmäßigkeit fühlen, als der, der letzteren fühlt. Es kommt ja hier alles auf Grade der Stärke und Dauer des Körpers und der Körperkraft an. Ebenso kann für den Menschen von gebildeterer, edlerer moralischer Natur, für den wahrhaft Gesitteten und Vernünftigen, etwas natürlich seyn, was es für den Wildern und Rohern, für den

den halb Vernünftigen und halb Gesitteten nicht ist. So ist es wieder mit natürlichen Belohnungen und Strafen beschaffen, wenn wir sie als moralische Folgen der Handlungen betrachten. Jener wird vielleicht angenehme Empfindungen und Gefühle bei rühmlichen und guten; unangenehme bei schimpflichen und bösen Unternehmungen haben, die dieser nicht hat. Es kommt ja hier wieder alles auf die Anzahl so wohl, als die Beschaffenheit moralischer Begriffe und Grundsätze an.

§. 42.

So oft man also vom dem spricht, was für den Menschen natürlich seyn soll, muß man überall den größten Unterschied machen. Wenn man von dem spricht, was dem moralischen, dem vernünftigen und gesitteten Menschen natürlich seyn soll, muß man nicht von dem sprechen, was natürlich für den physischen, für den körperlichen und thierischen, für den vernunftlosen und ungesitteten ist. Wenn man von dem spricht, was für moralische Menschen zu einer gewissen Zeit, bei einem gewissen höhern Grade der Kultur; für wirklich vernünftige und gesittete Menschen natürlich seyn soll, muß man nicht von dem sprechen, was für moralische Menschen einer andern Zeit, was für sie bei einem andern, minder hohen Grade der Kultur, was für halb moralische, halb vernünftige, halb gesittete Menschen natürlich, oder auch unnatur-

unnatürlich war. Denn da die moralische, wie die physische Natur des Menschen beständigen Abwechslungen, und Veränderungen unterworfen; da sich beide in einem beständigen Steigen und Fallen befinden; da beide unter verschiedenen Menschengeschlechtern, da sie bei einem und eben demselben Menschengeschlechte zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sind; und da beide gleichwohl für jedes Menschengeschlecht, so wie für jedes Zeitalter desselben, immer der Maasstab des Natürlichen sind: so muß man auch überall ein gewisses bestimmtes Menschengeschlecht, ein gewisses bestimmtes Zeitalter desselben, sich zum Augenmerke machen, wenn man von dem, was Menschen natürlich seyn soll, etwas richtiges und bestimmtes, etwas brauchbares und anwendbares angeben will. So also auch wir, wenn wir von etwas natürlichem in menschlicher Hinsicht; wenn wir von natürlichen Gesetzen und Regeln, von natürlichen Rechten und Pflichten, von einem natürlichen Rechte oder Unrechte sprechen. Nicht einmal können wir die Natur der Gesitteten in andern, es sei nun frühern oder spätern Zeiten; viel weniger können wir die Natur der Ungesitteten, der Barbaren und Wilden, für uns zu einem Maasstabe des Natürlichen brauchen. Blos unsere eigene, und zwar unsere eigene gegenwärtige Natur bestimmt das Natürliche für uns. Alles andere was in dieser keinen Grund hat, was mit ihr nicht übereinstimmt, oder
ihre

ihr gar entgegen ist, wird in Hinsicht auf uns, entweder zufällig und willkürlich, oder gar unnatürlich und widernatürlich genennt, so natürlich es auch für andere Menschen entweder noch seyn, oder für uns und unsere Väter selbst, in andern Zeiten gewesen seyn mag. Man fragt, ob das Verbot der Ehe, oder des bloßen Beischlafs mit sehr nahen Blutsfreunden zu den natürlichen Gesetzen gehöre. Kein Vernünftiger wird zweifeln, wenn er von Gesitteten, und zwar von Gesitteten des gegenwärtigen Zeitalters spricht. Jeder dieser Gesitteten wird eine solche Art der Ehe, und des Beischlafs als höchst widernatürlich ansehen; er wird davor so gar einen gewissen unwiderstehlichen Ekel oder Schauder empfinden. Was es vielleicht, selbst für Gesittete; noch mehr aber, was es für Ungesittete, für Barbaren und Wilde der vorigen Zeit gewesen, oder für die letztern noch gegenwärtig ist; kann für uns ganz gleichgültig seyn, weil es ausgemacht bleibt, daß für uns weder die Natur der Gesitteten in andern Zeiten, wohin auch selbst die Griechen und Römer gehören, noch weniger die Natur der Ungesitteten, es sei nun der frühern Egypter und Kaldäer, oder der spätern Hunnen und Gothen, oder auch der heutigen Kanibalen und Tartaren, als Maasstab des Natürlichen gebraucht werden kann, wenn nicht alles Unnatürliche zu etwas Natürlichen; alles Natürliche zu etwas Unnatürlichen gemacht werden soll.

§. 43.

§. 43.
 Nach so weiten Ausholungen und Umschweifen erst, läßt sich, wie ich glaube, genau und zuverlässig bestimmen, was natürliche Wahrheiten, und zwar so wohl überhaupt, als in Ansehung des Menschen insbesondere sind; und vorzüglich auch, was es heiße, wenn man von natürlichen Rechtswahrheiten spricht. Der Ausdruck natürlich heißt, wie ich bisher weitläufig gezeigt; erstlich so viel als physisch, das ist, körperlich und thierisch, und steht so fern als etwas Vernunftloses, und Unmoralisches, dem Vernünftigen und Moralischen schnurstracks entgegen. So, wenn der Arzt von natürlichen Wirkungen im Gegensatze vernünftiger und moralischer Handlungen spricht. In dieser ersten Bedeutung sind also natürliche Wahrheiten, so viel als Wahrheiten bloß physischer Art, das ist, Wahrheiten, welche physische Substanzen und Dinge betreffen, es sei nun in ihrer ursprünglichen, unveränderten und ersten, oder in ihrer jedesmal gegenwärtigen, durch Zufall, durch Willkühr und Kunst veränderten zweiten Gestalt. In diesem Sinne wird in der Physik und Naturkunde, in der Naturgeschichte und Naturlehre von natürlichen Wahrheiten gesprochen. So weit wird die Natur, als ein bloßes Objekt der Erkenntniß, überall von der Vernunft, von der Moralität, und Sittlichkeit unterschieden; so weit wird das Natürliche überall dem Vernünftigen, dem Moralischen und

und Sittlichen; so weit werden überall natürliche Wahrheiten den vernünftigen, moralischen und sittlichen entgegengesetzt. In diesem Sinne wird oft auch von natürlichen Wahrheiten in Ansehung des Menschen, und zwar nicht nur in seinem ursprünglichen, unveränderten und ersten, sondern auch in seinem jedesmal gegenwärtigen, veränderten und zweiten Zustande gesprochen, wo er nämlich entweder wirklich blos Körper und Thier ist, wirklich ein blos physisches Wesen besitzt; oder wo man ihn doch wenigstens von seiner blos körperlichen, blos thierischen, und überhaupt physischen Seite betrachtet. Zu dieser Art natürlicher Wahrheiten des Menschen gehört erstlich alles, was von ihm in seinem ursprünglichen, ganz wilden und rohen Zustande gesagt werden kann; und was von ihm der Geschichtsforscher, der Geograph, oder auch der Naturkundige sagt. Zu dieser Art natürlicher Wahrheiten gehört aber zweitens auch das, was man von der Körper- und auch Geistesnatur, von den körperlichen und geistigen Vermögen und Kräften desselben, in seinem gegenwärtigen, veränderten Zustande sagt; so fern man dieselben als ein bloßes Werk der Zeugung und Geburt, und überhaupt als etwas blos physisches, blos mechanisches, der Willkühr nicht unterworfenenes, betrachtet. So ist überhaupt die Anthropologie; so ist in Ansehung der Geistesnatur zum Theile die Psychologie; so sind in Ansehung der Körpernatur, die ganze
Arznei

Arzneikunde, ich meine die Anatomie, die Physiologie, die Pathologie und andere ähnliche Wissenschaften mit natürlichen Wahrheiten des Menschen befaßt. Hier überall werden zwar natürliche Wahrheiten in Ansehung des Menschen gelehrt: aber alle diese Arten von Wahrheiten betreffen etwas Natürliches desselben im physischen Sinne genommen, sofern es dem Vernünftigen und Moralischen oder Sittlichen an ihm ganz entgegengesetzt wird.

§. 44.

Der Ausdruck natürlich heißt aber zweitens, wie ich bisher ebenfalls gezeigt, in einer, der vorigen ganz entgegengesetzten Bedeutung, so viel als vernünftig, so viel als moralisch und sittlich, und wird als etwas Allgemeines, dem bloß Positiven, als etwas Partikulären und Besondern entgegengesetzt. So wird von einer natürlichen Religion im Gegensatze positiver, das ist, partikulärer und besonderer gesprochen. In dieser zweiten Bedeutung heißen also natürliche Wahrheiten, so viel als Wahrheiten vernünftiger, moralischer und sittlicher Art, so viel, als Wahrheiten, die man durch die Vernunft, aus allgemeinen Quellen, im Gegensatze derer, die man aus besondern, es sei nun bloßen Nachrichten, Offenbarungen, und dergleichen erkennt; und die daher, als allgemeine Wahrheiten, den partikulären und besondern, als positiven, entgegengesetzt werden. So wird
von

von natürlichen Wahrheiten in der Theologie, und zwar in der Dogmatik sowohl, als in der Moral; so von natürlichen Wahrheiten in den Rechtswissenschaften gesprochen. Hier ist Natur soviel als das Subjekt der Erkenntniß, oder vielmehr so viel als Vernunft, so viel als Moralität und Sittlichkeit selbst. Hier ist das Natürliche mit dem Vernünftigen, mit dem Moralischen und Sittlichen; hier sind natürliche Wahrheiten mit vernünftigen, mit moralischen und sittlichen ganz eins. Da aber die Vernunft, so wie Moralität und Sittlichkeit, weder unter allen Menschen und Völkern, noch unter einerlei Menschen, unter einerlei Völkern, zu allen Zeiten ganz gleich sind; so wird es auch das Natürliche, das Vernünftige und Moralische; so werden es auch die natürlichen, die vernünftigen und moralischen Wahrheiten seyn. Es gibt von der untersten bis zur höchsten, unzählliche Stufen der Vernunft. Jede dieser Stufen, heißt für jedes Menschengeschlecht, für jedes Zeitalter desselben Vernunft, und jede ist für jedes Menschengeschlecht, für jedes Zeitalter, als Maasstab des Natürlichen und Vernünftigen, und also auch als Maasstab der natürlichen und vernünftigen Wahrheiten zu achten. Daher sind auch für uns, natürliche oder vernünftige Wahrheiten blos die, die von uns, auf der gegenwärtigen Stufe der Vernunft, die von uns, als Gesitteten, und zwar als Gesitteten des gegenwärtigen Zeitalters all-

§

gemein

gemein anerkannt werden. Was diesen zuwider, oder damit nicht übereinstimmend ist, ist in Hinsicht auf uns, zu dem bloß Positiven, ich will sagen, zu dem bloß Partikulären und Besondern zu rechnen. Da nun in dem Allgemeinen, eben so das Wesentliche und Nothwendige der Dinge, als in dem Partikulären und Besondern, das Zufällige und Willkührliche derselben; da ferner in der Erklärung des Nothwendigen und Wesentlichen der Dinge, die hauptsächlichste Beschäftigung der Philosophie und des Philosophen besteht: so sind auch natürliche oder allgemeine Wahrheiten, mit wesentlichen, mit nothwendigen und philosophischen ganz eins.

§. 45.

Diese beiden, einander ganz entgegengesetzten Bedeutungen von dem, was man natürliche Wahrheiten nennt, muß man schlechterdings nicht mit einander verwechseln. Wenn man von natürlichen Wahrheiten, als vernünftigen, als gemeinen, als nothwendigen und philosophischen spricht, so fern sie in der moralischen Natur oder Vernunft ihren Entstehungs- oder Erkenntnißgrund haben, und unter allen Gesitteten allgemein anerkannt werden; muß man nicht von den natürlichen, als bloß physischen sprechen; von Wahrheiten, so fern sie entweder bloß physische Substanzen und Dinge, oder auch, so fern sie den Menschen, bloß von der physischen Seite, es sei nun in seinem ursprünglichen

chen

chen ganz rohen, oder auch gegenwärtigen veränderten Zustände, betreffen. Nicht muß man, wenn man nach dem fragt, was natürliche Wahrheiten für Menschen als Menschen, das ist, für Vernünftige und Gesittete sind, von natürlichen Wahrheiten der Nichtmenschen oder Unmenschen, ich meine, der ganz Vernunftlosen und Ungesitteten; nicht von Wahrheiten sprechen, deren Inhalt einzig in der Darstellung des Natürlichen der Barbaren und Wilden, als bloßer Bestien oder Thiere besteht. Nicht, wenn man nach dem fragt, was ein gewisses gesittetes Menschengeschlecht der höhern Art; was ganz gebildete, ganz vernünftige, und gesittete Menschen, als natürliche Wahrheiten erkennen, von demjenigen sprechen, was von einem gesitteten Menschengeschlechte der niederen Art; was von halb gebildeten, halb vernünftigen, und also halb wilden und barbarischen Menschen dafür anerkannt wird. Nicht, wenn man nach dem fragt, was ein völlig gesittetes Menschengeschlecht eines gewissen Zeitalters, für natürliche oder vernünftige Wahrheiten hält, von dem sprechen, was von einem andern, in gewissen Hinsichten, vielleicht nicht minder gesitteten Menschengeschlechte, zu andern Zeiten dafür gehalten worden ist. Man sieht aus dem Bisherigen sehr leicht, daß überall nicht nur wahre Menschen, von bloßen Unmenschen; sondern auch Menschen von Menschen selbst; daß Menschen in verschiedenen Zeiten sehr ge-

nau unterschieden werden müssen, wenn man von natürlichen Wahrheiten, als vernünftigen spricht. Man muß hier überall ein wahres; man muß ein fixirtes Menschengeschlecht; man muß ein fixirtes Zeitalter desselben zum Augenmerke haben, wenn etwas richtiges und brauchbares gesagt werden soll. Man muß besonders auch merken, daß, wenn man wissen will, ob in einer Wissenschaft die Rede von natürlichen Wahrheiten, als bloß physischen, oder als wirklich vernünftigen und moralischen sei, dieses einzig aus dem Gegensatze entschieden werden muß, ob sie nämlich wirklich den vernünftigen und moralischen; oder selbst als vernünftige und moralische, den bloß positiven entgegengesetzt werden.

§. 46.

So oft man aber in der Theologie und Jurisprudenz, so oft man in der Philosophie, nicht nur überhaupt, sondern auch besonders in den philosophisch praktischen Wissenschaften, in der philosophischen Sitten- in der philosophischen Klugheits- und Rechtslehre von natürlichen Wahrheiten spricht, ist ordentlich immer allein von natürlichen Wahrheiten, als vernünftigen, und nicht als physischen die Rede; von Wahrheiten, sofern sie in der Vernunft, ihren Entstehungs- und Erkenntnißgrund haben, und nicht, sofern sie entweder bloß physische Substanzen und Dinge, oder auch den Menschen, von seiner bloß physischen, das ist körperlichen und thierischen Seite betreffen, weil so fern die natürlichen

türlichen Wahrheiten nicht etwan von vernünftigen unterschieden, sondern selbst vernünftige seyn sollen, und als solche, den positiven entgegengesetzt werden. Die Philosophie, so wie nicht minder auch die Theologie und Jurisprudenz, sind überhaupt nicht mit der physischen Welt, mit physischen Substanzen und Dingen, mit physischen Vermögen und Kräften, als etwas blos Mechanischen, Vernunftlosen und Unsittlichen; sondern mit der moralischen Welt, mit moralischen Substanzen und Dingen, oder Begriffen und Grundsätzen des Verstandes, so wie mit moralischen Vermögen und Kräften, oder Motiven und Beweggründen des Willens, als etwas Freien, als etwas Vernünftigen, und Sittlichen befaßt. So besonders, was praktische, nicht nur philosophische, sondern auch theologische, und juristische Wissenschaften betrifft. Hier, wo man das Glück und die Wohlfahrt der Menschen nicht nur einzeln, sondern auch aller Menschen zusammen, oder vielmehr des ganzen Menschengeschlechts hauptsächlich zum Augenmerke hat; wo es also nicht blose Spekulation und Theorie, sondern Ausübung und Praxis; nicht bloßes Erkennen und Wissen, sondern Thun und Handeln betrifft; wo daher von Gesetzen und Regeln, als Normen für menschliche Handlungen und Dinge; wo von ihnen als Erkenntniß, und Entscheidungsgründen des Rechts und Unrechts unter Menschen und Völkern gesprochen werden soll, kann schlechterdings nicht

die Rede von natürlichen Wahrheiten seyn, so fern sie uns allein von etwas Körperlichen und Thierischen, von etwas Vernunftlosen und Unmoralischen, es sei nun entweder blos physischer, oder physisch-moralischer Wesen belehren.

§. 47.

Was von den philosophisch-praktischen Wissenschaften überhaupt gilt; ist auch von dem Naturrechte besonders zu sagen. Auch dieses soll ja eine philosophisch-praktische Wissenschaft seyn; es soll natürliche Wahrheiten, das heißt, natürliche Gesetze und Regeln, als Richtschnur als Norm für menschliche Handlungen und Dinge, als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Rechts und Unrechts enthalten. Hier kann aber die Rede schlechterdings nicht von natürlichen Wahrheiten seyn; sofern sie blos das Wesen physischer Substanzen und Dinge erklären. Diese Art von natürlichen Wahrheiten können wir ja weder als Richtschnur und Norm für sittliche Handlungen und Dinge, noch als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Rechts und Unrechts im moralischen Sinne gebrauchen. Auch nicht die Rede, von natürlichen Wahrheiten, sofern sie den physischen, das ist körperlichen und thierischen, und überhaupt blos mechanischen Menschen betreffen. Nicht also die Rede, von dem Physischen, von dem Körperlichen und Thierischen, und überhaupt Mechanischen des Menschen, so weit er außer diesen zwar
etwas

etwas Moralisches hat, das ihn unter die wahrhaft vernünftigen und gesitteten Wesen versetzt; so weit man ihn aber doch bloß von jener ersteren, und nicht dieser letzteren Seite betrachtet wissen will. Noch weniger die Rede, von dem Physischen, von dem Körperlichen und Thierischen des Menschen, so weit er überhaupt gar nichts Moralisches hat, und also gar nicht zu den vernünftigen und gesitteten Wesen gehört; des Menschen, so fern man ihn ausser aller Gesellschaft, in einem Stande einer völligen Unabhängigkeit und Freiheit sich denkt. Da man aber von den aussergesellschaftlichen Menschen; da man besonders auch von dem Stande einer völligen Unabhängigkeit und Freiheit desselben, gewöhnlich sehr falsche Vorstellungen hegt; da man in Ansehung dieses Standes ordentlich zwei Hauptfehler begeht, und sich ihn entweder von der einen Seite, als einen wahrhaften Stand der Vernunft, der Moralität und Sittlichkeit denkt; oder, wenn man ihn auch, was er wirklich seyn muß, als einen Stand einer gänzlichen Rohheit und Wildheit, und mithin auch, als einen Stand einer wahren Vernunftlosigkeit, Unmoralität, und Unsittlichkeit betrachtet, ihn von der andern doch zum Maasstabe natürlicher, als vernünftiger Wahrheiten macht; so müssen wir uns über beide mit wenigen Worten erklären.

§. 48.

Der aussergesellschaftliche Stand ist erstlich, sage ich, für keinen Stand der Vernunft,
§ 4
der

der Moralität und Sittlichkeit zu halten; also auch für keinen Stand, wo es natürliche, als vernünftige Wahrheiten gibt, oder wo man dergleichen erkennt. Die Vernunft ist, wie ich anderwärts gezeigt, blos für den Umfang allgemeiner Begriffe und Grundsätze zu achten. Da aber allgemeine Begriffe und Grundsätze der moralischen Welt, vorzüglich in Abstraktionen des Gemeinsamen der Handlungen und Dinge bestehen; so setzen sie, so setzt also auch die Vernunft schon etwas Gemeinsames in Handlungen und Dingen, und mithin auch eine Art von geselliger Verbindung oder Gesellschaft voraus. Wo nichts Verbundenes und Geselliges ist, kann auch nichts Gemeinsames der Handlungen und Dinge; können auch keine gemeinsamen Begriffe und Grundsätze, so wie keine gemeinsamen Motive und Beweggründe seyn. Dieses sagt die Vernunft; und dieses wird auch durch die Geschichte und Erfahrung, in Ansehung aller, wahrhaft unverbundenen, ausergeselligen Menschen und Völker aller Zeiten bezeugt. Was aber von der Vernunft gilt, ist auch von der Moralität und Sittlichkeit zu sagen, weil Moralität und Sittlichkeit, die Vernunft schon voraussetzen, und jene schlechterdings nicht ohne diese seyn können. So ist also der ungesellige Stand, wenn er ein wahrhaft ungeselliger, ein Stand des Einzeln, als Einzeln seyn soll, im Ganzen ein vernunftloser, unmoralischer, unfittlicher Stand. So kann es also hier auch im

im Ganzen keine natürlichen, als vernünftige, oder moralische Wahrheiten geben. Denn wahrhaft vernünftige, moralische Wahrheiten gehen nur so weit, als das Gebiete der Vernunft, der Moralität oder Sittlichkeit reicht. Diese aber haben eigentlich nur unter Verbundenen, unter wahrhaft Geselligen Statt. Es ist daher eben so ein Widerspruch, wenn man natürliche oder vernünftige Wahrheiten, unter Ungeselligen auffuchen will; als es ein Widerspruch ist, wenn man glaubt, daß Menschen und und Völker, wo es wirklich dergleichen Wahrheiten gibt, sich in einem wahrhaft unverbundenen, aufergeselligen Stande befinden.

§. 49.

Der aufergesellige Stand ist also schlechterdings nicht für einen eigentlichen Stand der Vernunft, der Moralität, und Sittlichkeit zu achten; er ist vielmehr mit dem Stande einer gänzlichen Rohheit und Wildheit ganz eins. Dieses haben auch sehr viele, wo nicht deutlich erkannt, doch dunkel gefühlt. Aber man hat in Ansehung dieses Standes der gänzlichen Rohheit und Wildheit einen andern sehr großen Fehler begangen. Man hat nämlich diesen Stand sehr oft den Naturstand schlechtthin, oder auch den absoluten Naturstand; man hat Menschen die sich darin befinden, schlechtthin sehr oft Naturmenschen genennt. Man hat den Inbegriff ganz roher und ungebildeter Eigenschaften und

Kräfte dieser Menschen; man hat das Ordentliche und Gewöhnliche in ihrer Art sich zu äußern und zu betragen, sehr oft für die Natur und das Natürliche des Menschen schlechthin, und ohne alle weitere Einschränkung erklärt. Man hat in diesem Stande natürliche Gesetze und Regeln; man hat in ihm natürliche Rechte und Pflichten; man hat in ihm ein natürliches Recht und Unrecht, man hat in ihm überhaupt natürliche Wahrheiten, in menschlichen Hinsichten gesucht. Man hat diese Wahrheiten, natürliche Rechtswahrheiten genannt; dem Inbegriffe dieser Rechtswahrheiten den Namen des absoluten Naturrechts gegeben; hat von diesen absoluten Naturrechte behauptet, daß es der Grund aller übrigen Rechte oder Gerechtsame der Menschen und Völker, als bloß hypothetischer sei, und diese aus jenen, entweder abzuleiten, oder auf sie zurückzuführen, sich überall außerordentlich bemüht. Wer aber nur den geringsten Grad von Nachdenken oder Aufmerksamkeit hat, wird das Unbesonnene und Uebereilte dieser Meinung, ohne alle Mühe zu entdecken vermögen.

§. 50.

Der Naturstand als ein bloßer Stand einer völligen Rohheit und Wildheit betrachtet, ist weder für den wahren Naturstand des Menschen, als Menschen; noch weniger für denjenigen Naturzustand zu halten, den man für die Entwicklung natürlicher, als vernünftiger, philosophischer

phischer Wahrheiten braucht. Der Mensch ist ja so weit nur Mensch, als er Vernunft, als er Moralität und Sittlichkeit hat; der Stand einer völligen Rohheit und Wildheit, kann also für ihn, als Menschen betrachtet, kein natürlicher seyn. Eben so kann ja auch der Naturstand, wie man ihn für die Entwicklung natürlicher, als vernünftiger Wahrheiten sich denkt, kein vernunftloser und unmoralischer; er soll vielmehr ein vernünftiger und moralischer seyn, das heißt, ein Stand, so weit man bloß nach vernünftigen oder allgemeinen; und nicht nach partikulären und besondern, als bloß positiven Vorschriften lebt. So sagt man von Völkern der heutigen gesitteten Welt, daß sie sich gegen einander im Naturstande befinden. Auch sind dergleichen rohe und wilde Menschen nicht für Naturmenschen; noch ist ihre Natur, oder das Natürliche an ihnen, für die Natur und das Natürliche in dem Sinne zu nehmen, als man davon in den praktischen, besonders praktisch philosophischen Wissenschaften spricht. Der Naturmensch soll ja ein Mensch seyn, der bloß von vernünftigen oder allgemeinen, im Gegensatz partikulärer und besonderer oder bloß positiver Gesetze abhängig ist. Und Natur soll ja hier so viel als Vernunft; natürlich so viel als vernünftig bedeuten. Eben so ist es auch mit den natürlichen Gesetzen und Regeln, mit den natürlichen Rechten und Pflichten, mit dem natürlichen Rechte und Unrechte in diesem Stande beschaffen.

schaffen. Alle diese Ausdrücke und Worte bedeuten ja hier nicht etwas vernünftiger und moralischer; sondern blos physischer, blos körperlicher und thierischer, und überhaupt blos mechanischer Art. Man kann ja diese Gesetze und Regeln, diese Rechte und Pflichten, dieses Recht und Unrecht, schlechterdings nicht als Richtschnur und Norm für menschliche Handlungen und Dinge; oder als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Werths und Unwerths derselben gebrauchen, wie doch von ihnen hier eigentlich die Rede seyn soll. Und so sind auch die natürlichen Wahrheiten, von denen man hier spricht, nicht natürliche Wahrheiten im ächten Sinne genommen. Nicht ist das, was Menschen in einem solchen Stande erkennen, unter die natürlichen Wahrheiten zu zählen, weil natürliche Wahrheiten, als vernünftige, hier nicht Statt haben können. Dergleichen Wahrheiten hier auffinden wollen, wäre eben so viel, als das Vernünftige bei der Unvernunft, oder das Licht bei der Finsterniß suchen. Es würden in der That sehr seltsame natürliche Wahrheiten der Religion, oder natürliche Regeln des Wohlstandes seyn; die man sich in einem solchen Stande einer gänzlichen Barbarei zu entdecken bemühte. Und eben so seltsam würde es auch seyn, wenn man diesen Stand als einen absoluten Maasstab natürlicher Rechtswahrheiten, für den Menschen, als Menschen, ansehen wollte. Auch können wir das, was wir von diesem Zustande wissen

sen

sen, darum schlechterdings nicht unter die natürlichen Wahrheiten zählen, weil wir es nicht aus allgemeinen Quellen der Vernunft, sondern bloß aus partikulären Quellen, nämlich aus der Geschichte, aus der Geographie, und überhaupt bloß aus besondern historischen Nachrichten kennen.

§. 51.

Will man aber gleichwohl in einem solchen Stande einer völligen Rohheit und Wildheit natürliche Wahrheiten behaupten; will man diesen so gar auch den Namen der natürlichen Rechtswahrheiten, und den Inbegriff dieser natürlichen Rechtswahrheiten, den Namen eines absoluten Naturrechts, im Gegensatze des Naturrechts unter Vernünftigen und Gesitteten, als eines bloß hypothetischen geben; so mag es geschehen. Nur vergesse man nicht, daß dergleichen natürliche Rechtswahrheiten, weder eigentliche Rechtswahrheiten; noch daß ein solches absolutes Naturrecht ein wahrhaftes Recht sei; am wenigsten dasjenige Naturrecht, von welchem man in den Rechtswissenschaften spricht: weil hier das Naturrecht, eine Wissenschaft von vernünftigen, von allgemeinen und nothwendigen Rechtswahrheiten, im Gegensatze bloß partikulärer und besonderer, oder positiver, als zufälliger und willkührlicher seyn soll. Will man ferner behaupten, daß ein solches absolutes Naturrecht, der Grund des Naturrechts unter Gesitteten,

sitteten, als eines bloß hypothetischen sei; so will ich auch hierüber nicht streiten. Nur will ich bemerken, daß man hiermit weiter nichts sage, als daß jenes voraus gegangen ist, ehe dieses zur Wirklichkeit kam; daß man damit bloß sage, daß Menschen, ehe sie wahre Menschen geworden, bloß Körper und Thiere gewesen; daß sie, ehe sie nach Gesetzen und Regeln zu leben, ehe sie Rechte und Pflichten, Recht und Unrecht nach diesen abzumessen, und bestimmen begannen, in einem Stande einer völligen Gesetzmäßigkeit oder Zügellosigkeit gelebt, und bloß ihre dunkeln Empfindungen und Gefühle, ihre blinden Instinkte und Triebe, oder vielmehr, ihre physischen Vermögen und Kräfte zum Maasstabe der Rechte und Pflichten, zur Richtschnur und Norm des Rechts und Unrechts gebraucht. Aber ein eigentlicher Grund, ein eigentlicher Erkenntniß, oder Entscheidungsgrund, von dem hypothetischen Naturrechte, als einem moralischen und vernünftigen Rechte der Gesitteten, kann dieses absolute Naturrecht, dieses physische Recht der Wilden nicht seyn. Ein solches Recht, ein solches absolutes Naturrecht der Wilden, ist ja ganz das Gegentheil von dem, was unter Gesitteten den Namen der Rechte erhält. Beide stehen einander eben so, wie Licht und Finsterniß, wie Ordnung und Unordnung entgegen. So seltsam es daher wäre, wenn man sich in dem Stande der Unordnung, eben so, als in dem Stande der Ordnung, eine Art von Ordnung

nung aufzufinden; wenn man jener ersten Art der Ordnung, oder vielmehr, wenn man der bloßen Unordnung, den Namen einer absoluten; der letztern hingegen, oder der wirklichen Ordnung, den Namen einer hypothetischen ertheilte; wenn man sagte, daß diese in jener ihren Erkenntniß, und Beurtheilungsgrund habe: so seltsam muß es auch seyn, wenn man in dem ganz Regellosen der Wilden, wie in dem Regelmäßigen der Gesitteten ein wahrhaftes Recht sucht; wenn man jenes das absolute Naturrecht, dieses das hypothetische nennt; wenn man behauptet, daß dieses aus jenem zu erkennen und zu beurtheilen, oder vielleicht gar, daß dieses nach jenem zu bestimmen und abzumessen sei. So viel weiß doch jeder, daß das bloße Faustrecht, das bloße Recht des Stärkern, so viel als kein Recht sei; daß es vielmehr dem eigentlichen Rechte, eben so, als der Stand bloßer Gewaltthätigkeiten, dem wirklichen Rechtsstande entgegengesetzt wird, wo nicht Stärke und Schwäche, sondern bloß Gesetze entscheiden; dem Rechtsstande, wo der Schwache dem Stärkern ganz gleich ist; wo dieser eben so von jenem, als jener von diesem besiegt werden kann. Man wollte vielmehr eigentlich bloß sagen, daß das Naturrecht, als das allgemeine, eben so der Grund aller positiven Rechte, als partikulärer und besonderer sey, wie man die natürliche, oder die Naturreligion für den Grund aller positiven Religionen erklärt. Aber so ist
von

von einer ganz andern Art des Natürlichen, als das vorige war, die Rede. Denn, so wie man unter der natürlichen oder Naturreligion, hier nicht die ursprüngliche, ganz vernunftlose Religion der Wilden, sondern die vernünftige und allgemeine der Gesitteten begreift; so muß man auch unter dem Naturrechte, hier nicht das ursprüngliche, ganz vernunftlose Recht von jenen, sondern das vernünftige und allgemeine von diesen verstehen.

§. 52.

Ueberhaupt ist die Eintheilung des Naturrechts, in das absolute und hypothetische, worin eigentlich gar kein vernünftiger Begriff liegt, nicht nur auf bloße Unwissenheit und Ueberrellung gebaut; sondern sie hat auch für unsere Wissenschaft so wohl, als für das ganze Rechtswesen überhaupt, überall die größten Mißverständnisse und Verwirrungen erzeugt. Man setzte erstlich das natürliche Recht, als ein vernünftiges und allgemeines Recht aller Gesitteten, den bloß positiven, als partikulären und besondern Rechten unter denselben entgegen. Dazu hatte man allerdings den wichtigsten Grund. Man suchte darauf einen Schritt weiter zugehen. Man wollte nämlich mit Beiseitesetzung aller, so wohl natürlicher oder gemeiner, als positiver oder partikulärer und besonderer Rechte; und überhaupt, mit Beiseitesetzung des ganzen Rechtswesens der Gesitteten, sein Augenmerk bloß auf den

den Stand einer völligen Rechtslosigkeit unter Ungesitteten richten, um durch den traurigen Anblick von diesem, das Wohlthätige von jenem desto schätzbarer zu machen. Auch diese Bemühung war gut: nur daß man die wahre Absicht derselben sehr bald ganz unrichtig verstanden; daß man sehr bald von dem, was man hier sagte, einen ganz falschen Gebrauch, eine ganz schiefe Anwendung gemacht. Man nahm nämlich für jene Absicht einen Stand an, wo jeder unabhängig und frei lebt; jeder sich selbst Regel und Norm seiner Dinge und Handlungen ist. Man nannte diesen Stand einer gänzlichen Unabhängigkeit und Freiheit, den ausergeselligen, und setzte ihn dem geselligen, als einem abhängigen und unfreien entgegen. Man wollte aber damit weiter nichts sagen, als daß man sich dort einen ganz gesetzeslosen Stand; hier aber einen gesetzlichen denke. Aber sehr bald fing man an, auch den ganz unabhängigen und freien Stand, welchen man dem Rechtsstande, als einem abhängigen und unfreien, entgegengesetzt hatte, auch einen Rechtsstand, und zwar den absolut natürlichen Rechtsstand zu nennen. Man fing an, in diesem Stande von Gesetzen und Regeln, von Rechten und Pflichten, von einem Rechte und Unrechte zu sprechen, ohne daß man gefühlt, daß alle diese Ausdrücke leere Benennungen von Undingen sind; ohne daß man den Widerspruch gemerkt,

merkt, daß, wenn der wirkliche Rechtsstand, ein Zwangsstand, das ist, ein abhängiger, ein unfreier und gebundener seyn soll, nicht auch der unabhängige, der ungebundene, oder ganz freie, ein wahrer Rechtsstand seyn kann. Man wollte bloß zeigen, daß in einem Stande einer völligen Ungebundenheit, einer völligen Unabhängigkeit und Freiheit, alles voll Verwirrungen sei; daß in ihm keine wahre Selbstmacht und Herrschaft über sich und die Seinen; kein wahrhaft ausschließendes Eigenthum der Güter bestehen; daß in ihm überhaupt keine eigentliche Sicherheit, und mithin auch keine Wahrheit und Gewißheit in Ansehung dessen seyn kann, was jeder das Seinige nennt, weil so weit, als jeder sich selbst Regel und Norm ist, und keiner dem andern, ohne sich zu dessen Gesetzgeber zu machen, etwas vorschreiben kann, auch jeder an sich nimmt, so viel er als gut, als nützlich und nothwendig erkennt, ohne dadurch auf irgend eine Weise Unrecht zu thun. Und nun fing man an, diesen Stand, für einen Stand einer wahren Freiheit und Unabhängigkeit zu halten, ohne daß man daran gedacht, daß, wo alle unabhängig und frei sind, schlechterdings alle Sklaven seyn müssen, und daß von einer Seite, nirgends wahre Unabhängigkeit und Freiheit seyn kann, wo nicht von der andern, eine Art von Zwang oder Einschränkung ist.

§. 53.

Also kann, so oft wir von natürlichen Wahrheiten, als vernünftigen sprechen, nicht die Rede von Wahrheiten seyn, so fern sie entweder aufergesellige Menschen betreffen, oder auch, so fern sie dergleichen Menschen erkennen. Auch selbst nicht die Rede, von natürlichen Wahrheiten aller Art, so fern sie selbst von geselligen Menschen, als vernünftige je vielleicht anerkannt worden sind. Denn da die Vernunft, wie wir schon mehrmals gesagt, unter verschiedenen Menschengeschlechtern; da sie selbst bei einerlei Menschengeschlechte, zu verschiedenen Zeiten, so wohl der Art, als dem Grade nach, unendlich verschieden; da jede Art, jeder Grad der Vernunft, für ihr Menschengeschlecht, für ihr Zeitalter, den Namen Vernunft; da das, was darin seinen Grund hat, den Namen vernünftig erhält: so muß man, so oft man von natürlichen und vernünftigen Wahrheiten spricht, nicht nur die verschiedenen Menschengeschlechter, sondern auch die verschiedenen Zeiten selbst, sehr genau unterscheiden. Es ist daher hier gar nicht die Rede von vernünftigen oder natürlichen Wahrheiten, welche Menschen in denjenigen Zeiten erkennen, wo die Vernunft noch in ihrem ersten Aufkeimen, in ihrem ersten Anfange ist. In einen solchen Stande, haben ohne Zweifel nicht nur sehr wenige, sondern auch außerdem noch, sehr mangelhafte und dürftige, vernünftige Wahrheiten Statt. Und diesen

diesen Wahrheiten, diesen Begriffen und Grundsätzen, die blos halb Vernünftige, halb Gesittete erkennen, kann man in Hinsicht auf uns, schlechterdings nicht den Namen vernünftiger oder natürlicher Wahrheiten geben; nicht den Namen vernünftiger oder natürlicher Wahrheiten praktischer Art, so fern sie, was uns betrifft, für das Leben, für den Gebrauch und die Anwendung dienen; so fern sie für uns, theils Regeln und Normen von Handlungen und Dingen, theils Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Rechts und Unrechts seyn sollen. Auch nicht die Rede, von natürlich erkannten Wahrheiten aller Art, in der darauf folgenden, für uns aber vergangenen, Zeit. Denn auch diese sind nicht ohne Ausnahme, natürliche oder vernünftige Wahrheiten für uns.

§. 54.

Wenn wir absolut und überhaupt von natürlichen, als vernünftigen Wahrheiten sprechen, ist blos von gemeinen Wahrheiten, von gemeinen Begriffen und Grundsätzen die Rede, welche alle Gesittete, und zwar, alle Gesittete des gegenwärtigen Zeitalters erkennen, und so viel von den Begriffen und Grundsätzen anderer Menschen, es sei nun ungesitteter oder gesitteter, es sei der gegenwärtigen, oder der vergangenen Zeiten, damit übereinstimmig ist. So, wenn man von natürlichen Wahrheiten in Dingen der Religion, der guten Sitten, oder des Wohl-

Wohlstandes spricht. Die Vernunft blos, kann ein Maasstab des Natürlichen, als etwas Vernünftigen; unsere eigene Vernunft blos, kann also auch für uns ein Maasstab des Natürlichen oder Vernünftigen seyn. Was in dieser seinen Grund hat; was mit ihr übereinstimmig ist, wird für uns natürlich oder vernünftig: alles Uebrige hingegen, es sei nun unter Ungesitteten oder Gesitteten; es sei unter ihnen, in der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit, wird von uns so fern mit Recht, zu dem blos Zufälligen, und Willkührlichen gezählt; dem man den Namen von etwas blos Partikulären und Besonderen; von etwas blos Temporellen und Lokalen ertheilt. Es werden aber diese natürlichen oder vernünftigen Wahrheiten, diese natürlichen oder vernünftigen Begriffe und Grundsätze so wenig, als die blos vernünftigen Substanzen und Dinge, die sie betreffen, etwan darum, wie man oft glaubt, natürlich genennt, als wären die letzteren, gleich physischen Substanzen und Dingen, von der Natur, im eigentlichen und ursprünglichen Sinne, erzeugt; oder als wären die erstern, gleich physischen Instinkten und Trieben, dem Menschen von ihr sogleich mit seiner Entstehung, so zu sagen, eingeprägt worden; so, daß sie zu demjenigen gehörten, was man sonst angeboren nennt. Denn es ist mehr als zu klar, daß nicht nur die vernünftigen Substanzen und Dinge, ein bloßes Werk der Vernunft, und nicht der Natur sind, wie sie der Vernunft

G 3

entgegen

entgegen gesetzt wird; sondern daß auch dem Menschen durch sie, Begriffe und Grundsätze von jenen Substanzen und Dingen, so wenig, als Ausdrücke und Worte für solche, bei seiner Geburt sogleich mitgetheilt werden. Dergleichen Substanzen und Dinge werden darum bloß natürliche genannt, weil sie in der moralischen Welt an sich und im Allgemeinen nun einmal vorhanden, ohne daß deswegen erst etwas besonderes verfügt werden dürfte; und weil man alles, was an sich und im Allgemeinen einmal vorhanden, der Natur überhaupt zuzuschreiben pflegt; so fern man sich nämlich auf eine genauere Untersuchung und Ergründung der eigentlichen Ursachen ihrer Entstehung, entweder nicht einlassen kann, oder will. Eben dieses ist auch von natürlichen oder vernünftigen Wahrheiten, von natürlichen oder vernünftigen Begriffen und Grundsätzen zu sagen. Diese Begriffe und Grundsätze werden bloß darum natürliche genannt, weil man sie, gleich mit den frühesten Jahren, unvermerkt schon aus dem Leben und dem bloßen Umgange, von selbst, und also an sich und überhaupt, oder, wie man es nennt, von Natur lernt, im Gegensatz derer, die man bloß durch Kunst, ich meine, durch besonderen künstlichen Unterricht erhält. Jenes natürliche Lernen allein, wo man nämlich die Gelegenheiten und Fälle nicht einzeln angeben kann, wie und auf welche Art man die oder jenen, sich überall aufdringenden, ganz gemeinen
ersten

ersten Begriffe und Grundsätze gefaßt, scheint es zu seyn, daß viele von dem Gedanken, angeborener Begriffe und Grundsätze, nicht nur von inneren, sondern selbst äusseren Dingen, noch immer, eben so wenig sich losreißen können; als viele sich einst von dem Gedanken, angeborener Ausdrücke und Worte für solche, ich will sagen, von dem Gedanken einer angeborenen Sprache, sich nicht zu befreien vermocht, oder vielleicht jetzt noch immer nicht vermögen, ob man sich gleich durch die Behauptung von jenem, nicht minder, als diesem, in die größten, unauf löslichsten Schwierigkeiten und Widersprüche stürzt. Doch davon zu einer anderen Zeit.

§. 55.

Aus dem Bisherigen wird nach und nach klar, was natürliche Rechtswahrheiten sind. Was bloße Rechtswahrheiten sind; wie sie sich von andern Arten der Wahrheiten unterscheiden, habe ich oben gezeigt. Ich habe gezeigt, daß es so viel, als Zwangswahrheiten, daß heißt, so viel, als Begriffe und Grundsätze sind, welche Zwangshandlungen und Zwangsdinge, oder vielmehr, Handlungen und Dinge betreffen, die auf eigentlichen Zwangsgründen beruhen; durch Zwangsgesetze und Zwangsregeln, in der Welt vollkommen oder gänzlich bestimmt und festgesetzt sind. Es sind also natürliche Rechtswahrheiten nichts anders, als natürliche Zwangswahrheiten, das ist, natürliche Begriffe

und Grundsätze, welche Zwangshandlungen und Dinge, oder vielmehr solche Handlungen und Dinge betreffen, die auf natürlichen Zwangsgründen beruhen; durch natürliche Zwangsge-
setze und Zwangsregeln in der Welt vollkommen oder gänzlich bestimmt und festgesetzt sind. Und hierdurch sind die natürlichen, oder auch vernünftigen und philosophischen Rechtswahrheiten, von andern Arten natürlicher, oder vernünftiger und philosophischer Wahrheiten unterschieden. Es gibt nämlich, so wie Wahrheiten überhaupt, also auch natürliche, vernünftige und philosophische Wahrheiten besonders, von sehr vielfacher Art. Aber nicht alle Arten dieser Wahrheiten; nicht alle Begriffe und Grundsätze, die man von Natur hat; nicht alle Begriffe und Grundsätze der Vernunft und Philosophie, sind unter die natürlichen, vernünftigen und philosophischen Rechtswahrheiten zu zählen. Die Natur, die Vernunft und Philosophie, fassen sehr viele Arten von Wahrheiten, sie fassen physische, metaphysische, logische, moralische und andere Arten von Wahrheiten in sich, die alle den Namen der natürlichen, vernünftigen und philosophischen erhalten; unter denen aber gleichwohl die größte Verschiedenheit ist. Hauptsächlich aber, sind die mancherlei Arten von natürlichen, vernünftigen und philosophischen Wahrheiten, durch die Gründe, auf denen sie beruhen, so wie durch die Wirkungen, die sie haben, verschieden; indem ein Theil auf zwangslose, ein anderer auf
zwang.

zwanghafte Gründe sich stützt; ein Theil zwangslose, ein anderer zwanghafte Wirkungen hat. Bloss die aber, welche auf zwanghaften, oder wirklichen Zwangsgründen beruhen, welche zwanghafte, oder eigentliche Zwangswirkungen haben, werden zu den Rechtswahrheiten im ächten Sinne gezählt. Denn nur so weit geht das Gebiete des Rechts, oder der Jurisprudenz, als überhaupt das Zwangsgebiete reicht. So sind also die natürlichen, vernünftigen und philosophischen Rechtswahrheiten, als Wahrheiten zwanghafter Art, von allen übrigen natürlichen, vernünftigen und philosophischen Wahrheiten zwangsloser Art, als bloßen Moralwahrheiten, im weiteren Sinne, unterschieden.

§. 56.

So hätten wir also bestimmt, was natürliche Rechtswahrheiten, als Wahrheiten sind. Es ist daher nur noch übrig, daß wir sagen, was sie als natürliche Wahrheiten sind. Aber auch hier, brauchen wir unsere Leser wieder bloss an dasjenige zu erinnern, was bisher, so wohl über die mancherlei Bedeutungen des Ausdrucks natürlich, als über das, was man natürliche Wahrheiten nennt, überhaupt gesagt worden ist. Ich habe gesagt, daß der Ausdruck natürlich, im Gegensatze des Positiven, immer so viel, als gemein; daß natürliche Wahrheiten, so oft sie, wie in den Rechtswissenschaften überall der Fall

ist, den positiven entgegen gesetzt werden, immer so viel, als gemeine Wahrheiten, gemeine Begriffe und Grundsätze aller Gesitteten, im Gegensatz der partikulären und besondern bedeuten, welches eben diejenigen sind, die man unter dem Namen der positiven begreift. So können also auch natürliche Rechtswahrheiten nichts anders, als gemeine Zwangswahrheiten, das ist, gemeine Wahrheiten, gemeine Begriffe und Grundsätze seyn, welche gemeine Zwangshandlungen und Dinge, oder vielmehr, solche Zwangshandlungen und Dinge betreffen, die, und so weit sie, durch gemeine Zwangsgründe, durch gemeine Zwangsgesetze und Zwangsregeln unter den Gesitteten der gegenwärtigen Zeit vollkommen oder gänzlich bestimmt und festgesetzt sind. Ich sage, gemeine Zwangswahrheiten unter Gesitteten der gegenwärtigen Zeit. Es gibt nämlich unter den Gesitteten der gegenwärtigen, wie unter den Gesitteten aller vergangenen Zeiten überhaupt, Zwangswahrheiten, oder auch Zwangshandlungen und Dinge, so wie Zwangsgründe, Zwangsgesetze und Regeln von zweierlei Art. Es gibt gemeine, es giebt partikuläre oder besondere Zwangswahrheiten und Zwangsgründe, so wie Zwangsgesetze und Zwangsregeln unter ihnen. Jene gemeinen nun, die an sich und überhaupt schon vorhanden, und daher unter allen dieselben sind, werden natürliche; diese partikulären und besondern hingegen, welche auf speziellen

ziellen und individuellen Einrichtungen und Verfügungen beruhen, und daher auch überall verschieden seyn müssen, werden positive genennt. So sind also natürliche Zwangwahrheiten und Lehren so viel, als gemeine, und, da sich Vernunft und Philosophie hauptsächlich mit gemeinen Wahrheiten und Lehren befassen; da diese deswegen ordentlich auch den Namen der vernünftigen und philosophischen erhalten, so viel, als vernünftige und philosophische Zwangwahrheiten, Zwangsbegriffe und Grundsätze aller Gesitteten der gegenwärtigen Zeit. Es ist daher mit den natürlichen und positiven Rechtswahrheiten; mit den natürlichen und positiven Rechtsbegriffen und Grundsätzen, ganz, wie es mit den natürlichen und positiven Religionswahrheiten; mit den natürlichen und positiven Religionsbegriffen und Grundsätzen ist.

§. 57.

Es werden aber die gemeinen Rechtswahrheiten, die gemeinen Rechtsbegriffe und Grundsätze; es werden die gemeinen Rechtsgründe, die gemeinen Rechtsgesetze und Rechtsregeln, so wenig, als die gemeinen Rechtssubstanzen und Dinge, die sie betreffen, etwan darum natürliche genennt, als brächten wir jene, sogleich bei der Geburt, mit auf die Welt, oder als wären diese unabhängig von Menschen gegründet. Die letztern werden blos darum natürliche genennt, weil sie an sich und überhaupt, oder im Allgemeinen schon, und nicht erst durch partikuläre und beson-

besondere Einrichtungen und Verfügungen vorhanden; die ersten blos darum also, weil man sie an sich und überhaupt, oder im Allgemeinen schon lernt, ohne daß man dazu erst besondern Unterricht braucht; und weil man alles, was an sich und überhaupt, oder im Allgemeinen ist oder geschieht, als ein Werk der Natur schlechthin anzusehen pflegt. So ist aber auch klar, daß natürliche Rechtswahrheiten, nicht Wahrheiten, nicht Begriffe und Grundsätze sind, die blos in der Darstellung des ursprünglichen, ganz rohen und wilden Zustandes der Menschen bestehn; auch nicht Wahrheiten, Begriffe und Grundsätze, die man in diesem Stande einer völligen Rohheit und Wildheit, vielleicht als vernünftig irgend erkennt, oder auch anerkannt hat. Hier haben überhaupt keine vernünftigen Wahrheiten; und also auch keine vernünftigen Rechtswahrheiten Statt; keine Rechtsbegriffe und Grundsätze z. B. von dem, was wir Eigenthum, was wir Freiheit oder Herrschaft, was wir Verträge, Pakte, Testamente, Schenkungen nennen. Es ist aber auch eben so klar, daß natürliche Rechtswahrheiten, nicht Rechtswahrheiten der Art sind, wie sie in den folgenden Zeiten, entweder halb Gesittete, oder auch ganz Gesittete, ohne Unterschied, als vernünftig erkannt. Denn wir dürfen hier nicht aufs Neue erst sagen, daß die Rechtswahrheiten, die Rechtsbegriffe und Grundsätze, so wie die Rechtssubstanzen und Dinge selbst, gleich an-

dern

dern Arten von Begriffen und Grundsätzen, von
 Substanzen und Dingen der Vernunft, nicht
 nur unter verschiedenen Menschen und Völkern;
 sondern auch unter einerlei Menschen, unter
 einerlei Völkern, zu verschiedenen Zeiten höchst
 verschieden gewesen. So ist aber endlich auch
 klar, daß der natürliche Rechtsstand, oder der
 Naturstand, im rechtlichen Sinne, genommen,
 kein Stand der Rohheit und Wildheit, oder
 einer völligen Geschlossenheit; sondern vielmehr
 ein Stand der Gebildetheit und Gesittetheit; ein
 Stand der Geseze, aber gemeiner Geseze, im
 Gegensatze partikulärer und besonderer sei. So,
 wenn man sagt, daß Völker gegen einander im
 Naturstande leben. Eben so ist es auch mit
 demjenigen beschaffen, was den Namen *Nat-
 urmensch*, so wie mit dem, was den Namen
Naturrecht, im juristischen Sinne, erhält. Der
 Naturmensch ist hier kein roher und wilder, son-
 dern ein vernünftiger und gesitteter Mensch, so
 fern er blos an gemeine Geseze der Menschheit,
 und nicht an partikuläre und besondere, des und
 jenen einzelnen Landes gebunden. Das *Nat-
 urrecht* ist hier nicht etwan ein Recht, wie es
 unter Bestien oder Thieren von Menschen ge-
 wöhnlich; sondern wie es, als ein gemeines
 Recht, unter allen Gesitteten eingeführt ist.
 So sagt man, daß, nach dem *Naturrechte*, zwi-
 schen Pakt und Kontrakt kein Unterschied sei.
 Dieses heißt aber nichts anders, als daß die
 gemeinen Rechte von diesem Unterschiede nichts
 wissen;

wissen; sondern, daß er blos durch die besondern Rechte der Römer eingeführt, und etwas Eigenthümliches derselben sei. Nur, daß man freilich mit dem Ausdrücke Naturrecht, sehr oft keinen Begriff zu verbinden gewohnt ist. So, wenn man fragt, ob die Polygamie, nach dem Naturrechte, erlaubt oder unerlaubt sei.

§. 58.

So werden also die natürlichen Rechtswahrheiten, von einer Seite, als etwas Zwanghaftes und Unfreies, den blos natürlichen Moralwahrheiten, als etwas Zwangslosen und Freien; von der andern aber, als etwas Gemeinsames aller Gesitteten der gegenwärtigen Zeit, den blos positiven Rechtswahrheiten, als etwas Partikulären und Besondern, unter der und jenen Anzahl von Gesitteten, entgegengesetzt. Solche natürliche und gemeine Rechts- oder Zwangswahrheiten, oder vielmehr solche natürliche und gemeine Rechts- oder Zwangsbegriffe und Grundsätze aller Gesitteten der gegenwärtigen Zeit, soll das Naturrecht, als eine gelehrte Wissenschaft, enthalten. Ich sage, als eine gelehrte Wissenschaft, und sage dieses mit Fleiß. Denn auch der Ausdruck Naturrecht wird, wie das, was überhaupt den Namen des Rechts, oder der Rechte erhält, in mancherlei, und zwar vorzüglich in einer doppelten Bedeutung genommen. Der Ausdruck Naturrecht, bedeutet nämlich erstlich, etwas
 blos

blos praktischer Art, wo man unter ihm einen bloßen Inbegriff von Gesetzen versteht, so wie sie an sich und überhaupt oder im Allgemeinen vorhanden, und als Regel und Norm menschlicher Handlungen und Dinge, oder als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Rechts und Unrechts, in der Welt einmal für allemal anerkannt werden. In dieser Bedeutung pflegt man zu fragen, ob es, nach dem Naturrechte, eine Verjährung, ob es Testamente und dergleichen gebe. In dieser pflegen sich Völker gegen Völker, bei ihren Streitigkeiten auf das Naturrecht zu berufen. In dieser wird gesagt, daß das Naturrecht der Grund aller positiven Rechte in der Welt sei. Und in dieser Bedeutung ist Naturrecht nichts anders, als das gemeine Recht aller Gesitteten der gegenwärtigen Zeit, so fern es den mancherlei Arten partikulärer und besonderer, als blos positiver Rechte unter ihnen, entgegengesetzt wird. Zwar will man bisweilen zwischen dem, was man Naturrecht und gemeines Recht nennt, einen Unterschied machen. Aber ich erinnere mich weder, daß noch jemand diesen Unterschied deutlich gezeigt; oder daß auch noch jemand, wie es doch für die Jurisprudenz eine Sache von der größten Wichtigkeit wäre, dieses gemeine Recht besonders abgehandelt hat; noch glaube ich, daß durch dergleichen Behandlung desselben, etwas, von dem Naturrechte verschiedenes, heraus kommen würde. Nur muß man
mit

mit dem gemeinen Rechte aller Gesitteten nicht, wie öfters geschieht, etwas anderes verwechseln, was zwar sehr häufig auch den Namen gemeiner Rechte; aber blos in partikulären Hinsichten erhält. So, wenn man in Deutschland, bei den vielfach verschiedenen Arten partikulärer Gesetze und Rechte der einzelnen Staaten, von einem gemeinen deutschen Rechte überhaupt; so auch, wenn man bei den mancherlei besondern Einrichtungen und Verfügungen, unter einzelnen Völkern Europens, in Ansehung des Lebenswesens, von einem gemeinen Lebensrechte spricht. Kein noch so partikuläres Recht nämlich, ist so sehr auf ein einzelnes kleineres oder größeres Volk beschränkt, daß es nicht auch zum Theile, bei dem und jenem anderen zugleich Statt haben sollte. In jedem solchen Rechte läßt also, außer dem Besondern und Eigenthümlichen eines Volks, auch etwas Gemeines mit dem und jenem andern sich finden. Aber diese Art des Gemeinen in Ansehung der Rechte, ist darum nicht zu dem Gemeinen im eigentlichen Sinne zu ziehen, so fern man nämlich darunter etwas Gemeines aller Gesitteten versteht. Denn nur von dieser Art des Gemeinen; von dieser Art gemeiner Rechte sage ich, daß sie mit dem Naturrechte eins und dasselbe sind. In dem Umfange dieser gemeinen Rechte, besteht wenigstens dasjenige Naturrecht, auf welches sich Völker gegen Völker, Stände gegen Stände, Bürger gegen Bürger, als eine gemeine Regel und Norm ihrer
 ihrer

ihrer Handlungen und Dinge, als einen gemeinen Erkenntniß- und Entscheidungsgrund bei ihren Streitigkeiten, berufen; und zwar so oft berufen, als unter ihnen durch partikuläre, theils stillschweigende und ungeschriebene, theils ausdrückliche und geschriebene Gesetze, nichts besonderes bestimmt und festgesetzt ist. Uebrigens ist aus dem Bisherigen ganz klar, daß das Naturrecht, in diesem Sinne genommen, sofern man nämlich darunter blos den Inbegriff von gemeinen Gesetzen versteht, nicht dasjenige Naturrecht seyn könne, von dem man behauptet, daß es für die mancherlei Arten positiver Rechte, etwas blos Subsidiarisches sey. Denn vielmehr sind die positiven Rechte soweit für etwas blos Subsidiarisches; vielmehr sind sie will ich sagen, so weit für bloße Hülfrechte des natürlichen, als des Haupt- oder Grundrechtes, zu achten.

§. 59.

Der Ausdruck Naturrecht bedeutet aber zweitens, auch etwas blos theoretischer Art, wo man unter ihm eine gelehrte Wissenschaft versteht. Hier ist Naturrecht so viel, als was sonst natürliche Rechtswissenschaft heißt; ist mit natürlicher Jurisprudenz, mit natürlicher Rechtsgelahrtheit eins; und wird, als solche, den blos positiven Rechtswissenschaften, der blos positiven Jurisprudenz oder Rechtsgelahrtheit entgegengesetzt. So, wenn man sagt, Grotius
h
sei

sei der eigentliche Schöpfer des Naturrechts gewesen; oder das Naturrecht habe seit ihm, überall sehr viele schlechte Bearbeiter gefunden. Von dieser, und gar nicht von der vorigen Bedeutung des Naturrechts, reden wir hier. Und in dieser Bedeutung sage ich von ihm, daß es ein Inbegriff von natürlichen Rechtswahrheiten, das ist, gemeinen Zwangswahrheiten oder Zwangslehren, gemeinen Zwangsbegriffen und Grundsätzen, oder vielmehr, ein Inbegriff von Wahrheiten und Lehren, von Begriffen und Grundsätzen seyn müsse, die auf gemeinen Zwangsgründen, im Gegensatz derer, die entweder gar nicht auf Zwangsgründen, oder doch bloß auf Zwangsgründen der partikulären und besondern Art, beruhen. Dadurch ist eben das Naturrecht, als eine besondere Disciplin, nicht nur von den bloß moralischen, sondern auch positiv rechtlichen Wissenschaften unterschieden. Und in diesem Sinne allein, nennt man das Naturrecht ein subsidiarisches Recht; oder vielmehr eine bloße Hülfswissenschaft für die positive Jurisprudenz. Es soll nämlich das Naturrecht, seiner Absicht gemäß, für die positive Jurisprudenz; es soll für den Rechtsgelehrten das seyn, was die natürliche Theologie und Moral, die natürliche Glaubens- und Sittenlehre, und überhaupt die natürliche Gottesgelahrtheit, für die mancherlei Arten der positiven und besondern; was sie für den Gottesgelehrten sind; es soll sich zu den eigentlich positiven Rechtswissenschaften

schaften zusammen, verhalten, wie sich die allgemeine oder philosophische Grammatik, zu allen besondern, der mancherlei einzelnen Sprachen verhält. Es soll die Grundwissenschaft der ganzen Jurisprudenz seyn; soll die Hauptbegriffe und Hauptgrundsätze von dieser; es soll dadurch vorwärts, die ersten Anfänge und Reime; rückwärts, die letzten Gründe und Ursachen aller Rechtswissenschaften enthalten. Es soll für die positiven Rechtswissenschaften, als Theorie, für positive Rechtsgelehrte, als Theoretiker betrachtet, theils dasjenige enthalten, was jene voraussetzen, und in keiner derselben gehörig erklärt werden kann; theils, worauf diese bei der Erklärung, die mancherlei Arten partikulärer Gesetze und Rechte in der Welt, nicht nur zurückführen und gründen, sondern wornach sie solche auch, sowohl richtig abmessen und bestimmen, als gehörig prüfen und beurtheilen können. Es soll für eben die Rechtswissenschaften, als Praxis, für eben die Rechtsgelehrten, als Praktiker, und zwar, was besonders bürgerliche Angelegenheiten und Dinge betrifft, für sie als Sachwalter, als Urtheilsverfasser und Richter betrachtet, die Stelle eines gemeinen Roder oder Gesetzbuchs vertreten, um darnach, so oft es an besondern, geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetzen ihnen fehlt, streitige Fälle, so wohl beurtheilen, als entscheiden zu können. Aus diesem lassen sich auch die Ursachen erkennen, warum man, bei der Erlernung der positiven Rechtswissenschaften or-

dentlich den Anfang mit den Naturrechte macht. Es geschieht dieses nämlich darum, weil es dem Rechtsbeflissenen als die beste Vorbereitung für sein Fach dient; weil es ihm unmittelbar und zunächst den Weg zu demselben eröffnet und bahnt, und ihn daher vorzüglich geschickt macht, die positiven Rechtswissenschaften sowohl leichter verstehen, als besser behalten zu können.

§. 60.

Der Hauptzweck des Naturrechts, als gelehrte Wissenschaft betrachtet, ist also überall die bloße Aufklärung, die bloße Anwendung und Erlernung der positiven Jurisprudenz. Alles andere ist blos unter die Nebenzwecke desselben zu zählen. So kann es freilich für die übrige, nichtjuristische Welt, auch die Stelle eines Unterrichts vertreten, woraus jeder die gemeinen Rechtsgründe, des ganzen gegenwärtigen gesitteten Menschen- und Völkersystems, lernt; woraus er erkennt, was Gesetze und Rechte, was Rechte und Pflichten, was Recht und Unrecht, mit einem Worte, was gesetzmäßig oder gesetzwidrig schon von Natur, das heißt, an sich und überhaupt ist, ohne daß dazu erst besondere Einrichtungen und Verfügungen nothwendig wären. So kann es besonders auch für den Gesetzgeber, als eine vortreffliche Wissenschaft der Gesetzgebung dienen, um darauf im Staate, Gesetze mit Weisheit und Gerechtigkeit bauen; so wie auch für andere, und zwar für freie
und

und unabhängige Menschen und Völker besonders, um unter sich Pakte und Verträge darnach gehörig bestimmen und abmessen zu können. Aber dieses alles ist doch, wie ich schon gesagt, unter die bloßen Nebenzwecke des Naturrechts zu zählen. Doch dem sei wie ihm wolle; so bleibt immer so viel gewiß, daß das Naturrecht eine Wissenschaft gemeiner Zwangswahrheiten seyn muß. Diesen Begriff hat sich, wie es offenbar ist, wenigstens Grotius von demselben gemacht. Hätte er nicht die Anssuchung und Ergründung gemeiner Rechtswahrheiten, gemeiner Rechtsbegriffe und Grundsätze unter den Menschen, zur Absicht gehabt; so hätte er gewiß nicht Handlungen und Dinge aller Völker, und zwar in allen Zeiten, zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht. Nur, daß er in der Ausführung selbst, überall zu wenig Bestimmtheit und Festigkeit zeigt; daß er sich eben so über die fabelhafte Vorkwelt, als die gewissere Nachwelt; eben so über Ungesittete, als Gesittete verbreitet, so, daß freilich, was Begriffe und Grundsätze betrifft, sehr wenig wahrhaft Gemeinsames, oder doch wenig Gemeinsames von Brauchbarkeit für das Rechtswesen, herauskommen kann. Nur, daß er zusehr mit natürlichen Rechtswahrheiten, als etwas Zwanghaften, blos natürliche Moralwahrheiten, als etwas Freien; zusehr mit gemeinen Rechts- oder Zwangswahrheiten, blos partikuläre vermischt. Nur, daß er überhaupt zu sehr blos Beispiele und Aussprüche anführt;

sich überall zu sehr blos bei dem Einzelnen verweilt, und nicht von diesem vielmehr allgemeine Begriffe und Grundsätze abzieht und lehret. Nur, daß er die Sache überhaupt zu historisch, und nicht philosophisch; zu kollektaneenmäßig, und nicht systematisch behandelt. Aber der Urheber einer Wissenschaft, kann unmöglich zugleich auch Vollender derselben seyn. Vielleicht waren auch seine Zeiten noch zu frühe, als daß sie reifere Früchte zu tragen; vielleicht seine Zeitgenossen zu kindisch und schwach, als daß sie reifere und derbere Früchte zu genießen vermochten. Genug aber für uns, daß so viel erhellt, Grotius habe sich, bei der Bearbeitung unserer Wissenschaft, blos gemeine Rechtswahrheiten, gemeine Rechtsbegriffe und Grundsätze zum Ziele gesetzt. Nur entsteht nun die Frage, woher diese gemeinen Rechtswahrheiten, diese gemeinen Rechtsbegriffe und Grundsätze, und überhaupt also das Naturrecht, als eine gemeine Rechtswissenschaft, zu schöpfen; welches die eigentliche Quelle desselben sei. Die Antwort auf diese Frage scheint schwer. Sie wird aber außerordentlich leicht, wenn man, um die Quellen natürlicher Rechtswahrheiten, natürlicher Rechtsbegriffe und Grundsätze; um überhaupt die Quellen der natürlichen Rechtswissenschaft zu entdecken, damit die Quellen der positiven vergleicht. Es werden aber alle positiven Rechtsbegriffe und Grundsätze, als solche, auf Gesetze, und zwar auf partikuläre und besondere, theils ausdrückliche und geschriebene

schriebene, theils stillschweigende und ungeschriebene gebaut; das heißt, sie werden von ihnen abgezogen, werden geordnet, und so in systematische oder wissenschaftliche Verbindung gebracht. So ist es mit positiven Rechtswahrheiten, mit positiven Rechtsbegriffen und Grundsätzen aller Art. Eben so wird es also auch mit den natürlichen seyn. Auch diese müssen, wenn es eigentliche Rechtswahrheiten, Rechtsbegriffe und Grundsätze seyn sollen, auf wirkliche Gesetze, und zwar auf natürliche oder gemeine, sich gründen. Es ist also nur die Frage, ob es dergleichen Gesetze gibt; welches der Roder oder das Gesetzbuch, in welchem sie enthalten sind; welches die Erkenntnißquelle sei, aus denen sie geschöpft werden müssen.

§. 61.

Allerdings aber gibt es eben so natürliche oder gemeine Gesetze unter den Gesitteten in der Welt, als es unter ihnen partikuläre und besondere gibt.; Gesetze, die nämlich von Natur, das heißt, an sich und überhaupt, oder im Allgemeinen, und also ohne besondere Einrichtungen und Verfügungen vorhanden; Gesetze, in deren Inbegriffe eben, wie ich oben gesagt habe, dasjenige Naturrecht besteht, auf das sich Völker gegen Völker, Stände gegen Stände, Bürger gegen Bürger bei ihren Streitigkeiten, in Ermangelung von etwas Positiven, berufen. Es bleibt nämlich, wenn man auch alles hinweg

nimmt, was durch besondere, entweder ausdrückliche und geschriebene, oder stillschweigende und ungeschriebene Gesetze, in der Welt bestimmt und festgesetzt ist, doch noch etwas Bestimmtes und Festgesetztes übrig, das nämlich auf gewissen gemeinen, und zwar stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetzen beruht; auf Gesetzen, die unter allen Besitteten der gegenwärtigen Zeit, als Regel und Norm ihrer Handlungen und Dinge; als Erkenntniß- und Entscheidungsgründe des Rechts und Unrechts anerkannt werden. Ich sage, gemeine, stillschweigende und ungeschriebene Gesetze, und muß mich, weil man von dem, was man Gesetze überhaupt, und was man stillschweigende und ungeschriebene Gesetze insbesondere, nennt, sehr oft ganz falsche Vorstellungen hegt, darüber etwas genauer erklären. Unter Gesetzen im weitesten Sinne genommen, begreift man überhaupt alle Arten von Regeln, wodurch das Mannichfaltige und Mehrere an Dingen auf irgend eine Weise geordnet, und in Harmonie und Uebereinstimmung gebracht ist. So wird hauptsächlich von Gesetzen in der physischen Welt; so von Naturgesetzen der Körper; so von Gesetzen der Schwere, der Bewegung, und so auch von Gesetzen der Empfindungs-, der Einbildungs-, der Vorstellungs-, der Erinnerungs- und Denkkraft gesprochen. In der engern und eigentlichen Bedeutung hingegen, werden unter dem Namen Gesetze, blos solche Regeln verstanden, wodurch das Man-

nichsal-

nichfaltige und Mehrere in freien Handlungen und Dingen der Menschen geordnet; wodurch in Ansehung derselben Harmonie und Uebereinstimmung hervorgebracht wird. So blos wird von Gesetzen in der moralischen Welt; so hier von Gesetzen oder Regeln des Wohlstandes, der guten Sitten; so von Gesetzen, oder Regeln der Freundschaft, der Beredsamkeit, der Dichtkunst und dergleichen gesprochen. Und dergleichen Gesetze freier Handlungen und Dinge meint man auch, wenn man überhaupt von stillschweigenden oder ungeschriebenen spricht. Es ist nämlich jedem bekannt, daß man die Gesetze der moralischen Welt, ordentlich in ausdrückliche oder geschriebene, und in stillschweigende oder ungeschriebene theilt. Von den ausdrücklichen oder geschriebenen sagen wir nichts, weil man ihr Wesen so gleich mit dem Namen erkennt. Es gehören dahin nicht nur die, welche, unter ungleichen Gliedern einer Gesellschaft, der Obere den Niedern gibt, und was man immer Gesetze schlechthin nennt; sondern auch die, welche unter gleichen, die einzelnen Glieder sich selbst machen, und was man ordentlich unter dem Namen der bloßen Pakte oder Verträge begreift. Beiderlei Arten dieser ausdrücklichen oder geschriebenen Gesetze, werden, da sie ihrer Natur nach, nichts anders, als partikuläre und besondere seyn können, blos positive genennt. Es werden daher auch auf sie blos positive Rechte

te und Pflichten gebaut. Was aber die stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetze betrifft; so will ich zum bessern Verständnisse des wahren Wesens derselben, hier folgendes sagen. So wie nämlich gewisse Handlungen und Dinge durch ausdrückliche und geschriebene Gesetze geordnet, und in Ansehung derselben Harmonie und Uebereinstimmung bewirkt werden kann; so kann auch dieses in Ansehung anderer von selbst geschehen. Die Handlungen und Dinge können sich allmählich von selbst ordnen; es kann in Ansehung ihrer, von selbst nach und nach, eine Art von Harmonie und Uebereinstimmung, das heißt, eine Art von etwas Gesetzmäßigen oder Regelmäßigen, und mithin auch eine Art von Gesetzen oder Regeln entstehen. Und diese Gesetze oder Regeln der letztern Art, sind eben die, welche man stillschweigende oder ungeschriebene, zum Unterscheide der ersteren, als ausdrücklichen und geschriebenen, nennt. So machen sich also die stillschweigenden oder ungeschriebenen Gesetze unter Menschen, und zwar unter geselligen Menschen, von selbst. Einer in der Gesellschaft fängt an; allmählich folgen andre nach; die Sache wird allen gemein, und endlich Gesetz. Man denke nicht, als sei die Anzahl dieser stillschweigenden oder ungeschriebenen Gesetze unter den Menschen gering. Sie ist nicht nur in der großen menschlichen Gesellschaft überhaupt; sondern auch in jeder kleinen bürgerlichen besonders, überall sehr groß; sie ist überall
weit

weit größer, als man ordentlich denkt. Denn wirklich wird die Welt mehr durch stillschweigende und ungeschriebene, als durch ausdrückliche und geschriebene Gesetze regiert. Auch glaube man nicht, als ob vielleicht die stillschweigenden oder ungeschriebenen Gesetze einen geringern Grad von Verbindlichkeit, als die ausdrücklichen und geschriebenen hätten. In der übereinstimmigen Handlungsart der in Gesellschaft lebenden Menschen, zeigt sich der Wille derselben; und der Wille der Mehrern in der Gesellschaft, ist überall für den Einzelnen Gesetz. Wer diesen Willen übertritt, hat allenthalben Vorwürfe und Tadel, Schimpf und Verachtung, und nach Beschaffenheit der Sache, auch selbst wohl Ahndung und Strafe zu fühlen, ohne daß man jenem erst, durch ausdrückliche und geschriebene Gesetze, eine Art von besonderer Verbindlichkeit gibt. So ist es in Dingen der guten Sitten, des Wohlstandes, der Moden, des Geschmacks; so in Dingen des Rechts.

§. 62.

Es gibt aber in der moralischen; es gibt besonders in der politischen und juristischen Welt, von der wir hier eigentlich reden, dergleichen stillschweigende und ungeschriebene Gesetze von doppelter Art. Es gibt erstlich dergleichen Gesetze im Einzelnen und Kleinen; es gibt zweitens dergleichen im Ganzen und Großen in ihr. Es gibt sage ich, in der politischen

litischen und juristischen Welt erstlich dergleichen Gesetze im Einzelnen und Kleinen betrachtet, wohin alles dasjenige gehört, was man ordentlich unter dem Namen der bloßen Gewohnheiten, Herkommen und Observanzen begreift. Niemand wird zweifeln, daß diese, auf die oben angegebene Art, unter einzelnen, abgesonderten Haufen verbundener Menschen und Völker entstehen. Eben so wenig wird jemand sich weigern, sie für eigentliche oder verbindliche Gesetze zu halten. Denn in der That haben Gewohnheiten, Herkommen und Observanzen, eine sehr weite Herrschaft in der Welt, nur daß sie nicht alle wahrhaft rechtliche, oder zwanghafte sind. Da aber auch diese Art von Gesetzen zu den bloß partikulären und besonderen gehöret; so wird auch sie zu den bloß positiven gezählt. Und so werden daher auch auf sie bloß positive Rechte und Pflichten gebaut. Es gibt aber sage ich, in der politischen und juristischen Welt, zweitens auch dergleichen stillschweigende oder ungeschriebene Gesetze, im Ganzen und Großen genommen; Gesetze welche gemeine aller Gesitteten sind, und die in der größern menschlichen Gesellschaft ursprünglich eben so entstanden, als bloße Gewohnheiten, Herkommen und Observanzen, in den kleinern bürgerlichen Gesellschaften, von jeher entstanden sind, und noch immer entstehen. Und dieses sind eigentlich die, denen man immer schlechthin den Namen der natürlichen oder der Naturgesetze

gesetze gibt; derjenigen natürlichen Gesetze, auf welche alle natürlichen Rechte und Pflichten beruhen. Man wundere sich nicht, wenn ich behaupte, daß jene allgemeinen stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetze mit denjenigen eins sind, die man natürliche nennt; und wenn ich so die natürlichen Gesetze, ihrem Ursprunge nach, auf gewisse Weise, zu einer Art von bloßen Gesetzen der Gewohnheit, des Herkommens und der Observanzen mache. Die natürlichen Gesetze können einmal schlechterdings keine anderen, als die gemeinen stillschweigenden oder ungeschriebenen aller Gesitteten seyn, weil sie überall blos den positiven, als partikulären und besonderen, so wohl ausdrücklichen und geschriebenen, als stillschweigenden und ungeschriebenen, entgegengesetzt werden. Und diese gemeinen stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetze aller Gesitteten, können wieder, ihrer Natur nach, auf keine andere Weise, als die partikulären und besondern dieser Art, oder was den Namen der bloßen Gewohnheiten, Herkommen und Observanzen erhält, zum Daseyn gebracht worden seyn. Man nehme alle gemeinen Gesetze der Gesitteten in der Welt; man nehme selbst diejenigen Gesetze, welche den ruhigen Genuß der persönlichen Freiheit, oder vielmehr den ungestörten Gebrauch persönlicher Vermögen und Kräfte; man nehme die, welche die Sicherheit des Eigenthums, die Unverletzlichkeit der Ehen, oder die Heiligkeit der Verträge betreffen: so
 war

war eine Zeit, wo es in Ansehung aller dieser wichtigen Güter, weder eine Art von vernünftigen Begriffen; noch weniger in Ansehung ihrer, eine Art von Gesetzen unter den Menschen gegeben. Die Begriffe von diesen Gütern; noch mehr aber die Gesetze in Ansehung derselben, gründeten sich erst allmählig unter ihnen; sie gründeten sich unter ihnen allmählig von selbst. Und dieses ist von allen jetzt gangbaren, gemeinen stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetzen zu sagen. Da sich aber der Ursprung dieser Gesetze, gleich in die ersten Anfänge alles geselligen Wesens unter den Menschen verliert; da diese Gesetze, zugleich mit der menschlichen Gesellschaft, so wie die menschliche Gesellschaft, zugleich mit diesen Gesetzen entstanden; da jene auch mit dieser schlechterdings zugleich entstehen und aufkeimen mußten, weil sie der Gesellschaft wesentlich sind: so steht man daher, warum die gemeinen stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetze in der menschlichen Gesellschaft, nicht nur eine so weite Ausdehnung haben; sondern auch, warum man ihnen einen so hohen Grad der Heiligkeit und Unverletzlichkeit gibt; eine Ausdehnung, welche freilich die particulären und besonderen dieser Art, ich meine, die stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetze der bloßen Gewohnheit, des bloßen Herkommens und der Observanzen nicht haben; einen Grad der Heiligkeit und Unverletzlichkeit, der diesen schlechterdings nicht gegeben werden kann, weil sie
sie

sie nämlich der menschlichen Gesellschaft im Ganzen, nicht nothwendig und wesentlich; sondern überall blos willkührlich und zufällig sind.

§. 63.

Aus dem Bisherigen ist nun aber auch klar, welches der eigentliche Kodex, das wahre Gesetzbuch in der Welt sei, in welchen die gemeinen, stillschweigenden und ungeschriebenen oder natürlichen Gesetze enthalten; die ächte Erkenntnißquelle, aus der sie geschöpft werden müssen. Da sich nämlich diese Gesetze, gleich den partikulären und besonderen oder positiven dieser Art, allmählig unter den Menschen von selbst; da sie sich unter ihnen durch die bloße Praxis gegründet; da sie in dieser ihren einzigen wahren Entstehungsgrund haben: so wird auch eben die Praxis für sie der einzige wahrhafte Kodex, das einzige wirkliche Gesetzbuch, und mithin auch die einzige ächte Erkenntnißquelle von ihnen seyn. Es ist aber daher auch eben so klar, daß, da alle eigentliche Rechtswahrheiten, alle eigentliche Rechtsbegriffe und Grundsätze, blos auf etwas Festgesetzten und Bestimmten beruhen; da sie einzig und allein auf Gesetze gebaut, von ihnen abgezogen seyn müssen; auch die gemeinen oder natürlichen Rechtswahrheiten, die gemeinen oder natürlichen Rechtsbegriffe und Grundsätze, auf nichts anders, als auf diese Praxis gebaut; von nichts anderem, als von ihr abgezogen werden können. Ueberhaupt werden ja

ja alle gemeinen oder natürlichen Wahrheiten, alle gemeinen oder natürlichen Begriffe und Grundsätze, so wie von den physischen, also auch von den moralischen oder vernünftigen Substanzen und Dingen, zuletzt aus der bloßen Praxis, als der einzigen Erkenntnißquelle, geschöpft. In Ansehung der physischen ist es ganz klar. Nur in Ansehung der moralischen oder vernünftigen scheint es einigen zweifelhaft zu seyn, und dieses bloß darum, weil sie von Jugend auf gehört, man habe sie durch die bloße Vernunft. Allein wenn man das, was eigentlich Vernunft heißt, ein wenig zergliedert; so fallen alle Zweifel auf einmal dahin. Man versteht nämlich unter der Vernunft, entweder die bloßen Vermögen, wie sie der Mensch durch die Geburt, bei seiner Entstehung, erhält, um sich damit Begriffe und Grundsätze zu sammeln. In diesem Sinne kann man nicht sagen, man habe die gemeinen oder natürlichen Begriffe und Grundsätze durch die bloße Vernunft. So weit ist ja die Vernunft nur die Kraft, durch die man sie schöpft, nicht aber die Quelle aus der sie geschöpft werden müssen, welche schlechterdings keine andere, als die bloße Praxis seyn kann. Oder man begreift unter der Vernunft, nicht so wohl die bloßen natürlichen Vermögen, sich erst Begriffe und Grundsätze zu sammeln; als vielmehr den Umfang schon gesammelter Begriffe und Grundsätze selbst. So kann man freilich nun sagen, daß man die gemeinen

meinen oder natürlichen Wahrheiten, aus der Vernunft blos erkenne; daß die Vernunft blos die Quelle gemeiner oder natürlicher Begriffe und Grundsätze sei. Aber so ist ja doch alsdenn die Vernunft selbst alles das, was sie ist, erst durch die Praxis geworden. Es ist also überall ganz klar, daß man die gemeinen oder natürlichen Wahrheiten, die gemeinen oder natürlichen Begriffe und Grundsätze zuletzt immer doch blos aus der Praxis erhält. Und so ist es vorzüglich auch mit gemeinen oder natürlichen Rechtswahrheiten; mit gemeinen oder natürlichen Rechtsbegriffen und Grundsätzen beschaffen, so fern sie blos auf stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetzen beruhen. Man könnte zwar glauben, als sei es schwer oder unmöglich, diese gemeinen oder natürlichen Rechtswahrheiten, diese gemeinen oder natürlichen Rechtsbegriffe und Grundsätze aus der blosen Praxis zu ziehen. Aber ein wenig Aufmerksamkeit lehrt, daß dieses nicht sei. Der größere Theil Menschen in der Welt, so wie besonders auch der größere Theil Bürger im Staate, zieht ja alle Arten partikulärer und positiver Rechtswahrheiten, die er erlernt; alle Arten partikulärer und positiver Rechtsbegriffe und Grundsätze, die er hat, fast einzig daher. Er, der ordentlich weder die Gesetzbücher liest, noch die Rechtswissenschaften lernt, weis doch überall sehr viel von dem, was z. B. in Ansehung der Kontrakte, der Testamente, der Ehen in seinem Vater

terlande gefesmäsig oder gefeswidrig ist. Und dieses alles wird ihm einzig durch die Praxis, oder die übereinstimmende Handlungsart seiner Mitbürger bekannt.

§. 64.

So sind also die natürlichen oder gemeinen Rechtswahrheiten, die natürlichen oder gemeinen Rechtsbegriffe und Grundsätze, eben weil es natürliche oder gemeine sind, und weil sie daher blos auf stillschweigenden und ungeschriebenen Gesetzen der Praxis beruhen, blos aus der Praxis zu ziehen, blos auf sie zu bauen. Sollen es aber wahrhaft natürliche oder gemeine Rechtswahrheiten heißen; so muß die Praxis, auf die man sie baut, erstlich wirkliche Praxis; es muß sodann zweitens Rechts- oder Zwangspraxis; es muß endlich drittens natürliche oder gemeine Zwangspraxis aller Gesitteten des gegenwärtigen Zeitalters seyn. Alles Bisherige ist auch von dem Naturrechte, als einer gelehrten Wissenschaft, zu sagen, so fern man nämlich darunter einen Inbegriff von natürlichen oder gemeinen Rechtswahrheiten versteht. Es gibt aber für das Naturrecht, als eine gelehrte Wissenschaft, einen doppelten Weg, theils nämlich den Weg, so fern es erst gegründet, theils den Weg, so fern es erklärt werden soll. Und beiderlei Wege sind gänzlich

gänzlich von einander unterschieden. Was erstlich den Weg der Gründung betrifft; so ist dieses der Weg, den man den analytischen nennt, wo man von dem Einzelnen, zu dem Allgemeinen geht, und jenes, als das Erkenntniß- und Entstehungsprinzip von diesem betrachtet. Hier muß der Naturrechtslehrer überall blos der natürlichen oder gemeinen Zwangspraxis aller Gesitteten der gegenwärtigen Zeit, nachspüren; muß dasjenige auffuchen, was in ihr, als zwanhaft oder erzwingbar, wirklich festgesetzt und bestimmt ist; muß von diesem Festgesetzten und Bestimmten, die gemeinen Zwangswahrheiten, Zwangsbegriffe und Grundsätze abziehen; muß diese Wahrheiten, diese Begriffe und Grundsätze ordnen; muß sie in systematische Verbindung bringen, und sich solche, als ein wahrhaft Ganzes, darzustellen bemühen. Was aber zweitens den Weg der Erklärung betrifft; so ist dieses, ein, dem vorigen ganz entgegengesetzter; es ist der synthetische Weg, wo man von dem Allgemeinen, zu dem Einzelnen geht, und jenes nun als Erkenntniß- und Entstehungsprinzip von diesem betrachtet. Hier muß der Naturrechtslehrer die angegebenen, allgemeinen Rechtswahrheiten, Rechtsbegriffe und Grundsätze, vor allem erst rückwärts, auf ihre eigentlichen Quellen, aus denen sie flossen zurückführen; ich meine, er muß die Gesetze und Regeln, von denen er sie abgezogen, als die nächsten

lichen Gründe und Ursachen derselben darzustellen; muß von diesen rechtlichen, als den nächsten, wieder die bloß moralischen, als die entfernteren, angeben, das heißt, er muß ihren Zusammenhang mit dem Wesen Gottes und mit dem Wesen der Welt überhaupt, so wie mit dem Wesen, oder vielmehr der Vollkommenheit, mit der Wohlfarth und Glückseligkeit der Menschen, so wohl im Ganzen, als Einzelnen, insbesondere zeigen. Der Naturrechtslehrer muß aber die angegebenen gemeinen Rechtswahrheiten, Rechtsbegriffe und Grundsätze, sodann auch vorwärts, auf das Einzelne anwenden; er muß sie wieder auf die Praxis dahin führen, woher er sie genommen, und dieses auf eine doppelte Art. Er muß sie selbst erstlich vor allem, aus der Praxis, ich meine, aus dem Einzelnen derselben, erläutern; er muß aber sodann auch umgekehrt, die Praxis, oder das Einzelne derselben, wieder nach ihnen beurtheilen und prüfen, um durch jenes die allgemeinen Lehren verständlich und anziehend; durch dieses sie brauchbar und nützlich zu machen. Er muß besonders, was das letzte betrifft, im ganzen Naturrechte; muß in jedem Abschnitte und Kapitel desselben, vorzüglich auch auf die mancherlei Arten partikulärer und besonderer, oder positiver Rechte in der Welt, sein Augenmerk richten; muß überall das Vernunftmäßige oder Vernunftlose derselben zeigen,

gen, um den jungen Rechtsgelehrten zum aufmerksamen und denkenden Rechtsforscher zu machen. Doch muß er nirgends zu sehr bei dem Partikulären und Besonderen verweilen, weil dieses blos Nebensache ist, und die Hauptsache stets das Allgemeine seyn muß. Denn dieses will man hier lernen. Und hat man dieses gelernt; hat man dieses richtig gefaßt: so ist man alsdenn gewiß auch, den Werth und Unwerth des Partikulären und Besondern überall zu beurtheilen, geschickt.

§. 65.

So, nämlich als Inbegriff von gemeinen Rechts- oder Zwangswahrheiten, bearbeitet; so gegründet und gelehrt, denke ich, ist das juristische Naturrecht wohl für keine Chimäre zu halten, so wenig, als gesagt werden kann, daß der Unterschied, den man zwischen ihm und dem philosophischen, oder besser moralischen, macht, auf einer bloßen Einbildung beruhe. So lang man nämlich noch eben so, von blos unvollkommenen, als vollkommenen Rechten; eben so, von bloßen Humanitäts- als Zwangspflichten spricht; so lang man noch eben so, allgemeine Begriffe und Grundsätze von Rechten und Pflichten in der erstern, als von Rechten und Pflichten in der letztern Bedeutung genommen, für natürliche Rechtswahrheiten hält; so lang

man, so lang besonders der Philosoph darunter noch eben so, einen bloßen Inbegriff von jenen, als der Jurist darunter einen bloßen Inbegriff von diesen versteht; so lang überhaupt der Name Naturrecht durch diese beiden, einander ganz entgegen gesetzten Arten der Bearbeitung, zweideutig bleibt; so lang wird freilich nicht nur der Jurist, sondern überhaupt jeder Vernünftige genöthiget seyn, einen Unterschied zwischen den Naturrechte zu machen. Er wird jene erstere Art des Naturrechts, weil es bloß auf freien oder moralischen Prinzipien beruht, das moralische; so wie die letztere Art des Naturrechts hingegen, weil es bloß auf zwanghafte oder juristische Prinzipien sich stützt, das juristische nennen. Außerdem aber ist freilich ganz klar, daß das juristische Naturrecht nicht minder, als das moralische, eine bloß philosophische Wissenschaft sei, weil jenes, eben so wie dieses, aus Quellen der Vernunft bloß geschöpft werden muß. Dieses aber hat auch noch niemand geläugnet. Denn wenn man von einem juristischen Naturrechte spricht; so wird der Ausdruck juristisch, nicht als etwas bloß Positives oder Willkührliches, dem Natürlichen oder Vernünftigen; sondern als etwas Zwanghaftes und Unfreies, dem bloß Moralischen und Freien entgegen gesetzt. Uebrigens gebe ich gern zu, daß das juristische Naturrecht, wenn es sich, wie sehr oft der Fall ist, mit bloß positiven Rechtsbegriffen

seit

fen und Grundsätzen befaßt, für den Philosophen eine Chimäre seyn muß; aber eben so eine Chimäre, als das philosophische Naturrecht, wenn es blos moralische Begriffe und Grundsätze enthält, für den Juristen auf immer eine Chimäre seyn wird, weil diesem so wenig der Name eines Rechts, als jenem der Name eines Naturrechts, im eigentlichen Sinne, ertheilt werden kann. Doch hiervon, noch mehr aber von dem wahren Umfange und den eigentlichen Theilen des Naturrechts; von den Hindernissen und Schwierigkeiten, welche der Bearbeitung desselben wesentlich sind; von denen, die man sich dabei blos zufällig gemacht; von dem großen Nutzen, und überhaupt von dem Werthe und der Wichtigkeit dieser Disciplin, für die ganze positive Jurisprudenz; von der gehörigen Erlernung, und der zweckmäßigen Anwendung derselben; so wie besonders auch, von den mancherlei unächten Systemen, die man seit den früheren Zeiten, für diese Wissenschaft aufgebaut hat, werde ich anderwärts ausführlicher sprechen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.









